

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg

Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund -westlicher Teil-
(Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Herausgeber:

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksplanungsbehörde

Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Dezember 2004

Der Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hat den durch Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg am 28. Juli 2003 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) mit Erlass vom 17. Juni 2004 – V.2 – 30.13.07– gemäß §16 Abs.1 Landesplanungsgesetz genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.) 2004 S.440 am 09.August bekannt gemacht.

Gemäß §16 Abs.3 Landesplanungsgesetz sind die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung geworden, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben zu beachten sind.



Druck:
Druckhaus Schönert
Alte Ruhr 6-8
59823 Arnsberg

Satz & Layout & Kartographie
Dezernat 61, Hausdruckerei

Verwendetes Bildmaterial:
Dezernat 61

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	6
I Einleitung	7
1. Stand der Gebietsentwicklungsplanung im Bezirk	7
2. Rechtliche und fachliche Vorgaben für die Gebietsentwicklungsplanung	8
3. Der Planungsraum Dortmund / Kreis Unna / Hamm	11
3.1 Stellung in der Region	11
3.2 Entwicklungsprobleme und Chancen	12
4. Gebietsentwicklungsplanung und regionale Strukturpolitik	14
4.1 Regionalplanerische Leitlinien und Schwerpunkte der Neuaufstellung	14
4.2 Strukturpolitische Zielsetzungen	16
4.3 Verknüpfung der Regionalen Strukturpolitik mit der Gebietsentwicklungsplanung	19
II Textliche Darstellung und Erläuterung	21
Vorbemerkungen zum Umgang mit Grundsätzen und Zielen	21
1. Übergreifende Planungsziele	22
1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum	22
1.2 Sicherung und Entwicklung des Freiflächensystems	23
1.3 Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur	24
1.4 Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	26
1.5 Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern	27
2. Siedlung	29
2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	29
2.1.1 Nutzung der ASB	29
2.1.2 Bedarf an ASB	30
2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	32
2.2.1 Nutzung der GIB	32
2.2.2 Bedarf an GIB	37
2.2.3 Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte	41
2.3 Bereiche für zweckgebundene Nutzungen	43
2.4 Großflächiger Einzelhandel	44
2.5 Großflächige Freizeiteinrichtungen	47

3. Freiraum	53
3.1 Freiraumschutz	53
3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	59
3.3 Waldbereiche	61
Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur	63
Sicherung und Vermehrung der Waldflächen	65
Schutz von Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen	66
3.4 Freiraumfunktionen	71
3.4.1 Regionale Grünzüge	67
3.4.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	69
3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Sicherung und Entwicklung des BSN Umsetzung der BSN	72
3.4.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	79 a
3.5 Bereiche für den Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche	80
Gewässerschutz	80
Vorsorgender Hochwasserschutz	82
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	84
3.6 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen	86
Steinkohlenbergbau	89
4. Infrastruktur	92
4.1 Verkehr	92
Sicherung und Entwicklung des Güterverkehrs mit leistungsfähigen Schnittstellen	
4.1.1 Schienenverkehr	92
4.1.2 Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs	96
4.1.3 Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes	99
4.1.4 Wasserstraßennetz	102
4.1.5 Luftverkehr	103
4.2 Abfallentsorgung	105
4.3 Standorte für Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen	109
III Zeichnerische Darstellung	Anhang

Karten		nach Seite
Karte 1	– Regionales Ordnungssystem	24
Karte 2	– Raummodell der Regionalen Grünzüge	24
Karte 3	– Regionales Ordnungskonzept	26
Karte 4	– Freiflächenanteil an der Gesamtfläche und Veränderung der Freifläche	58
Karte 5	– Landschaftsräume	58
Karte 6	– Waldflächenanteil an der Gesamtfläche und Veränderung der Waldfläche	62
Karte 7	– Waldflächenvermehrung in Korridoren / Waldverbundsystemen	66
Karte 8	– Umsetzung des Biotopverbundsystems durch den GEP	70
Karte 9	– Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	74
Karte 10	– Bereiche für den Schutz der Natur	74
Karte 11	– Gewässerschutz / Wasserwirtschaft	86
Karte 12	– Vorkommen nichtenergetischer Bodenschätze	88
Karte 13	– Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze	88
Karte 14	– Steinkohlenbergbau und Schachtanlagen	90
Karte 15	– Bergbauliche Entwicklungen bis 2020	90
Karte 16	– Schienenverkehrsnetz	94
Karte 17	– ÖPNV Bedarfsplan 1998 des Landes NRW	94
Karte 18	– ÖPNV Bedarfsplan 1998 des Landes NRW	94
Karte 19	– Straßen für den vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr	100
Karte 20	– Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – Landesstraßenbedarfsplan	100
 Tabellen		
Tabelle 1	– ASB-Bilanzen	32
Tabelle 2	– GIB-Bilanzen	38
Tabelle 3	– Leitbilder zur Landschaftsentwicklung	53
Tabelle 4	– Bereiche für den Schutz der Natur	74
Tabelle 5	– Abfallentsorgungsanlagen	107
Tabelle 6	– Kläranlagen	109

Vorwort

Die Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Arnsberg wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Für den Teilabschnitt Dortmund / Kreis Unna / Hamm ist dieses besonders wegen der wirtschaftlichen Dynamik dieses Raumes und der vielfältigen Veränderungen der räumlichen Rahmenbedingungen geboten. Der Strukturwandel, die neuen Herausforderungen und Schwerpunkte für Wirtschaft und Beschäftigung und insbesondere die Veränderungen der demographischen Entwicklung im Ballungskern und in der Randzone des Ruhrgebiets erforderten eine grundlegende Neuaufstellung dieses Teilabschnittes.

Es galt im Zuge dieser Fortschreibung durch eine abgestimmte, den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) entsprechende nachhaltige räumliche Planung

- die besonderen Entwicklungschancen dieses Raumes zu fördern,
- den hohen infrastrukturellen Standard zu sichern und weiterzuentwickeln und
- der negativen demographischen Entwicklung, soweit dies durch regionalplanerische Einflussnahme möglich ist, entgegenzusteuern.

Bei den Entwurfsarbeiten wurden alle Darstellungen des bisherigen, seit 1984 geltenden GEP-Teilabschnittes überprüft. Neben der Neubestimmung von zukunftsorientierten, umweltverträglichen und bedarfsgerechten Siedlungsflächen galt es, auch die Entwicklung des Freiraums durch entsprechende Darstellungen zu sichern. Dies beinhaltete u.a. die Fortentwicklung des Systems der regionalen Grünzüge und die Ergänzung und Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems unter Beachtung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete.

Der GEP gliedert sich in den Teil I (Einleitung), den Teil II (Textliche Darstellung und Erläuterung) und den Teil III (Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 50.000). Dieser GEP-Teilabschnitt wird in der genehmigten und aktuellsten Fassung auf CD-ROM zur Verfügung gestellt.

Es ist weiter vorgesehen, parallel zur Fortschreibung des GEP eine Strukturberichterstattung über die wesentlichen Daten, Fakten und Tendenzen der räumlichen Entwicklung im Bezirk zusammen mit dem GEP im Internet anzubieten.





I Einleitung

1 Stand der Gebietsentwicklungsplanung im Bezirk

Der GEP für den Regierungsbezirk Arnsberg gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in die Teilabschnitte

- Oberbereich Dortmund (westlicher Teil)
 - Dortmund / Kreis Unna / Hamm -
- Oberbereich Dortmund (östlicher Teil)
 - Kreis Soest / Hochsauerlandkreis -
- Oberbereiche Bochum und Hagen
 - Bochum / Herne / Hagen / Ennepe-Ruhr-Kreis / Märkischer Kreis -
- Oberbereich Siegen
 - Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe -

Für den östlichen Teil des Oberbereiches Dortmund (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) erfolgte bereits eine Aktualisierung, die am 11. Dezember 1995 genehmigt wurde. In enger Abstimmung wird hiermit auch der bereits 1982 aufgestellte und 1984 genehmigte Teilabschnitt Dortmund - Unna - Hamm fortgeschrieben. Wegen der besonderen räumlichen und inhaltlichen Verflechtungen des Ballungskerns und der Randzone ist eine auch mit den anderen angrenzenden Teilabschnitten entsprechend abgestimmte Regionalplanung von besonderer Bedeutung.



Gebietsentwicklungsplan (GEP)
Übersicht der angrenzenden Teilabschnitte

Der an den Oberbereich Dortmund westlich angrenzende Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) wurde neu aufgestellt und am 23. März 2001 genehmigt. Nördlich und westlich grenzt der Regierungsbezirk Münster mit seinen GEP-

Teilabschnitten "Münsterland" und "Emscher-Lippe" an. Für letztgenannten wurde ebenfalls von der Bezirksregierung Münster ein Neuaufstellungsverfahren durchgeführt.

2 Rechtliche und fachliche Vorgaben für die Gebietsentwicklungsplanung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) enthält Grundsätze der Raumordnung, die unmittelbar für die Landesplanung in den Bundesländern gelten.

Die Grundsätze der Raumordnung des ROG und die in Abschnitt I des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm (LEPro) vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW. S. 485, ber. S. 648)) enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Darüber hinaus sind unter den Voraussetzungen des § 4 ROG auch Personen des Privatrechts an die Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gebunden.

Die Grundsätze sind von den vorgenannten Stellen im Rahmen ihres Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, auf die verschiedenen Belange und Schutzerfordernisse (z. B. Wirtschaft, Versorgung, natürliche Lebensgrundlagen) Rücksicht zu nehmen und auftretende Gegensätze miteinander in Einklang zu bringen.

Die zunächst nur in einem groben Maßstab räumlich zugeordneten Grundsätze des ROG und des Abschnitts I des LEPro werden durch die in den Abschnitten II und III des LEPro enthaltenen Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung weiter ausgefüllt. Daneben enthält das LEPro weitere Ziele, die bei der Übertragung auf einen konkreten Raum differenziert werden müssen.

Diese Aufgabe leisten zunächst die Landesentwicklungspläne. Maßgebliche Grundlagen sind der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 (GV.NRW. S. 532) und der Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998 (GV.NRW. S. 511).

Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des ROG, des LEPro und von Landesentwicklungsplänen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest (§ 14 Abs.1 Landesplanungsgesetz – LPIG – vom 11. Februar 2001, SGV.NRW. S. 50). Mit der Bekanntmachung





der Genehmigung werden die Gebietsentwicklungspläne Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit die Ziele des LEPro und des LEP NRW nicht durch die im GEP zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele konkretisiert werden, gilt eine unmittelbare Beachtungspflicht von LEPro- und LEP-Zielen durch die vorgenannten Stellen.

Grundlage für die Ausgestaltung des GEP ist die 3. Durchführungsverordnung (3. DVO) zum LPIG in der Fassung vom 17. Januar 1995 (SGV.NRW. S.144). Danach werden die Ziele in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Die Regelungsgegenstände sind im Planzeichenverzeichnis vorgegeben. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d.h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

Die regionalplanerische Untergrenze für die zeichnerische Darstellung beginnt in der Regel bei einer Größenordnung von 10 ha. Um die Rechtsqualität zu verdeutlichen, sind in der textlichen Darstellung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG die „Ziele“ des GEP ausdrücklich als solche bezeichnet worden. Die im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG abschließend abgewogenen Ziele (textliche und zeichnerische Darstellung) werden durch Erläuterungen begründet und näher beschrieben sowie durch Karten und Tabellen ergänzt. Rechtsverbindlichkeit wie die zeichnerischen und textlichen Darstellungen besitzen die Erläuterungen nicht.

Das Verfahren für die Aufstellung des GEP ergibt sich aus dem LPIG sowie der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der GEP und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum LPIG) vom 24. Oktober 1989 (GV.NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GV.NRW. S. 45).

Der GEP bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch und §§ 20, 21 LPIG). Er ist Grundlage für die in den so genannten „Raumordnungsklauseln“ der Fachgesetze festgelegte Pflicht zur Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch die öffentlichen Fachplanungsträger (z. B. § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz, § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz, § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz, § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW).

Weiter nimmt er mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes (§ 7 Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Landschaftsgesetz) wahr. Er erfüllt durch die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen für die notwendigen forstlichen Voraussetzungen die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes (§ 7 Abs. 1 Landesforstgesetz).



Der GEP beinhaltet im Hinblick auf die beiden vorgenannten Funktionen konkrete Vorgaben, die auf der Grundlage der entsprechenden Fachbeiträge und in Abstimmung mit den anderen Zielsetzungen entwickelt wurden. Wichtige Aussagen enthält der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 15 Landschaftsgesetz NRW auch Grundlage für die Landschaftsplanung ist.

Bestehende Ziele der Raumordnung bleiben vom Erfordernis einer FFH-Prüfung nur unberührt, wenn sie bereits in Plänen mit Plangewährleistung bzw. Vorhaben bezogenen Genehmigungen umgesetzt wurden oder wenn im Verfahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete durchgeführt wurde.

Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen nach der Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und ggf. Änderung gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 LPlG. Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist nur möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 19c Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) nicht gegeben sowie bei prioritären Lebensräumen oder Arten die Voraussetzungen des § 19c Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind.

Bei Förderungsentscheidungen und Förderungsprogrammen sind die Darstellungen des GEP eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Als übergeordnete fachliche Vorgaben sind bei der Neuaufstellung des GEP von Bedeutung der

- „Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen“ von 1992 und der „Raumordnungspolitische Handlungsrahmen“ von 1995 (Hrsg.: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, jetzt: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) sowie das



- "Europäische Raumentwicklungskonzept" (EUREK) von 1995 als europaweiter und grenzüberschreitender "politischer Orientierungsrahmen" für alle Planungsträger.

Der GEP für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund – Unna – Hamm (aufgestellt am 26. November 1982, genehmigt am 14. Februar 1984 / 29. Oktober 1984) tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Teilabschnitts außer Kraft.

3 Der Planungsraum Dortmund / Kreis Unna / Hamm

3.1 Stellung in der Region

Das Plangebiet dieses Teilabschnitts umfasst den östlichen Teil des polyzentrischen Verdichtungsraumes "Ruhrgebiet" mit Dortmund als dem dominanten Oberzentrum (ca. 589.000 Einwohner am 31. Dezember 2000) und der sich östlich halbkreisförmig anschließenden Ballungsrandzone mit den Städten und Gemeinden des ebenfalls einwohnerstarken Kreises Unna mit 431.750 Einwohnern. Zur Ballungsrandzone zählt auch die östlich im Plangebiet gelegene kreisfreie Stadt Hamm mit ca. 182.500 Einwohnern. Insgesamt wohnt im Plangebiet mit ca. 1,2 Mio. Menschen fast ein Drittel der Bevölkerung des gesamten Regierungsbezirks Arnsberg.



Neben der herausragenden Stellung des Oberzentrums Dortmund als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungsstandort für die Region kommt auch der Stadt Hamm als bedeutendem Mittelzentrum im nordöstlichen Teil des Plangebiets eine besondere zentralörtliche Bedeutung zu. Eine zunehmend wichtige Rolle spielt des Weiteren der Kreis Unna mit vielfältigen Wohn- und Arbeitsplatzstandorten und als Wirtschaftsraum mit bedeutenden Wachstumsimpulsen.

Für die Abgrenzung des Teilabschnitts waren einerseits die funktionalen Kriterien des zentralörtlichen Gliederungssystems entscheidend, andererseits waren auch Gründe hinsichtlich einer praktikablen Fortschreibung des GEP in sinnvollen Teilabschnitten maßgebend. In diesem zentralen Ballungsraum überlagern sich wesentlich stärker als in anderen Regionen die Einzugsbereiche der benachbarten Oberzentren. Jede räumliche Gliederung des Verdichtungsgebietes "Ruhrgebiet" muss daher zwangsläufig auch wichtige Verflechtungen zwischen den Teilräumen zurückstellen. Um so wichtiger ist eine übergreifende räumliche Abstimmung in den wesentlichen inhaltlichen Sachbereichen innerhalb des Planungsraumes Oberbereich Dortmund und auch mit den weiteren angrenzenden Bereichen (insbesondere den Oberbereichen Bochum und Hagen, aber auch mit den

Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitten "Emscher-Lippe" und "Münsterland" der Bezirksregierung Münster). Besondere Projekte (z. B. der Gewerbe- und Industriebereich "newPark" oder Projekte des großflächigen Einzelhandels) gilt es frühzeitig abzustimmen.

Das Plangebiet und insbesondere Dortmund liegt im Schnittpunkt wichtiger großräumiger Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung. Aus übergeordneter raumordnerischer Sicht kommt der "Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr" insgesamt eine besondere Bedeutung und Standortgunst zu (vgl. LEP NRW, Kap.B.I). Diese herausragende Lagegunst gilt es auch im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt zu nutzen, auch angesichts des starken Wettbewerbs unter den Regionen und zur Sicherung und Entwicklung der besonderen wirtschaftlichen Potenziale dieses Raumes.

3.2 Entwicklungsprobleme und -chancen

Eine wesentliche, für die Zukunft des Plangebiets entscheidende Determinante ist die künftige demographische Entwicklung. Hier gibt es innerhalb des Ruhrgebietes und bezogen auf den Ballungsrand und die Umlandgemeinden starke Entwicklungsunterschiede.

Folgt man den Prognosen des LDS, so hat das Ruhrgebiet trotz eines Einwanderungsüberschusses auf Bundes- und Landesebene einen zunehmend starken Einwohnerverlust zu verzeichnen. Neuere Untersuchungen belegen, dass das Ruhrgebiet hinsichtlich der künftigen Einwohnerentwicklung gravierend vom Bundes- und Landestrend abweicht und bevölkerungsmäßig früher einbrechen wird. Betrachtet man die Entwicklung der Städte des Ruhrgebiets, so liegt Dortmund nach Essen mit an der Spitze der bis 2015 prognostizierten Bevölkerungsrückgänge. Auch Hamm hat bis zu diesem Prognosehorizont deutliche Rückgänge zu erwarten.



Veränderung der Bevölkerung im Plangebiet (Zeitraum von 1998 bis 2015)*

	Einwohnerstand		Geburten/Sterbefälle		Wanderungen		Gesamtveränderung	
	1.1.1998 absolut	1998 - 2015 absolut / in %						
Dortmund	594.900	- 38.000 - 6,4	- 27.400 - 4,6	- 27.400 - 4,6	- 65.400 -11,0			
Kreis Unna	427.100	- 17.100 - 4,0	25.200 + 5,9	25.200 + 5,9	8.100 + 1,9			
Hamm	181.200	- 6.700 - 3,7	- 6.000 - 3,3	- 6.000 - 3,3	- 12.700 - 7,0			
Plangebiet	1.203.200	- 61.800 - 5,1	- 8.200 - 0,7	- 8.200 - 0,7	- 70.000 - 5,8			
NRW	17.974.500	- 799.800 - 4,4	568.700 + 3,2	568.700 + 3,2	- 233.100 - 1,3			

*) "Bevölkerungsprognose 1999 bis 2015" des LDS (Basisvariante)



Demgegenüber kann der Kreis Unna wie auch andere Umlandkreise bis zu diesem Zeitpunkt noch leichte Bevölkerungsgewinne verzeichnen.

Ein wesentliches Problem stellen die Wanderungsverluste und insbesondere der große Anteil der Nahwanderungsverluste im Ballungskern und in Teilen der Ballungsrandzone dar. Der Kreis Unna und auch das nördliche Umland profitieren von dieser Entwicklung, die auch eine besondere sozialpolitische Komponente durch den Fortzug von bestimmten, einkommensstärkeren Bevölkerungsschichten aufweist.

Erheblichen Einfluss auf diese Veränderung hat die zunehmende Überalterung der Bevölkerung. Das Ruhrgebiet leidet unter einer im Vergleich zum Land und Bund ungünstigen Altersstruktur als Folge lang anhaltender Abwanderungsprozesse in der Vergangenheit. Besondere Beachtung kommt der Altersschicht der 19- bis unter 60-Jährigen zu, da diese zum einen für die Geburten Verantwortung trägt, zum anderen umfasst sie grob die Zahl der potenziell Erwerbstätigen und bestimmt maßgeblich auch die Gruppe der primären Nachfrager nach Wohnraum.

Das sinkende Erwerbspersonenvolumen im Ruhrgebiet bis 2015 ist gravierend, so dass sich hier abweichend vom Bundes- und Landestrend deutliche Engpässe auf dem Arbeitsmarkt auftun könnten, sofern nicht korrigierend durch verstärkte Zuwanderungen eingegriffen wird. Dabei geht insbesondere der Prozess der Überalterung des Arbeitskräfteangebots im Ballungsraum deutlich schneller voran als im übrigen Land. Geringe Schrumpfungsraten des Erwerbspersonenvolumens weisen nur die Kommunen der Ballungsrandzone auf. Im Kreis Unna kann bis 2015 abweichend vom Ruhrgebietstrend sogar noch ein Wachstum der potenziell Erwerbstätigen von knapp 2 % angenommen werden.

Auf diese gravierenden demographischen Veränderungen und auf die absehbaren Folgewirkungen, zum Beispiel abnehmender Kaufkraft, muss mit verschiedenen Instrumenten gezielt reagiert werden. Die Gebietsentwicklungsplanung soll dazu beitragen, durch eine abgestimmte räumliche Planung die flächenbezogenen Voraussetzungen für eine wirksame Gegensteuerung und eine geeignete Abfederung dieser in Teilen des Plangebiets zu erwartenden Entwicklungshemmnisse zu schaffen.

Die Entwicklungschancen dieses Raumes gilt es in besonderer Weise zu nutzen, da eine Grundvoraussetzung für eine positive Entwicklung ein ausreichendes und differenziertes Arbeitsplatzangebot in der Region ist. Die Probleme des Arbeitsmarktes und des noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels werden verdeutlicht durch die anhaltend hohe Arbeitslosenquote von annähernd 13 %, bezogen auf das gesamte Plangebiet.

Der wirtschaftliche Umbruch und die siedlungsstrukturelle Neuordnung beinhalten auch besondere Entwicklungschancen für Stadtteile und Bezirke, die bisher hochverdichtete altindustrielle Standorte darstellten. Von besonderer Bedeutung sind entsprechende Aktivitäten, z. B. im Rahmen des Programms "Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf". Gerade in Dortmund ergibt sich durch die Nachnutzung bisheriger Siedlungs- und Brachflächen die Möglichkeit, auch den Freiflächenanteil deutlich zu erhöhen, ohne dass die dringend gebotenen Aktivitäten hinsichtlich neuer Wohn- und Arbeitsplätze außer Acht gelassen werden.



4 Gebietsentwicklungsplanung und regionale Strukturpolitik

4.1 Regionalplanerische Leitlinien und Schwerpunkte der Neuaufstellung

Die wesentlichen regionalplanerischen Leitlinien lassen sich auf drei zentrale Punkte zusammenführen:

Es galt im Rahmen dieser Fortschreibung durch eine abgestimmte, den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes entsprechend ausgeglichene und nachhaltige räumliche Planung

- die besonderen wirtschaftlichen Entwicklungschancen dieses Raumes zu fördern,
- den hohen infrastrukturellen Standard zu erhalten und bedarfs- und umweltorientiert weiterzuentwickeln und gleichrangig
- die schützenswerten naturräumlichen Potenziale zu sichern und zu entwickeln.

Die konkreten regionalplanerischen Aufgabenschwerpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Durch ein bedarfsgerechtes und differenziertes Angebot an Wohn- und Arbeitsplätzen soll der negativen demographischen Entwicklung und insbesondere der KernRand-Wanderung und den starken Nahwanderungsverlusten entgegengesteuert werden. Durch entsprechende räumliche Vorgaben bei der Darstellung der künftigen Siedlungsbereiche kann auch die Regionalplanung hier einen wichtigen Beitrag leisten.
- Der Strukturwandel im Montanbereich soll durch eine gezielte flächenbezogene Förderung entsprechender Projekte und Vorhaben unterstützt werden, damit ausreichend Arbeitsplätze gesichert und neue Beschäftigungsfelder in zukunftsorientierten Branchen geschaffen werden.



- Ausgehend von einer aktuellen Reserveflächenerhebung ist die Entwicklung einer abgestimmten regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeption zur Entwicklung attraktiver Gewerbe- und Industriestandorte auch in interkommunaler Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung.
- Durch ein die spezifischen Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigendes Flächenangebot, welches auch die besondere Standortgunst des Raumes für gewerbliche Neuansiedlungen nutzt, soll die Wirtschaftskraft weiter gestärkt und in den Zukunftsbranchen zielgerichtet gefördert werden.
- Zur Minimierung der weiteren Freiraumbeeinträchtigungen ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung vorrangig auf bestehende Siedlungsbereiche und durch deren Arrondierung und Wiedernutzung der Brachflächen geboten.
- Neben der bedarfsgerechten Bereitstellung von neuen verfügbaren Siedlungsflächen sind die Bestandspflege und Innenentwicklung sowie die Steigerung der Infrastruktur- und Wohnumfeldqualität in den vorhandenen Siedlungsgebieten von großer Bedeutung.
- Im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ist als gleichwertige Schwerpunktaufgabe die Freiraumsicherung einschließlich der Weiterentwicklung eines zusammenhängenden Freiraumsystems zu sehen. Des Weiteren ist die Sicherung und Entwicklung der besonderen naturräumlichen Potenziale unter Beachtung der FFH- und Vogelschutzgebiete von zentraler Bedeutung.
- Der GEP ist in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan zu aktualisieren. Dieser Teilabschnitt ist mit Hilfe der vorliegenden ökologischen und forstlichen Fachbeiträge der LÖBF NRW und der Höheren Forstbehörde erarbeitet worden.
- Die Zielsetzungen dieses GEP sind verstärkt mit den konkreten flächenbezogenen Aussagen zu Vorhaben und Projekten der Regionalen Strukturpolitik und den verschiedenen Förderprogrammen abzustimmen.
- Wegen der vielfach erheblichen innergemeindlichen und regionalen Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelsprojekten ist weiterhin eine regionalplanerische Einflussnahme auf die Standortwahl und die Entwicklung dieser großflächigen Betriebe entsprechend der Vorgabe des § 24(3) LEPro erforderlich.

- Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist leistungsgerecht, vorausschauend und umweltverträglich weiterzuentwickeln. Hierbei sollen die verschiedenen Verkehrsträger möglichst sinnvoll verknüpft und durch leistungsfähige Schnittstellen verbunden werden. Insbesondere im Bereich des Güterverkehrs sind verstärkt Maßnahmen zu fördern, die eine Verlagerung auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße bewirken.
- Die Gebietsentwicklungsplanung soll auf eine integrierte Verkehrsplanung hinwirken. Dem Ausbau der Wohnstandorte im Einzugsbereich des ÖPNV kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.



4.2 Strukturpolitische Zielsetzungen

Allgemeine Rahmenvorgaben

Wie zuvor erläutert stellt der GEP den verbindlichen räumlichen Handlungs- und Entwicklungsrahmen für wesentliche raumbezogene Planungen und Entscheidungen der Planungsregion dar. Zur Konkretisierung, Ausfüllung und Umsetzung dieses Rahmens sind neben der kommunalen Bauleitplanung und der Landschaftsplanung insbesondere auch regionale Entwicklungskonzepte erforderlich.

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 13 ROG) wird Regionalen Entwicklungskonzepten als informellen Instrumenten freiwilligen und kooperativen Zusammenwirkens an der Verwirklichung regionaler Raumordnungspläne ein hoher Stellenwert beigemessen.

Auch in Nordrhein-Westfalen ist mit der Regionalisierung der Strukturpolitik und der Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte den Regionen eine wichtige Funktion für die regionale Strukturentwicklung übertragen worden. Bei förder- und strukturpolitischen Entscheidungen des Landes werden die Entwicklungskonzepte der Regionalkonferenzen als Ergebnis freiwilliger regionaler Kooperationsvereinbarungen berücksichtigt.

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (siehe § 7 Abs. 3 und 4 LPIG) im Zuge des 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetzes wurden den neu gebildeten Regionalräten neben ihrer Zuständigkeit für die Regionalplanung verstärkt Kompetenzen für raumwirksame Struktur- und Förderpolitik zugeordnet. Regionalplanerische und regionale strukturpolitische Zielsetzungen können somit besser miteinander verzahnt werden.

Stand der Regionalen Strukturpolitik

Mit dem **Regionalen Entwicklungskonzept** aus dem Jahre **1993** wurden die konzeptionellen Grundlagen für die Strukturpolitik



in der Region Östliches Ruhrgebiet - Dortmund, Kreis Unna und Hamm - gelegt. Erste entwicklungspolitische Zielvorstellungen wurden für ein breites Handlungsfeld entwickelt:

- Flächenmobilisierung und Gewerbepolitik
- Infrastruktur im Bereich Verkehr, Ver- und Entsorgung, Soziales, Bildung, Kultur, Tourismus
- Innovation und Technologie
- Arbeitsmarkt, Frauenförderung, Qualifizierung
- Ökologische Erneuerung und Sicherung natürlicher Ressourcen.

Die strukturellen Anpassungsprozesse im Kohle- und Stahlsektor veranlassten die Region, sich intensiv mit den regionalwirtschaftlichen Folgewirkungen und notwendigen Maßnahmen für einen Strukturwandel in der Region auseinanderzusetzen. Schwerpunkte des regionalen Maßnahmenprogrammes und der kontinuierlich fortgeschriebenen Projektlisten des Handlungsrahmens Kohlegebiete bildeten die Reaktivierung brachgefallener Standorte der Montanindustrie und der Aufbau und die Entwicklung von Technologiezentren.

Die durch die kohlepolitischen Beschlüsse verschärften Anpassungsprozesse im Steinkohlenbergbau führten zu einer Weiterführung und inhaltlichen Neuakzentuierung des Regionalen Entwicklungskonzeptes im Rahmen eines neuen **Aktionsprogramms für das Östliche Ruhrgebiet (1997)**. Die Handlungsschwerpunkte bildeten:

- Standortentwicklung und Baukompetenz – Entwicklungsagentur
- Medien-, Informations- und Kommunikationswirtschaft
- Logistik und Verkehr
- Produktionsorientierte Forschung, Entwicklung und Qualifizierung
- Tourismus, Freizeit und Gesundheitswirtschaft.

Im Vordergrund des Programms standen Maßnahmen mit möglichst direkten Beschäftigungswirkungen, um die gravierenden Arbeitsplatzverluste möglichst kurzfristig auffangen zu können. Das Aktionsprogramm enthält jedoch auch Projekte und Maßnahmen, die – mittel- bis langfristig angelegt – den Strukturwandel in der Region vorantreiben und Grundlagen für eine zukunftsfähige regionale Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Infrastruktur schaffen sollen. Leitidee war es, die in der Region vorhandenen standörtlichen und regionalwirtschaftlichen Stärken und Chancen gezielt aufzugreifen und im Rahmen regionalwirtschaftlicher Kooperationen weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Grundlage

bildete hierbei eine Branchenanalyse mit Empfehlungen für regionalwirtschaftliche Profile, Kompetenzen und Potenziale im Östlichen Ruhrgebiet.

Dieser branchenorientierte Ansatz wurde im Jahre 2000 als **neue regionale Entwicklungsstrategie** weiterentwickelt. In folgenden Handlungsansätzen will die Region gezielt regionale Kompetenzen weiterentwickeln und profilieren:

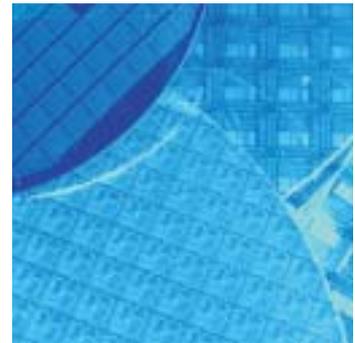
- Logistik
- Führungsbranchen der New Economy
- Informationstechnologie (IT u. e-commerce)
- Mikrosystemtechnik (MST)
- Bio-Chemie-Initiative (BioIndustry, Kunststoffpark Uentrop)
- Maschinenbau, Roboter- und Automatisierungstechnik
- Umwelttechnik
- Regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Bauen und Gebäudewirtschaft
- Haushalts- und unternehmerorientierte Dienstleistungen
- Gesundheitswesen
- Forschung und Entwicklung, Qualifizierung.

Wichtige Impulse für die aktuelle Strukturpolitik gingen hierbei von folgenden Initiativen und Institutionen aus:

- Wirtschaftskonferenz Unna
- dortmund project
- Logistik-Initiative
- Entwicklungsagentur Östliches Ruhrgebiet
- IBA Emscher Park
- Initiative Fluss-Stadt-Land.

Initiativen und Anregungen für die regionale Zusammenarbeit gingen ferner von der interkommunalen Kooperation in Planungsfragen (IKZ) aus, die insbesondere zum Modellprojekt eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes im Östlichen Ruhrgebiet und benachbarten Bereichen führte.

Die regionale Entwicklungsstrategie soll für die neue Förderphase des **EU-Strukturprogramms "Ziel 2"** eine Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung von Förderprojekten bilden. Das Ziel 2 – Programm NRW 2000 bis 2006, das Regionen mit tiefgreifendem strukturellem Wandel fördert, erfasst auch den nördlichen Bereich dieses GEP-Teilabschnitts und definiert





Rahmenvorgaben, Entwicklungsziele, -strategien und Prioritäten für die Umsetzung der Ziel 2 – Strukturhilfen.

Schwerpunktziele des Programms sind die Stärkung regionaler Kompetenzen insbesondere in den Bereichen:

- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Zukunftsenergien
- Logistik
- Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen, insbesondere Wiederherrichtung von Industriebrachen
- Errichtung von Qualifizierungsstätten sowie
- "Zukunftswettbewerb Ruhr"

Bei der Infrastrukturentwicklung werden folgende Schwerpunkte gesehen:

- Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten
- Renaturierung von Flächen
- Technologie- und Qualifizierungsinfrastruktur
- Logistische Dienstleistungen und Infrastruktur.

4.3 Verknüpfung der Regionalen Strukturpolitik mit der Gebietsentwicklungsplanung

Für die Gebietsentwicklungsplanung besonders relevant sind die Zielvorstellungen des Ziel 2 – Programms zur Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten und zur Entwicklung logistischer Dienstleistungen und Infrastruktur. Der Mitteleinsatz soll auf Vorhaben konzentriert werden, die auf regionalen Bedarfsschätzungen basieren, auf der Ebene der Region und mit der Regionalplanung abgestimmt sind und im Rahmen eines regionalen Flächenmanagements entwickelt werden.

Eine besondere Rolle spielt die Entwicklung von

- Zukunftsstandorten, d.h. innovativen und integrativen Leitprojekten der Standortentwicklung, die sich u.a. durch zentrale Verkehrslage, einen hohen Anspruch an die städtebauliche Gestaltungsqualität und die Anwendung von Zukunftstechnologien bei Bau und Betrieb der Gebäude auszeichnen
- interkommunalen Flächen und auf regionale Kompetenzfelder zugeschnittenen Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten
- Brachflächenstandorten.

Die im Oberzentrum Dortmund gelegenen Entwicklungsbereiche Phoenix und Westfalenhütte sind hervortretende Beispiele für solche Zukunfts- und Brachflächenstandorte.

Die flächenrelevanten Zielvorstellungen der Region zur Entwicklung regionaler Kompetenzfelder und Stärken wurden im Rahmen des Flächenkonzeptes des GEP aufgegriffen und zu verbindlichen Entwicklungszielen formuliert:

Durch Umsetzung der im GEP dargestellten Flächenangebote für wissenschaftsorientierte Dienstleistungen, flughafenbezogenes Gewerbe und moderne logistische Aktivitäten sind die Stärken der Region gezielt zu entwickeln.

Neben den Standortangeboten für den Bereich "Logistik/Luftverkehr" wurden damit auch die themenorientierten Entwicklungsprojekte „BioChemArea“ (Bergkamen-Schering), Kunststoffpark (Hamm-Dupont), Informationstechnologie / Mikro-systemtechnik in Dortmund sowie "Maschinenbau, Roboter und Automatisierungstechnik" berücksichtigt.

In besonderer Weise trägt der GEP den Entwicklungserfordernissen und -chancen der Region als Güterverkehrszentrum und Logistikdrehscheibe Östliches Ruhrgebiet Rechnung. So sind neben der Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Rahmen des dezentralen regionalen Logistikflächenkonzeptes die regionalen Schwerpunktstandorte Dortmund-Ellinghausen und Bönen/Hamm für eine konzentrierte Entwicklung des Logistikbereiches vorgesehen. Für flughafenbezogenes Gewerbe genießen die Standorte Dortmund-Wickede, Holzwickede und Unna-Provinzialstraße eine besondere Priorität.

Den entwicklungsstrategischen Vorstellungen für eine Weiterentwicklung der regionalen Tourismus/Erholungs- und Freizeitwirtschaft etwa im Rahmen der Initiative Fluss - Stadt - Land wird im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ein ausreichender Entwicklungsspielraum gegeben.





II Textliche Darstellung und Erläuterung

Vorbemerkungen zum Umgang mit Grundsätzen und Zielen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) hat von je her umfassende Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung vorgegeben. Die für die Länder geschaffene Möglichkeit zur Ausgestaltung und Ergänzung der im ROG genannten Grundsätze hat Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro) genutzt. Eine weitere Differenzierung erfolgt bei Übertragung der Vorgaben auf einen konkreten Raum insbesondere durch den Landesentwicklungsplan (LEP) und durch Raumordnungspläne (Gebietsentwicklungspläne).

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als **Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen**. Sie sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Soweit einige der nachfolgenden Grundsätze dieses GEP durch Ziele konkretisiert werden, unterliegen sie nicht mehr der Abwägung durch die betroffenen Planungsträger.

Gemäß § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. **Ziele der Raumordnung** – vorbehaltlich des § 4 Abs. 4 ROG – **sind bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zu beachten** und können nicht durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden.

Wegen der besonderen Bedeutung sind die Ziele der Raumordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG als solche zu kennzeichnen. Daher wird im Folgenden in der textlichen Darstellung dieses GEP deutlich zwischen Grundsätzen (Berücksichtigungspflicht) und Zielen (Beachtungspflicht) unterschieden. Die Erläuterungen zu den Grundsätzen und Zielen entfalten selbst keine rechtliche Verbindlichkeit.

1 Übergreifende Planungsziele

1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum

Ziel 1

- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird.**
- (2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.**
- (3) Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen vorzuhalten. Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln.**

Erläuterung:

Das ROG definiert in seinem § 1 die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Leitvorstellung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

In § 2 ROG sind vielfältige Grundsätze beschrieben, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind. Dabei ist u.a. eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und es sind in den Teilräumen ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Auf gemeindlicher Ebene ist auf ein ausreichendes und differenziertes Angebot an Siedlungsflächen zu achten, das den Vorgaben des ROG entspricht. Die Siedlungsentwicklung ist danach räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.

Neben diesen Grundsätzen des ROG sind die Vorgaben des LEPro und des LEP NRW für die gemeindliche Entwicklung von





zentraler Bedeutung. Der LEP NRW enthält in seinem Kapitel B Ziele zur Raum- und Siedlungsstruktur im Lande. Hier sind die Raumkategorien (zonale Gliederung), die Strukturmerkmale des Siedlungsgefüges (zentralörtliches Gliederungssystem, das System der Entwicklungsschwerpunkte und -achsen) und die Raumfunktionen (Siedlungsraum, Freiraum) dargestellt (vgl. *Karte 1*).

Im Kapitel C enthält der LEP NRW den Auftrag, im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Wohnbaulandversorgung sicherzustellen und auf kommunaler und regionaler Ebene ein ausreichendes, qualitativ differenziertes Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Für die bauleitplanerische Inanspruchnahme der im GEP dargestellten Siedlungsbereiche gelten die Ziele des LEP unmittelbar.

Auf die Regelungen des §1a(3) BauGB hinsichtlich des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung wird hiermit besonders hingewiesen (vgl. auch Grundsatz 2, Kapitel 3.2).

1.2 Sicherung und Entwicklung des Freiflächensystems

Ziel 2

- (1) Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume, insbesondere im Übergang zum Verdichtungsgebiet, mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.**
- (2) Als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems sind vor allem im Ballungskern die Regionalen Grünzüge vor einer Besiedlung oder vor anderen beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen.**
- (3) Die Regionalen Grünzüge sollen zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit möglichst vergrößert und miteinander vernetzt werden. Ihre Verbindungen zur freien Landschaft sind zu sichern und im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Verbund mit den innerörtlichen Grünflächen anzustreben.**

Erläuterung:

Mit jeder Freirauminanspruchnahme wird der verbleibende Freiraum immer knapper und wertvoller. Auf noch geringerer Fläche muss er seine Komplementärfunktion zum Siedlungsraum erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiflächensystems.

Freiraum darf insbesondere im Verdichtungsraum des Ruhrgebiets keine Restgröße mit zufälligem Flächenzuschnitt sein. Dieses Flächensystem sollte mit dem Freiraum im Wohnumfeld beginnen, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfassen und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichten, welche die Siedlungsbereiche netzartig durchziehen. Diese Grünverbindungen sollten schließlich Anschluss finden an die an das Plangebiet angrenzenden großen, zusammenhängenden Freiräume (vgl. [Karte 2](#)).



Die Regionalen Grünzüge sind hierbei im Verdichtungsgebiet von besonderer Bedeutung. Die bereits vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk entwickelte Idee der von Nord nach Süd verlaufenden Regionalen Grünzüge zur Gliederung des Siedlungsraumes wurde im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscher Park (IBA) durch eine umfangreiche GEP-Änderung mit einem Ost-West-Grünzug entlang von Emscher und Rhein-Herne-Kanal weiterentwickelt.

Das dargestellte Raummodell der Regionalen Grünzüge zeigt in schematisierter Form eine Weiterentwicklung und Ergänzung der bisherigen Grünverbindungen insbesondere durch eine Einbeziehung der Flusssysteme. Eine grundlegende Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung ist neben der flächenmäßigen Sicherung dieser Regionalen Grünzüge, deren Vergrößerung, Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen Maßstab voranzutreiben. Auch einzelne Flächen können als "Trittsteine" für eine künftige Vernetzung entsprechend den ihnen zugedachten Funktionen von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung der Wertigkeit dieser "verinselten" Freiflächen sind auch deren Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen.

Die gemeindliche Planung soll das System der Regionalen Grünzüge bis in die Siedlungsbereiche hineinführen und eine Verbindungsfunktion sicherstellen bzw. entwickeln. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen sowie Gewässerläufe in Verbindung mit Park-, Friedhofs- und privaten Gartenanlagen zu sehen.

1.3 Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur

Ziel 3

- (1) Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiterzuentwickeln, wobei eine Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte anzustreben ist.



- (2) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im GEP dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen.
- (3) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile soll am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet werden. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit dieses aufgrund der Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.
- (4) Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten. Neue Bauflächen sind, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Auf die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken sowie eine bevorzugte Wiedernutzung und flächensparende Inanspruchnahme von geeigneten Siedlungsflächen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinzuwirken.

Erläuterung:

Das LEPro verpflichtet die öffentlichen Planungsträger, ihre raumwirksamen Planungen auf das System der Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkte auszurichten. Dieser zentrale Grundsatz des LEPro wird ergänzt durch die Forderung nach einer siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung (§§ 6 und 7 LEPro).

Als Entwicklungsschwerpunkte werden Bereiche bezeichnet, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte konzentrierte Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte aus.

Die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden dargestellten oder zur Darstellung vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte sind in der **Karte 3** (Regionales Ordnungskonzept) zusammengefasst. Dieses Konzept stellt eine wesentliche Orientierung für die im GEP dargestellten Siedlungsbereiche dar.

Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar.

Die dem Freiraum zugeordneten, im GEP nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile (mit weniger als 2000 Einwohnern) können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Einer begrenzten Entwicklung über diesen Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren muss diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen.

Das LEPro enthält in § 20 wichtige und aktuelle Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u.a. der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 (2) LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.

1.4 Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Ziel 4

- (1) Bei der Entwicklung neuer Bauflächen ist hinsichtlich einer bedarfsgerechten Infrastrukturausstattung eine räumliche Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf bestehende Versorgungseinrichtungen zu prüfen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen sollen des Weiteren die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden.
- (2) Siedlungsbereiche sind möglichst weitgehend auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Die am





schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr gelegenen neuen Bauflächen sind bevorzugt sowie in abgestimmter und konzentrierter Form zu entwickeln.

Erläuterung:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte soll u.a. der Zielsetzung dienen, die bestehende Infrastruktur sinnvoll auslasten und weiterentwickeln zu können. Vor der Entwicklung neuer Bauflächen mit neuer Infrastruktur ist eine Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Einrichtungen und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen.

Insbesondere durch verstärkt flexiblere und nachfrageorientierte Nutzungsstrukturen kann vielfach eine Steigerung der Effizienz von wichtigen zentralen Infrastruktureinrichtungen erreicht werden. Von großer Bedeutung sind deshalb die richtige Standortwahl und die verkehrliche Erschließung, insbesondere die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen mit dem ÖPNV.

Die Siedlungsschwerpunkte sollten insgesamt über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen verfügen und an den Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen. Neue Siedlungsbereiche sind möglichst weitgehend und konzentriert auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Laut LEP NRW sollen solche Siedlungsbereiche vorrangig in Anspruch genommen werden.

Durch eine sinnvolle städtebauliche Nutzungsmischung können neben einer verringerten baulichen Flächeninanspruchnahme auch verkehrsvermeidende oder zumindest verkehrsreduzierende Wirkungen erzielt werden. Positiv ist auch die verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel wie die des Fahrrades zu werten.

1.5 Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern

Ziel 5

- (1) Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kultur- und Industrielandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten und möglichst zu sichern.
- (2) Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.



Erläuterung:

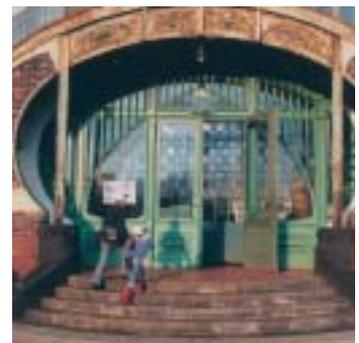
Bei der Siedlungsentwicklung ist die Erhaltung, Nutzung und angemessene Gestaltung von bedeutenden Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie von bedeutenden Ortsteilen von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung zu beachten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen aus § 1 Denkmalschutzgesetz und aus § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch.

Über den engeren denkmalpflegerischen Wert hinaus bestimmen Denkmäler und Denkmalbereiche mit ihren spezifischen Freiräumen, Bau- und Bodendenkmäler mit besonderer Fernwirkung, Denkmalbereiche mit regional-, landschafts- und ortstypischen Siedlungsformen und auch bedeutsame Kulturdenkmale sowie Kultur- und Industrielandschaften die Gesamtstruktur und das "Image" eines Raumes und einer Region.

Auch sonstige charakteristische Freiraum- und Siedlungsstrukturen und die besonderen Potenziale des Orts- und Landschaftsbildes gilt es planerisch zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Die besondere Prägung zum Beispiel eines Bereiches oder eines Ortsteiles hat neben dem historischen Bezug einen wichtigen Stellenwert für die Identifikation der Bewohner mit ihrem Quartier.

Durch ausufernde und unreflektierte Siedlungsentwicklungen können solche wichtigen Potenziale vernichtet oder stark beeinträchtigt werden. Besondere charakteristische Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes sollten deshalb frühzeitig und angemessen mit in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Von Bedeutung sind häufig auch sensible Teilräume im Übergang vom Freiraum zum Siedlungsraum. Aus ökologischen Gründen sind insbesondere solche Bereiche, in denen Flächen des regionalen Biotopverbundsystems bis an die Siedlungsgebiete heranreichen oder in diese hineingreifen, besonders zu berücksichtigen und behutsam zu entwickeln.





2 Siedlung

2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

2.1.1 Nutzung der ASB

Ziel 6

- (1) Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den ASB zu entwickeln.
- (2) Soweit siedlungsstrukturell sinnvoll, ist eine wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung und eine Zuordnung wohnungsnaher Freiflächen so anzustreben, dass diese untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand erreichbar sind.

Erläuterung:

Die dargestellten ASB stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll abschnittsweise erfolgen.

Die dargestellten ASB umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha und Abstandsflächen ein. Diese kleinen Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden (3. DVO).

Im Rahmen einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung ist es wichtig, auf vorhandene oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen Rücksicht zu nehmen und in bestimmten Bereichen durch die Bauleitplanung die Zulässigkeit von Vorhaben auf nicht oder nicht erheblich belastigende Betriebe zu begrenzen.

Bestehende Immissionsituationen sind in der Regel durch umfangreiche planerische, organisatorische und technische Maßnahmen und Regelungen unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zu lösen.

Die dargestellten ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den ASB-Neudarstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Arrondierungen bestehender Siedlungsbereiche, so dass auch eine Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und Erschließungselemente möglich ist.

Nach der 3. DVO zum LPIG werden im GEP Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" erfasst. Dieser Verzicht auf eine Darstellung kleinerer Ortsteile im GEP erfolgt aus Maßstabsgründen und bildet kein Hindernis für eine am Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur (vgl. Ziel 3 Abs. 3).



2.1.2 Bedarf an ASB

Ziel 7

- (1) Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu orientieren. Es ist Vorsorge für ein breit gestreutes Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche zu treffen.**
- (2) Eine rechtzeitige planerische Aufbereitung und eine zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Flächen ist durch die Kommunen sicherzustellen. Notwendige Umlanungen sind mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf durchzuführen bzw. zu veranlassen.**

Erläuterung:

Es ist eine zentrale Aufgabe des GEP und der nachfolgenden Bauleitplanung, möglichst in allen Gemeinden des Plangebiets ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen für die zukünftige Wohnungsversorgung vorzuhalten. Dabei sind die in § 20 LEPro sowie den Abschnitten B und C des LEP NRW enthaltenen Rahmenziele zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beachten.

In den Städten und Gemeinden des GEP-Teilabschnitts werden trotz unterschiedlicher gemeindlicher Bedarfsentwicklungen auch für die absehbare Zukunft noch durchgängig Ergänzungen des vorhandenen Wohnungsangebots benötigt. Dies trifft für alle Städte und Gemeinden des Plangebiets zu, wobei der Bedarfszuwachs gegenüber vergleichbaren Vergangenheitszeiträumen insgesamt geringer ausfällt.

Insbesondere in den großen Zentren des Plangebiets sind zu erwartende Rückgänge des vorhandenen Bevölkerungsbestandes ursächlich für die geringer werdenden Bedarfszahlen. Die



Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollen deshalb verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.

Gleichwohl sind auf absehbare Zeit noch positive Wohnungsbedarfsentwicklungen die Regel. Sie erfordern zunächst eine Überprüfung vorhandener Potenziale und Entwicklungsflächen der Bauleitplanung und eine verstärkte Berücksichtigung gruppenspezifischer Wohnungs- und Flächenangebote, bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden. Das betrifft auch und gerade Gemeinden des Ballungskerns, in denen die langjährige Abwanderung von gehobenen Einkommensschichten vor allem in das nördliche und östliche Umland soziale Entmischungsercheinungen bewirkt haben.

Die Mehrzahl der Bauleitpläne der Gemeinden des Plangebiets enthält zwar umfangreiche Reserveflächen für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung. Freiraumbezogene, ökologische und im Eigentum begründete Nutzungshemmnisse schränken aber das tatsächlich verfügbare Bauland erheblich ein, treiben dadurch die Baulandpreise in die Höhe und führen letztlich zu einer anhaltenden Abwanderung von Bevölkerungsteilen in die Umlandgemeinden. Steigende Kosten der Mobilität und des Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort wirken dieser Entwicklung allerdings entgegen.



Wegen der in vielen Städten erkennbaren Grenzen der Siedlungsentwicklung sollten alle Möglichkeiten freiraumschonender und flächensparender Siedlungsentwicklung genutzt werden. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte die Entwicklung weiteren Wohnraums auf bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen verstärkt genutzt werden.

Zu einer vorsichtigen Einschätzung des zusätzlichen Wohnungsbedarfs tragen teilweise negative Geburten-Sterbefallbilanzen der Städte und Gemeinden des Plangebiets und anhaltende Fern- und Nahwanderungsverluste/-gewinne bei. In den Städten und Gemeinden des Kreises Unna wird im Ergebnis von einer gleichbleibenden Einwohnerzahl, in einigen Gemeinden sogar noch von ansteigenden Einwohnerpotenzialen ausgegangen.

Die Bevölkerungsentwicklung der Städte Dortmund und Hamm wird weiter rückläufig ausfallen. Daraus dürften vor allem in Dortmund mittelfristig Entlastungen des Wohnungsmarktes durch Wohnungsfreisetzen aus dem Bestand heraus erwachsen.

Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung (wachsende Zahl von Personen im haushaltsfähigen Alter, zunehmende Zahl

von alten Leuten) und das veränderte Haushaltsverhalten (viele Singles, zunehmende Zahl von Rentnerhaushalten) tragen in allen Städten und Gemeinden dazu bei, dass die durchschnittlichen Haushaltsgrößen weiter absinken und der spezifische Wohnungsbedarf aus der vorhandenen Mantelbevölkerung heraus weiter ansteigen wird. Das führt zu zusätzlichem Wohnungsbedarf aus der Bestandsbevölkerung heraus (s. [Tabelle 1](#)).



Der ASB-Bedarf von ca. 1.440 ha für den GEP-Teilabschnitt konnte jedoch zu 95 % bereits mit Reserven der vorhandenen Bauleitplanung abgedeckt werden. Von den im Plangebiet vorhandenen ca. 1.370 ha Reserveflächen der Bauleitplanung sind allerdings rd. 130 ha aus ökologischen Gründen, Verfügbarkeitsgesichtspunkten oder wegen sonstiger planerischer Einschränkungen nicht mehr nutzbar. Diese abgängigen Flächenpotenziale werden von den Städten und Gemeinden daher zur alsbaldigen bauleitplanerischen Umwandlung vorbereitet, so dass nur noch ca. 1.240 ha als verfügbare Reserven in die GEP-Bilanz eingehen können.

Zum Ausgleich des durch die Bauleitplanung nicht abdeckbaren ASB-Flächenbedarfs von ca. 200 ha hat die Bezirksplanungsbehörde Arnsberg im GEP zusätzliche ASB dargestellt. Hinzu kommen gewisse Ergänzungsflächen zur Abdeckung des spezifischen, qualitativ hochwertigen Wohnungsbedarfs sowie kleinteilige Flächen, die wohnverträglichem Gewerbe zuzuordnen sind.

Die auf der Basis einer Flächenerhebung und Bedarfsvoraus-schätzung erstellte ASB-Bilanz für den Zeitraum 2000 bis 2015 (s. [Tabelle 1](#)) zeigt, dass der insgesamt ca. 200 ha umfassende Handlungsbedarf im GEP vollständig auf bisher schon dargestellten Siedlungsbereichen des GEP aus dem Jahre 1984 realisiert werden kann. In einer Größe von 84 ha wurde auf planerisch bisher nicht in Anspruch genommenen Freiraum zurückgegriffen. Gleichzeitig wird durch Rücknahme von ca. 130 ha bisheriger Wohnbauflächen/ gemischter Bauflächen der Bauleitplanung und darüber hinaus diverser Siedlungsbereiche des bisherigen GEP der Freiraum per Saldo erheblich gestärkt.

2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

2.2.1 Nutzung der GIB

Die GIB dienen gemäß 3. DVO zum LPIG der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben sowie diesen zuzuordnenden Einrichtungen und Anlagen.

ASB-Bilanzen des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund							Tabelle 1	
Stadt/Gemeinde	ASB-Bedarf		Reserven FNP 2000 (nach Rücknahmen)	Handlungsbedarf (+) Überhang (-) Defizit	Neue ASB	davon auf		Bilanz ASB 2015
	bis 2015					neuen Flächen	alten WSB/ GIB/BÖZ	
	ha		ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	2		3	4	5	6	7	8
Dortmund	546		556	10	56	6	50	66
Hamm	194		136	-58	59	18	41	1
Kreisfreie Städte	740		692	-48	115	24	91	67
Bergkamen	92		94	2	34	0	34	36
Bönen	37		20	-17	18	15	3	1
Fröndenberg	56		33	-23	24	14	10	1
Holzwickede	33		33	0	11	0	11	11
Kamen	61		26	-35	35	0	35	0
Lünen	125		125	0	0	0	0	0
Schwerte	62		33	-29	27	8	19	-2
Selm	48		72	24	0	0	0	24
Unna	137		52	-85	85	23	62	0
Werne	51		60	9	5	0	5	14
Kreis Unna	702		548	-154	239	60	179	85
Plangebiet insgesamt	1.442		1.240	-202	354	84	270	152

Ziel 8

Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Hierbei soll eine solche Nutzung oder Nutzungsmischung angestrebt werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets am besten entspricht.



Erläuterung:

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebiets und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen funktionsgerecht ihre gewerblich-industriellen Bauflächen in einer am gemeindlichen Bedarf orientierten Größenordnung aus den dargestellten GIB bauleitplanerisch entwickeln und sichern.

Gemäß 3. DVO zum LPIG sollen aus den GIB neben Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe auch solche für emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen gem. § 1 Nr. 1 ROV (einschließlich jeweils zuzuordnender Anlagen) sowie für logistikbezogene Betriebe entwickelt werden, soweit diese nicht als GIB für flächenintensive Großvorhaben oder als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind.

Die GIB können in einem geringen Anteil auch Landschaftselemente wie Wald, Gehölze und Hecken, Bachläufe sowie sonstige schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Im GEP sind diese Bereiche dann dargestellt, wenn die gewerbliche und industrielle Nutzung mehr als 10 ha umfasst. Sie dienen insbesondere der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung gewerblicher Betriebe und Anlagen, die wegen ihrer Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades den ASB nicht zuzuordnen sind.

Die Ausweisung großflächiger, konzentrierter Gewerbeflächen, die auch Gebiete mit uneingeschränkter Nutzbarkeit beinhalten, sollte jedoch vor allem in Entwicklungsschwerpunkten erfolgen. Diese Bereiche sind so zu bemessen, dass auch in Grundzentren nicht realisierbare Betriebsverlagerungen, Betriebe mit Emissionsproblemen oder großem Flächenbedarf sowie strukturverbessernde Neuansiedlungen in den Mittelzentren ihren neuen Standort finden können.

Die Möglichkeit, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit Gewerbestandorte zu sichern, zu erschließen und zu vermarkten, gewinnt durch die Regionalisierung der Strukturpolitik weiterhin an Bedeutung. Auch wegen des stärker werdenden Wettbewerbs



zwischen den Regionen der Europäischen Union reicht es auf Dauer nicht aus, nur kleinere Ergänzungen kommunaler Gewerbeflächen vorzunehmen.

Hier kann die Entwicklung weniger Standorte von besonderer Bedeutung, die auch von der Region mitgetragen werden, die Wettbewerbschancen verbessern und die Strukturverbesserung der Region weiter voran bringen. Gewerbestandorte, die für eine Nutzung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit geeignet sind, können nur gemeindeübergreifend in Abstimmung mit dem beteiligten Kreis und den Gemeinden entwickelt werden.

Die dargestellten GIB berücksichtigen die ökologische Wertigkeit, Standortqualität und Einschätzung der Verfügbarkeit der in Frage kommenden Entwicklungsbereiche. Bei der Entwicklung von industriellen und anderen Nutzungen auf diesen Flächen ist auf die in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind bei der Weiterentwicklung der ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblich-industriellen Nutzung zu berücksichtigen.

Unabhängig von ihrer Flächengröße sind gewerbliche Bauflächen sowohl aus den dargestellten GIB als auch – soweit es sich um wohnverträgliches Gewerbe handelt im Falle kleinerer, gewerblicher Bauflächen (unter 10 ha) – aus den ASB zu entwickeln.

Kleinere gewerbliche Bauflächen (unter 10 ha) können ausnahmsweise im Freiraum entwickelt werden, wenn

- es sich um die bau- und planungsrechtlich zulässige und betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterung von Betrieben handelt,
- die gewerblichen Bauflächen für Betriebe mit besonderen Standortbindungen bereitgestellt werden sollen.

Aus funktionalen Gründen grenzen GIB und ASB häufig aneinander. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Abstandsregeln zum Wohnen innerhalb der GIB eingehalten werden.

Ziel 9

Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes sind Brachflächen - soweit siedlungs- und naturräumlich vertretbar - durch die Bauleitplanung bevorzugt für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln.

Erläuterung:

Im Interesse einer schonenden Inanspruchnahme von Freiraum ist es besonders wichtig, nicht mehr genutzte, aber bereits erschlossene Bauflächen auszuschöpfen. In einigen Kommunen

befinden sich teilweise große Flächenpotenziale, die je nach Lage und Kontamination und unter Beachtung der Ziele C I.2.3 und C II.2.3 des LEP NRW für unterschiedliche Folgenutzungen geeignet sind.

Die Reaktivierbarkeit von Brachflächen mit überwiegend herausragenden Standorteigenschaften (z.B. Zechenbrachen und Hütten, brachgefallene Kasernenstandorte) leistet sowohl unter den quantitativen Gesichtspunkten der Bedarfsbefriedigung für Gewerbe, Dienstleistungsfunktionen und Wohnen als auch in qualitativer Hinsicht (ökologische und städtebauliche Anforderungen) einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Schonung des Freiraums.

Die vorrangige Aktivierbarkeit von Brachflächen für gewerbliche Nachfolgenutzungen betrifft konkret folgende Flächenpotenziale (nach Abzug von Freiraumbereichen):

Dortmund	- Westfalahütte	252	ha
"	- Phoenix-West	66	ha
Bergkamen	- Haus Aden	10	ha
"	- Grimberg 1/2	21	ha
Hamm	- Mannesmann-Hoesch	30	ha
Unna	- Hellweg-Kaserne	7	ha

Einerseits ist aufgrund der teilweise hohen Flächenanteile brachgefallener Gewerbe- und Industrieareale am gesamten Reserveflächenpotenzial ein Handlungsbedarf für Neudarstellungen in diesen Teilräumen nicht immer gegeben. Andererseits werden durch die hohen Anteile brachgefallener Standorte, wie z.B. in Bergkamen und Dortmund, teilweise sogar Flächenüberhänge hervorgerufen, die aufgrund der voraussichtlich bis über 2015 hinausgehenden Reaktivierungszeit tolerierbar sind.

Durch die Reaktivierung von brachliegenden Gewerbe- und Industrieflächen sowie Altablagerungen kann eine Inanspruchnahme neuer Flächen im Freiraum vermieden oder der Flächenmangel für bestimmte Funktionen verringert werden. Es kann auch sinnvoll sein, freie bzw. brachliegende Flächen, die ökologisch wertvoll sind oder durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden können, insbesondere dann als Freiflächen zu erhalten und durch entsprechende planungsrechtliche Maßnahmen zu sichern, wenn sie sich für eine sinnvolle Vernetzung von Freiraum und Siedlungsraum eignen.

Für das gesamte Plangebiet ist die rechtzeitige Prüfung der Eignung und Verfügbarkeit von brachgefallenen Flächen von Bedeutung. Nicht von geringerer Bedeutung ist die Frage, wann diese Potenziale vermarktungsreif sind bzw. wann von einer Ansiedlungsreife auszugehen ist. Zur Reaktivierung von





Brachflächen (vor allem Zechen- und Industriebrachen) kann der "Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen" einen wichtigen Beitrag leisten.

2.2.2 Bedarf an GIB

Ziel 10

- (1) Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben ist ein ausreichendes, am aktuellen Bedarf orientiertes und auch die spezifischen Bedarfe berücksichtigendes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Die Entwicklungsschwerpunkte sind hierbei wegen ihrer Funktion als Standorte für die vielfältige und konzentrierte Ansiedlung gewerblicher Betriebe vorrangig zu entwickeln.
- (2) Zur Unterstützung des Strukturwandels sind insbesondere die Stärken der Region durch Umsetzung der im GEP dargestellten Flächenangebote für wissenschaftsorientierte Dienstleistungen, flughafenbezogenes Gewerbe und moderne logistische Aktivitäten bauleitplanerisch zu entwickeln und gezielt zu nutzen.
- (3) Betriebserweiterungen sollen möglichst durch Arrondierung der Betriebsflächen am bestehenden Standort erfolgen, soweit dies städtebaulich und naturräumlich vertretbar ist.
- (4) Soweit Gemeinden zur Deckung des gemeindlichen Arbeitsplatzbedarfs nicht mehr mit ausreichenden Gewerbeflächen ausgestattet werden können, ist auf der Grundlage des regionalen Flächenkonzepts des GEP ein Flächenausgleich mit benachbarten Gemeinden, nach Möglichkeit im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, anzustreben.
- (5) Die im GEP dargestellten planerisch verfügbaren Flächenreserven und die im GEP aufgrund ihrer Größe nicht darstellbaren gewerblichen Reserveflächen der Bauleitplanung dienen der Realisierung von Neuansiedlungs- und Verlagerungsbedarfen.

Erläuterung:

Neben der Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen gemeindlichen Flächenangebotes für gewerbliche, industrielle und Büronutzungen zielt die regionalplanerische Flächenkonzeption auf eine Stärkung der Entwicklungsschwerpunkte im Sinne von § 23 Abs. 3 LEPro als Standorte für ein gebündeltes

Angebot für vielfältige und konzentrierte, auch flächenintensive gewerbliche Ansiedlungen.

Darüber hinaus enthält der GEP Gewerbestandorte für spezielle gewerbliche Nutzungsarten. Dies betrifft wissenschaftsorientierte Standorte, Standorte mit besonderer Eignung für flughafenbezogenes Gewerbe und Dienstleistungen, insbesondere aber auch zwei Großstandorte für Logistik und damit zusammenhängendem Gewerbe (Dortmund-Ellinghausen und Bönen/Hamm).

Damit sollen die besonderen Entwicklungschancen dieser Region planerisch genutzt und die Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze unterstützt werden. Aber auch wegen des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Regionen innerhalb der EU ist die Entwicklung regionaler Schwerpunktstandorte ein aktiver Beitrag zur regionalen Strukturverbesserung im Rahmen der ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Landes.

Regional besonders bedeutsame Gewerbebereiche sind in diesem Sinne speziell geeignete Standorte, die einer gemeindeübergreifenden, gemeinsamen Entwicklung und Nutzung offenstehen. Soweit möglich und erforderlich, lässt sich die Gemeinsamkeit in der Entwicklung, Vermarktung und Nutzung solcher Gewerbestandorte durch Wahl einer geeigneten Form interkommunaler Zusammenarbeit weiter optimieren.

Als ein herausragendes Beispiel notwendiger interkommunaler Zusammenarbeit stellt sich der überregional bedeutsame Logistikschwerpunkt Bönen/Hamm an der A 2 dar. Die Weiterentwicklung dieses Großstandortes im Sinne einer über die Grenzen des Landes NRW hinausreichenden Attraktivität und Bedeutung ist ohne interkommunale Zusammenarbeit in der Entwicklung und Nutzung weder sinnvoll noch möglich.

Die gewerbliche Flächenkonzeption des GEP beinhaltet die regionale und kommunale Flächenvorsorge bis zum Jahre 2015 (*Tabelle 2*). In der Gesamtbetrachtung reichen die im Plangebiet bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen (ca. 800 ha) bei weitem nicht aus, um den aus dem Strukturwandel entstehenden gewerblichen Flächenbedarf der Städte und Gemeinden (insgesamt 1.218 ha) abzudecken.

Hinzu kommt, dass ein Flächenbedarf zum Ausgleich der bauleitplanerisch gesicherten, demnächst aber abgängigen Gewerbeflächen in einer Größenordnung von ca. 210 ha gedeckt werden muss. Der landesplanerische Handlungsbedarf beträgt deshalb insgesamt 624 ha.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass in einigen Städten des Plangebiets aus Gründen einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung, der günstigen Lage im großräumigen Verkehrsnetz,



GIB-Bilanzen des GEP-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund, westlicher Teil										Tabelle 2	
Stadt/ Gemeinde	GIB-Bedarf bis 2015		FNP-Reserven 2000 (nach Rücknahmen)	Handlungsbedarf (+) Überhang (-) Defizit		Neue GIB	davon auf			Bilanz GIB 2015	
	ha			ha			neuen Flächen	alten GIB/WSB/BÖZ	ha		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Dortmund	614	235	-379	367	22	345	-12				
Hamm	194	68	-126	139	65	74	13				
Sa. kreisfr. Städte	808	303	-505	506	87	419	1				
Bergkamen	52	26	-26	62	0	62	36				
Bönen	21	12	-9	17	17	0	8				
Fröndenberg	18	0	-18	7	7	0	-11				
Holzwickede	15	31	16	0	0	0	16				
Kamen	42	36	-6	17	0	17	11				
Lünen	72	55	-17	20	20	0	3				
Schwerte	41	45	4	0	0	0	4				
Selm	18	15	-3	5	4	1	2				
Unna	100	40	-60	81	71	10	21				
Werne	31	31	0	10	10	0	10				
Sa. Kreis Unna	410	291	-119	219	129	90	100				
Plangebiet	1218	594	-624	725	216	509	101				

aber auch angesichts vorhandener Freiraumrestriktionen oder Problemen wegen der Verfügbarkeit vor Erreichen des Jahres 2015 Bedarf an spezifischen Gewerbeflächen entstehen kann, der durch die Darstellungen des GEP nicht abgedeckt wurde und deshalb zu gegebener Zeit eine Überarbeitung des GEP in Form eines Änderungsverfahrens erforderlich machen könnte.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird deshalb von sich aus schon vor Ablauf der üblichen Laufzeit des GEP die Flächensituation unter Bedarfsaspekten überprüfen und ggf. dem Regionalrat einen Vorschlag zur Überarbeitung des GEP-Flächenkonzepts unterbreiten. Dabei wären alle zukünftig relevanten Standorte einschließlich der in der jetzigen GIB-Flächenkonzeption aus Bedarfs Gesichtspunkten nicht berücksichtigten Entwicklungsflächen in die landesplanerische Prüfung mit einzubeziehen (*Tabelle 2*).

Für eine erfolgreiche arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung reicht jedoch ein quantitativ hinreichendes GIB-Flächenangebot, wie es Tabelle 2 aufzeigt, allein nicht aus. Um wirksame Impulse zur Belegung des Arbeitsmarktes zu geben, sind die Gemeinden aufgefordert, auch die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für eine zügige bauleitplanerische Umsetzung der dargestellten GIB bei gleichzeitigem Verzicht auf zukünftig nicht mehr nutzbare Gewerbe- und Industrieflächen des Flächennutzungsplanes zu schaffen, für eine rechtzeitige Erschließung Sorge zu tragen und zeitnah die Verfügbarkeit ihrer gewerblichen Reserveflächen zu überprüfen. Im Bereich der gewerblich nutzbaren Bauflächen sollte durch eine verstärkte Mobilisierung betriebsgebundener Flächen, die langfristig für eine Nutzung durch den Eigentümer nicht mehr erforderlich sind, der zukünftige Dispositionsspielraum für die gewerblich-industrielle Entwicklung in den bereits erschlossenen Bereichen erhöht werden.

Ziel dieser Bemühungen soll es sein, für alle Phasen des Planungszeitraums qualitativ und quantitativ ausreichende, attraktive und auch verfügbare Gewerbeflächen vorzuhalten und damit die flächenmäßigen Voraussetzungen für eine positive Arbeitsmarktentwicklung sicherzustellen.

Vor der bauleitplanerischen Umsetzung der Reserveflächen ist zu prüfen, ob von den Firmen vorgehaltene und ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.





2.2.3 Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte

Zur Stärkung der Region soll die gewerblich-industrielle Entwicklung vorrangig auf Industrie- und Gewerbestandorte mit hoher Standortgunst und hervorragendem Entwicklungspotenzial ausgerichtet werden. Dieses besondere Entwicklungspotenzial und Standortprofil kann auch durch eine themenspezifische Ausrichtung eines solchen Bereichs zum Ausdruck kommen. Laut LEP NRW (Ziel C.II.2.4) kommen für die Darstellung von neuen eigenständigen GIB vorrangig solche Standorte in Frage, die sich durch eine gute Verkehrsanbindung auszeichnen und sich auch für eine regionale Flächenversorgung der Gemeinden sowie für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen.

Ziel 11

- (1) Die regional besonders bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte dienen aufgrund ihrer Funktion, Standort- oder Lagegunst vor allem der gemeindeübergreifenden Flächenversorgung in dieser Region.
- (2) Die regionalen Schwerpunktstandorte Dortmund-Ellinghausen und Bönen/Hamm dienen in besonderer Weise der konzentrierten Entwicklung des Logistikbereichs.
- (3) Der Standort Bönen/Hamm ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm zu entwickeln. Der Standort Groppenbruch ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Dortmund und der Stadt Lünen zu entwickeln. Bei dem Entwicklungsbereich Kamen/Unna ist eine verbindliche interkommunale Zusammenarbeit der Städte Kamen und Unna anzustreben.
- (4) Nach der Gewerbeflächenkonzeption des GEP genießt die Entwicklung und Nutzung der im GEP dargestellten Flughafen bezogenen Gewerbestandorte Dortmund-Wickede, Holzwickede und Unna-Provinzialstraße Priorität vor der Entwicklung anderer Standorte gleichen Nutzungstyps.



Erläuterung:

Gewerblich genutzte bzw. nutzbare Bereiche werden dann als regional besonders bedeutsam eingestuft, wenn sie

- in Entwicklungsschwerpunkten liegen oder eine besondere regionale Versorgungsfunktion übernehmen,

- eine hohe Standortgunst sowie günstige infrastrukturelle Voraussetzungen (Anbindung an regionales und überregionales Straßennetz, Gleisanschluss, ÖPNV) besitzen und
- keine nennenswerten Mobilisierungsrestriktionen aufweisen.



Die regional besonders bedeutsamen Bereiche sollen nach Möglichkeit nur mit solchen Betrieben belegt werden, welche die vorhandenen Standortvorteile (z.B. Nähe zur Autobahn und Gleisanschluss) auch tatsächlich nutzen. Diese Bereiche eignen sich in besonderem Maße für die Neuansiedlung und Auslagerung von Industriebetrieben und auch für Betriebe mit besonderen Flächenansprüchen.

Wegen des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Regionen der Europäischen Union, aber auch zur Schonung des Freiraums ist die vorrangige Entwicklung regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte von großer Wichtigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Zudem kann die Vermarktung solcher Standorte, die von der Region getragen werden und von besonderer regionaler Bedeutung sind, neue Entwicklungschancen eröffnen und Strukturverbesserungen für die gesamte Region bewirken.

Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte können als kommunale GIB oder im Wege interkommunaler Zusammenarbeit auf der Grundlage förmlicher Kooperationsvereinbarungen (z.B. Zweckverband) entwickelt werden. Ziel ist es, im europäischen Wettbewerb der Regionen das Plangebiet hinsichtlich seiner Wirtschaftskraft deutlich zu stärken und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Außer den kommunalen Flächen für die gewerbliche Flächenversorgung ist Grundlage des gewerblichen Flächenkonzepts auch die Darstellung von zwei regionalen Schwerpunktstandorten (Ellinghausen in Dortmund und Bönen/Hamm an der A 2), welche vorrangig die regionalen Bedarfe für Betriebe der Logistikbranche aufnehmen sollen. Regionale Logistikstandorte sind in besonderer Weise Konzentrationspunkte für innovatives Transportgewerbe, Lagerung und Distribution sowie transportintensives Gewerbe.

Diese beiden Standortbereiche greifen die Chance des Raumes auf, dessen Prägung vor allen Dingen durch seine Lage im Achsenkreuz der Autobahnen A 1, A 2 und A 44 gegeben ist. Außerdem profitieren die beiden Logistikstandorte von ihrer Lage im Ballungskern (östliches Ruhrgebiet) und in der Ballungsrandzone. Wegen der hervorgehobenen Stellung des Entwicklungsbereichs Bönen/Hamm ist hier eine verbindliche interkommunale Zusammenarbeit dieser Kommunen erforderlich.



Der GIB Groppenbruch, der in interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den Städten Dortmund und Lünen zu entwickeln ist, liegt in günstiger Zuordnung zum überregionalen Verkehrsnetz (Nähe zur Anschlussstelle A 2 Dortmund/Mengede) und arrondiert den GIB Achenbach I/II. Die Entwicklung des GIB Kamen/Unna lässt sich zielgerichtet ebenfalls nur in interkommunaler Zusammenarbeit voranbringen. Dieses interkommunale Gewerbegebiet arrondiert sinnvoll die vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete in Kamen und Unna. Es ist durch seine Lage an der A 1 bzw. an der Anschlussstelle Kamen-Zentrum der A 1 hervorragend an die regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur angebunden.

Neben den vorgenannten Logistikschwerpunkten bleibt es jeder Kommune unbenommen, im Rahmen der Neuansiedlung von gewerblichen Betrieben auch solche der Logistikbranche in ihren GIB's anzusiedeln.

Wegen der günstigen Lage zum Flughafen Dortmund sollten die Gewerbestandorte Dortmund-Wickede, Holzwickede und Unna-Provinzialstraße vorrangig für die Ansiedlung Flughafen bezogener Gewerbebetriebe vorgesehen werden.

2.3 Bereiche für zweckgebundene Nutzungen

ASB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP NRW dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung von regionaler Bedeutung vorbehalten bleiben soll. Als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen sind im Plangebiet lediglich der Bereich des Verbundbergwerks-Ost in Hamm (vgl. Ziel 29) sowie eine Erweiterungsfläche für ein Möbelverteilzentrum dargestellt.

Als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen kommen neben militärischen Bereichen vor allem großflächige, nicht baulich geprägte Freizeiteinrichtungen und Parkanlagen in Betracht.

Ziel 12

- (1) Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sowie die dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten.**
- (2) Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben. Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich**

für die Erweiterung des östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.

- (3) Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung wesentlich beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.
- (4) Neue Einrichtungen von regionaler Bedeutung sollen nur an entsprechend geeigneten besonderen Standorten unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden.

Erläuterung:

Im Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- ist eine hohe Dichte von Infrastruktureinrichtungen von regionaler Bedeutung vorhanden. Eine Darstellung dieser Einrichtungen als ASB für zweckgebundene Nutzungen erfolgt ab einer Flächengröße der Einrichtungen von 10 ha.

Im Einzelnen wurden – außer den in Ziel 15 gesondert aufgeführten Bereichen – als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt:

- Hochschulbereiche in Dortmund
- ehemaliger Flugplatz Dortmund-Brackel
- Bezirksregierung, Außenstelle Unna-Massen
- Alte Kolonie in Unna/Kamen
- Ausbildungsbereich der Polizei NRW in Selm sowie Bundeswehrdepot in Lünen
- Möbelmarkt in Hamm-Rhynern.

Als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind die Standortübungsplätze in Holzwickede und in Hamm sowie die in Ziel 15 gesondert aufgeführten Bereiche dargestellt.

Im Kapitel 2.5 sind konkrete Zielvorgaben für die verschiedenen großflächigen Freizeiteinrichtungen aufgeführt.

Weitere zweckgebundene Nutzungen in Freiraumbereichen siehe unter Kapitel 3.6 "Sicherung und Abbau von Bodenschätzen".

2.4 Großflächiger Einzelhandel

Ziel 13

- (1) Im Rahmen der Bauleitplanung sind Kerngebiete und Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO





vorrangig aus den „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ zu entwickeln.

- (2) Planungen von Vorhaben zur Neuansiedlung, Erweiterung oder Sortimentsänderung großflächiger Einzelhandelsbetriebe haben die sortimentspezifische Kaufkraft des Versorgungsbereichs zu beachten und sich räumlich und funktional auf die geeigneten zentralen Bereiche der Standortkommune (Zentren) auszurichten.
- (3) Neuplanungen, Erweiterungen und Umstrukturierungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dürfen die Entwicklung der benachbarten Zentrenstruktur sowie die Versorgungsfunktion und die verbrauchernahe Versorgung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (4) Standort und Größe von Einrichtungen der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs haben sich am innergemeindlichen Zentrensystem/am System der gemeindlichen Nahversorgungsbereiche zu orientieren. Die Nahversorgung vor Ort darf durch die Schaffung von neuen großflächigen Lebensmittelangeboten an Großstandorten nicht unterlaufen werden. Ziel ist eine ausreichende, ausgewogene und wohnungsnahere Nahversorgung der Bevölkerung.
- (5) Eine standörtliche Bündelung von neuen, großflächigen Betrieben mit bereits vorhandenen, großflächigen Einrichtungen mit zentrumstypischen oder der Nahversorgung dienenden Angeboten an Standorten außerhalb der zentralen Bereiche ist wegen der besonderen Agglomerationswirkung und der negativen Auswirkungen für das Zentrensystem durch die kommunale Bauleitplanung auszuschließen.
- (6) Eine gute verkehrliche Erschließung mit Anbindung an den ÖPNV muss gewährleistet sein.

Erläuterung:

Die regionalplanerische Verträglichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben wird ermittelt durch Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung (LEPro, LEP, GEP), speziell den Zielsetzungen des § 24 Abs.3 LEPro, entfaltet im Einzelhandelserlass NRW. Ziel ist es, durch Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Entwicklungsgesichtspunkte eine bestmögliche Versorgungsstruktur und eine Stärkung der zentralen Bereiche/Nahversorgungsschwerpunkte der Gemeinden sicherzustellen. Dieses Ziel

darf durch die Konzentration von großflächigen Angeboten an wenigen Großstandorten oder räumlich und funktional falschen Standorten (z.B. in bewusster Grenznähe zu Nachbarzentren oder in Erweiterung von nicht integrierten Altstandorten) nicht unterlaufen werden.

Großflächige Betriebe des Einzelhandels sind dann grundsätzlich geeignet, die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen, gehobenen und höheren Bedarfs zu unterstützen, wenn sie

- hinsichtlich ihrer Kaufkraftbindung keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die Sicherung der Nahversorgung haben,
- die Versorgungsfunktion benachbarter Zentren nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen,
- bei der Standortwahl die räumlich-funktionale Zuordnung zu den Zentren der Siedlungsschwerpunkte beachten,
- die großflächigen Angebote für nicht zentrenrelevante Sortimente hinsichtlich der Größe und der Art der Randsortimente im Sinne des "Einzelhandelserlasses NRW" begrenzen,
- Konzentrationen von Möbel-, Bau-, Heimwerker-, Garten- und sonstigen typverwandten Fachmärkten an bestehenden Großstandorten zentrenrelevanter Angebote außerhalb der Kernbereiche vermeiden.

Das regionale Ordnungskonzept des GEP (*vgl. Karte 3*) ist hinsichtlich der funktionalen Standorteignung und der räumlichen Versorgungsfunktionen dieser Standorte eine zentrale Grundlage bei der Anpassung von SO- und MK-Gebieten an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Verfahren nach § 20 LPlG. Das Ziel einer vorrangigen Entwicklung von Standorten des großflächigen Einzelhandels aus ASB schließt eine Weiterentwicklung solcher Standorte in GIB nicht grundsätzlich aus.

Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Angeboten soll sich auf geeignete zentrale Versorgungsstandorte der Städte und Gemeinden konzentrieren. Dabei sind die unterschiedlichen Funktionen und Infrastrukturausstattungen der Siedlungsschwerpunkte, insbesondere auch die Erschließung durch den ÖPNV, zu beachten. Hierdurch soll ein ausgewogenes System von Einzelhandelsstandorten entstehen und eine den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgungsqualität erreicht werden.

Um die vielfältigen Standort- und Angebotsstrategien des großflächigen Einzelhandels wirksam in ein kommunales Gesamt-





konzept einbinden zu können, ist für die Gemeinden die Erstellung von qualifizierten Einzelhandelskonzepten von besonderer Bedeutung. Die Steuerungswirkung solcher Einzelhandelskonzepte liegt u. a. in der Fixierung der angestrebten Einzelhandelsausstattung zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung und im Aufzeigen der gewünschten und geeigneten Standorte für neue Einzelhandelseinrichtungen. Auch die Ermittlung von Kennziffern zur Kaufkraftbindung kann eine wichtige Entscheidungshilfe für die Gemeinde sein.

Diese Bemühungen werden maßgeblich unterstützt und ergänzt durch das im Jahre 2001 beschlossene "Regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet". Es ist zu erwarten, dass im Vorfeld der landesplanerischen Prüfungen nach § 20 LPIG eine "Vorfilterung" solcher Vorhaben und Planungen erfolgt, so dass möglichst nur noch Fälle mit "regionalem Konsens" dem offiziellen Prüfverfahren unterworfen werden müssen. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des "Regionalen Einzelhandelskonzepts für das östliche Ruhrgebiet" um weitere Gemeinden ist landesplanerisch wünschenswert.

2.5 Großflächige Freizeiteinrichtungen

Von großflächigen Freizeiteinrichtungen gehen je nach ihrer Art und spezifischen Nutzung zum Teil erhebliche kleinräumliche und regionale Wirkungen aus. Deshalb sind die nachfolgenden regionalplanerischen Zielsetzungen für diese sehr unterschiedlichen Einrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an Standortwahl und Raumverträglichkeit insbesondere für die Bauleitplanung der Gemeinden von Bedeutung.

Ziel 14

- (1) Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind hinsichtlich ihrer Art, Größenordnung und zentralörtlichen Lage nur solchen Zentren zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Zuordnung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktesystem ist sicherzustellen. Auf eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV ist besonders zu achten.**
- (2) Flächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens sind im ASB oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen oder in geeigneten Bereichen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zu planen. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes sowie die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur zu berücksichtigen. Der Charakter des aufnehmenden**

Ortsteils ist bei den Erweiterungen angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Als Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist.
- (4) Durch Freizeit- und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.
- (5) Mit der Festlegung von Standorten für Freizeitgroßeinrichtungen ist keine Anerkennung von Einzelhandelsverkaufsflächen an diesen Standorten verbunden.

Erläuterung:

Aufgrund der schnellen und nur schwer voraussehbaren Entwicklung auf dem Sektor der Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist eine vorsorgende Angebotsplanung mit zu großen Unwägbarkeiten behaftet. Auf eine entsprechende zeichnerische Darstellung ohne konkreten Anlass wird daher verzichtet. Stattdessen sind in den Zielen die landesplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Vorhandene, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sind als Bereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt, wenn sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen. Zukünftige vergleichbare Planungen werden im Wege eines GEP-Änderungsverfahrens zu prüfen sein.

Grundsätzlich sollen großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten in hierfür funktional tragfähigen Zentren errichtet werden. Darüber hinaus ist eine differenzierte Standortwahl anzustreben, welche die vorgenannten Großprojekte in Abhängigkeit von ihrer Art und Größenordnung nur solchen Siedlungsschwerpunkten zuordnet, die sich hierfür räumlich-funktional besonders eignen. Freizeiteinrichtungen, die für große Besucherzahlen ausgelegt sind, wie z.B. Großkinos und Großveranstaltungshallen, sollen gut an das Netz des ÖPNV angebunden sein.

Freizeiteinrichtungen und -wohnsitze sollen nicht isoliert in der Landschaft liegen, sondern grundsätzlich nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen, zumindest aber in unmittelbarer Nähe geeigneter Ortslagen. Wertvolle Landschaftsräume scheiden für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen und -wohnsitzen aus. Die Anschlüsse an das öffentliche Straßennetz müssen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.





Der aufnehmende Ortsteil muss über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen verfügen; dazu sollte eine Grundausstattung im Bereich der Gastronomie sowie mit anderen Erholungseinrichtungen gehören. Sein Charakter darf durch die hinzutretende Siedlungseinheit nicht wesentlich verändert werden. Wenn möglich, sollte bestehende Altbausubstanz für das Freizeitwohnen nutzbar gemacht werden.

Großflächige, nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u.ä. sind dort auszuschließen, wo sie andere landesplanerische Ziele, insbesondere die dargestellten Freiraumfunktionen, gefährden.

Grundsätzlich sollen Golfplatzprojekte, wie auch andere großflächige Freizeiteinrichtungen mit hohem Freiraumanteil, nicht in abseits gelegene, ruhige und noch naturnahe Bereiche hineingetragen werden, um keine Ansatzpunkte für neue landschaftsbeanspruchende Entwicklungen zu schaffen. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen.

Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischem Wert sind für derartige Anlagen ungeeignet. Naturschutzwürdige Bereiche sowie Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotope scheiden als Standorte völlig aus. Auch Waldbereiche kommen grundsätzlich nicht in Betracht. In Landschaftsschutzgebieten sind Golfplätze nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung im Einzelfall bei besonders einfühlsamer Gestaltung bedingt möglich. Generell ist zu beachten, dass wertvolle Biotope langfristig erhalten bleiben und das herkömmliche Landschaftsbild nicht wesentlich umgestaltet und beeinträchtigt wird.

Golfplätze sind so anzulegen, dass sie für die ruhige landschaftsorientierte Erholung nutzbar und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

Durch Freizeiteinrichtungen sollen im Freiraum keine neuen Siedlungsansätze entstehen. Für die notwendige Erschließung, die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und die Baulichkeiten sollten vorhandene Einrichtungen genutzt werden können.

Ziel 15

- (1) Der Bereich der Westfalahallen (Dortmund) mit den angrenzenden Sportstätten ist Sport- und Veranstaltungseinrichtungen sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.
- (2) Der Westfalenpark und der Zoo (Dortmund), der Maximilianpark (Hamm) und der Seepark Lünen (Horstmarer See) sind der freiraumorientierten



Tageserholung vorbehalten.

- (3) Der Revierpark Wischlingen und der Bereich Fredenbaum (Dortmund) sowie der Selbachpark und das Sportzentrum Ost/Kurpark (Hamm) sind in ihrem Angebot auf spiel- und sportorientierte Tageserholung auszurichten.
- (4) Die Marina Bergkamen-Rünthe ist auf wassersportorientierte Angebote auszurichten, der Bereich am Hafen Achenbach in Dortmund-Schwieringhausen auf wasser- und freiraumorientierte Angebote für die Tages- und Wochenenderholung.
- (5) Der Cappenberger See (Lünen) ist der spiel- und sportorientierten Tages- und Wochenenderholung vorbehalten.
- (6) Die Bergehalde "Großes Holz" in Bergkamen ist in ihrem Angebot auf freiraum- sowie auf spiel- und sportorientierte Angebote der Tages- und Wochenenderholung auszurichten.
- (7) Der Erholungsbereich Ternscher See (Selm) ist in seinem Angebot auf wasserorientierte Tages- und Wochenenderholung auszurichten.

Erläuterung:

Der Bereich Westfalahallen/Westfalenpark stellt eine Besonderheit im Plangebiet dar. Hier findet sich zwischen B1 und dem Emschertal eine räumliche Konzentration von Anlagen und Einrichtungen, die zu bestimmten Anlässen eine Anziehungskraft auch weit über das Plangebiet hinaus ausüben.

Der Teilbereich westlich der B 54 nimmt ein räumlich konzentriertes Angebot baulicher Anlagen auf, die größtenteils für die Durchführung von Massenveranstaltungen geeignet sind. Hierzu gehören die Westfalahallen, die Helmut-Körnig-Halle, das Westfalenstadion und das Stadion Rote Erde. Ferner liegen in diesem Teilbereich u.a. noch ein großes Freibad und ein Eisstadion. Hinzu kommen noch weitere kleinere Einrichtungen. Die hier entstandenen baulichen Anlagen ermöglichen überregionale Großveranstaltungen unterschiedlichen Charakters. Aufgrund der überwiegenden baulichen Prägung wurde der Bereich westlich der B 54 als ASB (E) dargestellt.

Der Teilbereich östlich der B 54 wird eingenommen von einer großen Parkanlage, dem Westfalenpark, die aus einer Anlage der Bundesgartenschau hervorgegangen ist. In diesem Teil steht auch der Dortmunder Fernsehturm mit einem drehbaren Turmcafé. Ständige Sonderschauen des Gartenbaus und der Gartengestaltung sowie Einrichtungen des gastronomischen Gewerbes erhöhen die





Attraktivität dieses Parks. Dieser Bereich wurde aufgrund seines Freiraumcharakters entsprechend dargestellt und soll auch in Zukunft der freiraumorientierten Tageserholung vorbehalten bleiben. Die zusätzliche Errichtung von Gebäuden in größerem Umfang hat deshalb zu unterbleiben.

Die Bedeutung des Dortmunder Zoos soll zukünftig durch die Erweiterung nach Osten gestärkt werden. Der an das vorhandene Zoo-Gelände anschließende Wald soll zwar erhalten bleiben, aber für eine Wegeverbindung zu den östlich anzulegenden Zueinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Der Maximilianpark (Hamm) und der Seepark Lünen (Horstmarer See) entstanden 1984 bzw. 1996 als Landesgartenschau auf ehemals vom Bergbau genutzten Flächen. Sie bieten vielfältige Angebote für die Tageserholung. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Parks sollen sie auch weiterhin schwerpunktmäßig der freiraumorientierten Tageserholung vorbehalten bleiben. Die zusätzliche Errichtung von Gebäuden in größerem Umfang hat deshalb zu unterbleiben. Diese Zielvorstellung wird auch durch die Darstellung als zweckgebundener Freiraumbereich gesichert.

Der Revierpark Wischlingen (Dortmund) beherbergt ein räumlich konzentriertes Angebot weitgehend wetterunabhängiger Anlagen und Einrichtungen für die Freizeit. Sie sollen eine hohe Mehrfachnutzung verschiedener Freizeitaktivitäten ermöglichen. Infolge seiner günstigen Lage und relativ guten regionalen und überregionalen Verkehrsanbindung (Anschlussstelle A 45) hat der Revierpark Wischlingen auch Bedeutung für die westlich an das Plangebiet grenzenden Städte.

Der Bereich "Fredenbaum" stellt einen weiteren großen Park in Dortmund dar. Vor allem in seinem Randbereich weist er verschiedene Freizeit- und Sporteinrichtungen auf. Seine Bedeutung soll zukünftig durch die Erweiterung auf die andere Kanalseite gestärkt werden.

Der Selbachpark und das Sportzentrum Ost in Hamm nehmen ein räumlich konzentriertes, qualitativ und quantitativ ausreichendes und vielfältiges Angebot an Anlagen und Einrichtungen für die Freizeit auf. Diese Anlagen sollen eine hohe Mehrfachnutzung für verschiedenste Freizeitaktivitäten ermöglichen. Der an das Sportzentrum Ost anschließende Bereich des Kurparks beherbergt ferner verschiedene medizinisch-soziale Einrichtungen.

An den Kanälen gewinnt der Wassersport immer mehr an Bedeutung, seitdem diese neben ihrer Nutzung als Transportwege für Wirtschaftsgüter zunehmend auch eine Funktion als Freizeit- und Erholungsachse übernehmen. Hieraus entsteht wiederum ein Bedarf an spezifischen Infrastruktureinrichtungen wie Liegeplätzen, Slipanlagen, Werfthallen und Bootstankstellen.

Diese Einrichtungen sind in der Marina Bergkamen-Rünthe angelegt worden, so dass hier ein überregional bedeutendes Wassersportzentrum entstanden ist. Abgerundet wird das Angebot der Marina durch Sportboot-Fahrschulen und wassersportorientierte Einzelhandelsbetriebe. In untergeordnetem Umfange können auch gastronomische Einrichtungen und andere sportorientierte Angebote hinzukommen.

Aufgrund ihrer überwiegend baulichen Prägung ist die Marina Bergkamen-Rünthe als ASB (E) dargestellt worden. Hierdurch sollen die vorhandenen, überwiegend dem Wassersport dienenden Einrichtungen und Anlagen gesichert und entwickelt werden.

Auch der Bereich am Hafen Achenbach in Dortmund-Schwieringhausen soll für wasser- und sportorientierte Freizeit- und Serviceangebote, die nicht stark baulich geprägt sind, vorgesehen werden. Daher ist dieser Bereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (E) dargestellt worden.

Der Cappenberger See in Lünen und die unmittelbar angrenzenden Bereiche sollen ein räumlich konzentriertes Angebot möglichst wetterunabhängiger Anlagen und Einrichtungen für die Freizeit und Erholung aufnehmen. Sie sollen die vorhandenen Angebote wie See und Freibad ergänzen, abrunden und eine hohe Mehrfachnutzung verschiedener Freizeitaktivitäten ermöglichen. Besondere Ergänzungsfunktion übernimmt der Bereich um das Schloss Cappenberg (Baudenkmal, Museum, Schloss- und Tierpark).

Die Bergehalde "Großes Holz" ist über mehr als 40 Jahre von den Bergwerken Haus Aden und Neu-Monopol aufgeschüttet worden. Die Planungen für die Nutzung nach Abschluss der Endgestaltung der Halde sehen neben großen Bereichen im Süden und Osten der Halde, die der landschaftsbezogenen stillen Erholung vorbehalten werden, auch den Bau einer Veranstaltungsfläche sowie zahlreiche Spiel- und Sportangebote für Tages- und Wochenenderholung insbesondere entlang des Datteln-Hamm-Kanals vor, u.a. das deutsche Seifenkistenzentrum und einen Mountainbike-Parcours.

Der Ternscher See (Selm) hat sich zu einem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung für die wasserorientierte Tages- und Wochenenderholung entwickelt. Aufgrund der geringen Flächengröße der vorhandenen baulichen Anlagen erfolgt die Darstellung lediglich mit einem Symbol. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass die vorhandenen Freizeitangebote gesichert und entwickelt, neue Anlagen in größerem Umfange jedoch nicht hinzukommen sollen.





3 Freiraum

3.1 Freiraumschutz

Grundsatz 1

Die in der Tabelle 3 aufgeführten Landschaftsleitbilder sind bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ziel 16

- (1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.
- (2) Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als
 - Raum für Land- und Forstwirtschaft
 - Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft
 - ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere
 - Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen
 - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung
 - gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum
 - Raum mit Bodenschutzfunktionist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

Tabelle 3

Leitbilder zur Landschaftsentwicklung

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
<p>Hügelland nördlich der Lippe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldreiche Höhen um Cappenberg - Offenes Hügelland von Selm bis Hamm - Rand der Münsterländer Platten 	<p>Bergige, von Nebenbächen der Lippe und Stever zerschnittene und stark bewaldete Schichtstufe der Oberkreide</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgedehnte, flachwellige bis flachhügelige Landschaft, geprägt durch Grundmoränenplatten und breite Talniederungen; viele Bachsysteme; Laubwälder - weitere Schichtstufe der Oberkreide mit teilweise anstehenden Kalkmergeln 	<p>Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden eine reich gegliederte Kulturlandschaft mit Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Kopfweiden und Ufergehölzen entlang der Bäche. Diese Flächen werden nachhaltig genutzt, der Grünlandanteil wird auf Kosten von Ackerflächen auf den angestammten Grünlandstandorten vermehrt und mit Kleingewässern angereichert. Äcker mit breiten Feldrainen und Parzellengrenzen tragen zur Strukturvielfalt und Biotopvernetzung bei, ebenso extensiv bewirtschaftete Randstreifen im Grünland und breite Säume aus Uferhochstauden und Ufergehölzen längs der Bäche, die auch im offenen Land naturnah gestaltet sind. Auf Trockenstandorten wird die Intensität der Nutzung zurückgenommen und Raum zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Kalk-Halbtrockenrasen und wärmeliebenden Gebüsch und Säumen belassen. Die Dörfer sind durch einen Grünland-Obstwiesen-Gürtel in die Landschaft eingebunden. Der Übergang zu größeren Siedlungsbereichen wird durch Obstgärten, Gehölze, Grünanlagen und artenreiche Säume gestaltet. Die Siedlungserweiterung geschieht konzentriert. Naturnah bewirtschaftete Laubwälder werden durch Waldvermehrung erweitert und bilden die Kernfläche eines Korridors mit Waldbiotopnetz der Eichen-Hainbuchenwälder. Freizeitaktivitäten und Erholung werden durch gezielte Maßnahmen gelenkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwälder - Sicherung und Entwicklung naturnaher Bachsysteme - Sicherung und Schaffung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung - Erhaltung und Entwicklung von Kalk-Halbtrockenrasen sowie von wärmeliebenden Gebüsch und Säumen - Erhaltung vorhandener dörflicher Strukturen - Lenkung der Erholungsnutzung und der Freizeitaktivitäten
<p>Lippetal mit begleitenden Niederterrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holozäne Lippeaue - Weichselzeitliche Lippe-Niederterrassen 	<ul style="list-style-type: none"> - 200 bis 1200m breite Lippeaue mit zahlreichen Altwasserschlingen, Auenkleingewässern, einem ausgeprägten Auenkleinrelief und deutlichen Terrassenkanten zur angrenzenden Niederterrasse; Grünlandstandorte; Auenwald; Ackerbau; Verkehrs- und Industrieanlagen - 10-15m über der Lippeaue gelegene ebene Niederterrassen in wechselnder Breite, z. T. Flugsanddecken, die als flussnahe Sandwälle und Dünen aufgeweht sind; dicht besiedelt, von Verkehrs- und Industrieanlagen eingenommen; Ackerbau 	<p>Die nachhaltige Entwicklung der Lippeaue und der angrenzenden Bereiche orientiert sich an den natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten vor der Industrialisierung und der Intensivierung der Grünland- und Ackerwirtschaft. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer natürlichen und naturnahen Gewässerdynamik sowie der Biotoptypen und –komplexe auf der gesamten Fläche der Aue und zumindest in Abschnitten die Renaturierung von Lippe und Nebengewässern wird angestrebt. Fließgewässer und Aue sind als eine ökologische Einheit zu betrachten. Flutrinnen und –mulden, Kleingewässer, Verlandungsvegetation extensives Feuchtgrünland, auentypische Gehölze und Wälder prägen das Bild einer naturnahen Auenlandschaft. Auf den auenbegleitenden Flussterrassen ist der Charakter einer reich strukturierten, zum Teil mit naturnahen Eichen- und Buchenmischwäldern bestockten Kulturlandschaft mit Ackerstandorten zu sichern und zu fördern. Partell sind auf den Niederterrassen Trockenrasen und Magerwiesen vorhanden, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entwickelt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridors „Lippeaue“ - Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Flusslandschaft - Sicherung der Quellbereiche - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbereiche an den Terrassenkanten und auf der Niederterrasse - Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasen und Magerwiesen auf Trockenstandorten - Förderung der traditionellen Strukturen der bäuerlichen Kulturlandschaft - Naturnaher Erholung mit Lenkungsmaßnahmen

<p>Emscherland</p>	<p>Flachweiliges Tal der Emscher und ihrer Nebenbäche mit lehmigen alluvialen Ablagerungen über mächtigen Terrassensanden; seitliche Randplatten aus sandig-tonigen bzw. kalkig-mergeligen Sedimenten, weit verbreitet sind stauende pleistozäne Geschiebelehme; großflächige Industrie-, Siedlungs- und Verkehrsflächen, nur noch kleinere Ackerbereiche mit eingestreuten Waldparzellen</p>	<p>Das Emscherland wird geprägt von traditioneller Kulturlandschaft, naturnahen Waldgebieten (bodenständige Laubwälder), Sekundärlebensräumen und von den die Landschaft durchziehenden naturnahen Bach- und Flusssystemen mit breiten Uferstreifen mit Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Die traditionelle Kulturlandschaft ist gekennzeichnet durch extensiv genutzte Grünland- bzw. Feuchtrünland- und Ackerflächen mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Rainen, Klein- und Fließgewässern. Die Sekundärlebensräume sind unter naturschutzfachlichen Aspekten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten entwickelt worden. Insgesamt besteht ein Verbundsystem entlang der Emscher, ihrer Zuflüsse und entlang von Gleistrassen. Das Emscherthal als wesentlicher Teil des Systems der Regionalen Grünzüge hat die Funktion einer Frischluftschneise.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung des Emschersystems zu einem durchgängig naturnahen Fließgewässersystem - Erhaltung und Entwicklung der urban-industriellen Lebensräume - Erhaltung und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbe-reiche aus bodenständigen Laubgehölzen mit hohen Alt- und Totholzanteilen - Erhaltung und Entwicklung von Freiraumkorridoren als Frischluftschneise
<p>Castroper Lößplatte im Übergangsbereich zwischen zentralen und östlichem Ruhrgebiet</p>	<p>Von mehreren Niederungen durchsetzter Geländestreifen aus Lößlehm über Kreidemereben; stark besiedelter zerschnittener Raum; zahlreiche Industrie- und Verkehrsanlagen; als Freiflächen sind Äcker und einige Waldbereiche eingestreut</p>	<p>Naturnaher Wald-Grünland-Fließgewässer-Biotopkomplexe fügen sich in das ansonsten dicht besiedelte und von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Landschaftsbild. Naturnaher Laubwälder wie Buchenwälder sind in das komplexe Gefüge integriert. Die naturnahen Siepentälichen mit ihren Bachläufen und Feldgehölzen gehören zum regional bedeutsamen Biotopverbundsystem und sind Bestandteil eines für dieses Gebiet bedeutsamen Regionalen Grünzuges. Durch natürliche Sukzession oder Rekultivierung haben sich wertvolle, für das Landschaftsbild typische Sekundärlebensräume wie Bergsenkungsgewässer, Industriebrachen und Steinbrüche entwickelt. Die Ackerbereiche werden nachhaltig landwirtschaftlich genutzt und bilden zusammen mit den anderen Biotoptypen wichtige Freiraumkorridore.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung naturnaher Wald-Grünland-Fließgewässer-Biotopkomplexe - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachsysteme - Erhaltung und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder - Erhaltung und Entwicklung urban-industrieller Lebensräume - Erhaltung geologisch und landeskundlich bedeutsamer Kreidesteinbrüche - Erhaltung und Entwicklung durchgrünter Siedlungsbereiche - Lenkung der Freizeitaktivitäten - Erhaltung und Entwicklung von Freiraumkorridoren
<p>Lößbedecktes Hügelland von Bergkamen bis Welver</p>	<p>Flache Auftragungen mit weitgehend geschlossenen Lößdecken über Kreidemergeln und Geschiebelehmresten, unterbrochen von weitgespannten Mulden und Talebenen; stark zersiedelt und zerschnitten; großflächige Industriegebiete; eingestreute Laubwälder; intensive Landwirtschaft; Bachtäler</p>	<p>Strukturreiche Grünland-Acker-Gehölzkomplexe mit Hecken, Baumreihen, Feldrainen, Kleinstrukturen, Bächen und Gräben sowie Laub- und Feuchtwaldbereiche und aus der Bergsenkung entstandene Stillgewässer sind charakteristische Elemente der Landschaft und dienen als Refugialräume für gefährdete Pflanzen und Tiere. Die Fließgewässer sind naturnah ausgebildet und werden von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Halden und Industrieflächen haben sich durch natürliche Sukzession bzw. Rekultivierung zu wertvollen Sekundärlebensräumen entwickelt und sind z. T. über naturnaher Strukturen der Freiraumachsen mit den Außenbereichen vernetzt. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung wird gefördert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Acker-Grünland-Gehölzkomplexe - Sicherung und Entwicklung der Gewässersysteme - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder - Erhaltung und Entwicklung urban-industrieller Lebensräume - Sicherung der Refugialräume durch Besucherlenkung

<p>Hellweghöden im östlichen Ruhrgebiet (Verdichtungsraum Dortmund)</p>	<p>Hochverdichtete, von Zechen- und Montanindustrietrübrachen geprägte Stadtlandschaft; künstliche Gestaltung der Wasserläufe, ehem. Kulturlandschaft nur noch ansatzweise in den Randzonen der Städte erkennbar; Sekundärlebensräume</p>	<p>Der urban-industrielle Lebensraum wird von einem Biotopnetz (z.T. Tritsteinbiotop) durchsetzt, das sich aus naturbetonten Biotopen (z.B. alte Wälder), Elementen der traditionellen Kulturlandschaft (z.B. Grünland-Kleingehölz-Komplexe) sowie urban-industriellen Lebensräumen (alte Parks und Friedhöfe, Industriebrachen und Halden, Bergsenkungen) zusammensetzt. Letztere entwickeln sich durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession zu bedeutsamen Sekundärlebensräumen, die auch der Naherholung dienen. Sie werden durch das allmählich renaturierte Emerschensystem miteinander vernetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Freiraumkorridoren - Erhaltung und Entwicklung aufgelockerter Siedlungsbereiche - Erhaltung und Entwicklung urban-industrieller Lebensräume als Kernflächen des Biotopverbundes - Erhaltung und Entwicklung von Elementen der traditionellen Kulturlandschaft, z.B. Grünland-Kleingehölz-Komplexen - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, bodenständiger Wälder - Erhaltung und Entwicklung von Bächen zu Fließgewässersystemen mit naturnahem Charakter
<p>Unterer Hellweg (ohne Verdichtungsraum Dortmund)</p>	<p>Geschlossene Lössdecken über Terrassensanden, Geschiebelehmen und Kreidemergel; Moränen von Niederungen, etwas höher liegenden Platten und sanft gewölbten, flachen Aufhängungen; von der Seseke und ihren Nebenbächen durchflossenen, Vorkommen zahlreicher Sole- und Süßwasserquellen; stark zersiedelte Landschaft mit großflächig ausgeräumten Akkerbereichen; Bäche häufig begradigt oder ausgebaut.</p>	<p>Die urban-industriellen Lebensräume im Bereich zwischen Unna und Kamen sind naturnah umgestaltet worden. Sie verbinden als Tritsteinbiotope die innerstädtischen Bereiche mit dem Siedlungsrand. Die fruchtbaren Lössböden zwischen den Siedlungsflächen werden nachhaltig landwirtschaftlich genutzt. Sie wirken als Freiraumkorridore und sind mit Kleingehölz-Komplexen und intensiv gepflegten Säumen und Rainen angereichert worden. Die renaturierten Bachsysteme werden von extensiv genutzten Grünländern und reich strukturierten Ufergehölzen begleitet. Östlich von Unna wird die bäuerliche Kulturlandschaft wieder von bodenständigen Laubwäldern, naturnah mäandrierenden Bachläufen und artenreichen Grünland-Acker-Kleingehölz-Komplexen gegliedert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines durchgängig naturnahen Fließgewässersystems - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder - Erhaltung und Entwicklung urban-industrieller Lebensräume - Erhaltung und Entwicklung aufgelockerter Siedlungsbereiche - Erhaltung und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft auf Lössböden - Erhaltung und Entwicklung von Freiraumkorridoren
<p>Oberer Hellweg (ohne Verdichtungsraum Dortmund)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund der Lössrücken - Haar-Nordabdachung 	<p>Aus Oberkreidegesteinen aufgebauter flachgewölbter, lössbedeckter, auf etwa 150 m ansteigender Rücken; Talauen; nahezu geschlossene Überbauung und Verdichtung; dichtes Verkehrsnetz. Der steil ansteigende, aus Turon- und Cenomanalkalen aufgebaute Höhenrücken des Haarstranges wird von Hangdellen und Tälern mit nur zeitweise fließenden Bächen gegliedert; wasserreiche Quellen; landwirtschaftlicher Charakter; Hausfendörfer mit Einzelhöfen; große Waldflächen</p>	<p>Der Charakter einer relativ reich durchgrünten Stadtlandschaft wird durch private und öffentliche Maßnahmen optimiert. Die Reste naturbetonter Wälder, die Grünland-Kleingehölz-Komplexe, Parks und Friedhöfe sind wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes. Durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession kommt es zu einer Entwicklung bedeutsamer Sekundärlebensräume. Der Freiraum präsentiert sich als eine großflächige Agrarlandschaft, die nachhaltig landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die Schaffung bündentypischer Strukturen wie Obstbaumreihen, Gebüsche und Hecken ist das Landschaftsbild bereichert worden und Rückzugsräume für gefährdete Arten sind geschaffen worden. Die charakteristischen Schledden sind durchgängig naturnah ausgebildet. Ihr Talraum wird extensiv als Grünland genutzt. Der dörfliche Charakter der Kulturlandschaft ist erhalten geblieben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines durchgängig naturnahen Fließgewässersystems - Erhaltung und Entwicklung aufgelockerter Siedlungsbereiche - Erhaltung und Entwicklung urban-industrieller Lebensräume - Erhaltung und Entwicklung der traditionellen / dörflichen Kulturlandschaft - Schutz der großflächig offenen Agrarlandschaft und Sicherung der Brutgebiete gefährdeter Feldvogelarten - Erhalt der naturnahen Laubmischwaldbestände und Umbau von nicht bodenständigen Aufforstungen in naturnahe heimische Laubmischwälder

<p>Ruhrhänge mit Terrassenreihen</p>	<p>Hangbereiche und Ruhrterrassen, z. T. buchtartig, nach Osten hin schmaler und von kleinen Seitentälern zerschnitten, zahlreiche Bäche, die der Ruhr zufließen; land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen</p>	<p>Die Bachtäler mit Grünlandnutzung sind durchgehend als naturnahe Auenkorridore entwickelt und gehören zu den artenreichsten Lebensräumen des Landschaftsraumes. Die Ackerflächen werden nachhaltig bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Optimierung und Entwicklung naturnaher strukturreicher Fließgewässer einschließlich der zahlreichen Quellbereiche und der angrenzenden Grünland- oder naturnahen Laubwaldbereiche - Sicherung der Lössböden für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder - Sicherung und Entwicklung magerer Grünlandflächen in Hang- und Kuppenlagen - Erhaltung und Sicherung geologischer Aufschlüsse
<p>Rücken und Steilhänge nördlich der Ruhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ardey-Rücken und Fröndenberger Horst - Steilhänge des Südardey 	<p>Von Westsüdwest nach Ost-nordost streichende Härtingsrücken; kammartig schmal ausgebildet; Wasserscheide zwischen Ruhr und Emscher; ausgeprägte Längstalmulde; Horst zwischen sanft abfallenden Lösshängen; großflächige, aber zerschnittene Wälder; Zunahme der Verkehrs- und Siedlungsflächen; schroff zur Ruhr abfallende südexponierte Felsanhänge; typische Felsvegetation; große Waldgebiete (Eichenmischwälder); zerstreut liegende Siedlungsbereiche mit offenen Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung</p>	<p>Innerhalb der Siedlungsbereiche befindet sich ein Netz aus naturnahen Trittsteinbiotopen wie Gärten, Parks und Kleingehözen. Freiraumachsen werden nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Waldbereiche sind zu naturnahen Laubwäldern entwickelt worden. In den landschaftstypischen Siepentälern sind Bachläufe als Grundgerüst des Biotopverbundes wieder naturnah mit artenreichen Feuchtwiesen und begleitenden Gehözen entwickelt worden. Freizeitaktivitäten und landschaftsgebundene Erholung werden landschaftsschonend gelenkt. Die steilen Ruhrhänge werden geprägt von naturnahen Buchen- und Eichenmischwäldern mit typischer Felsvegetation auf den warm-trockenen Steilhängen. Die naturnahen Laubwälder sind in Kontakt zu den reich strukturierten grünlandbetonten Bachsiepen erhalten und gefördert worden. An Erholungsschwerpunkten findet eine gezielte Besucherlenkung statt, ebenso werden empfindliche Bereiche wie Ruhrhänge und ehemalige Steinbrüche vor Trittbelastung geschützt. Die Agrarbereiche werden nachhaltig landwirtschaftlich genutzt und sind mit naturnahen Strukturen wie Kleingehözen angereichert und vernetzen die Waldbereiche.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der bedeutsamen Sekundärlebensräume - Erhaltung und Förderung naturnaher Wälder - Sicherung nachhaltiger landwirtschaftlicher Nutzung - Erhaltung und Entwicklung von Mager- und Feucht-Grünlandflächen - Entwicklung durchgängig naturnaher Gewässersysteme - Besucherlenkung - Einschränkung der Kletter- und Geländesportnutzung - Erhaltung seltener Biotoptypen in den Silikatsteinbrüchen - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Siepensysteme mit Quellen und begleitender Grünlandnutzung
<p>Waldreiche Platten südlich der Ruhr</p>	<p>Flachgewellte bis kuppige Hügelandschaft; zahlreiche Quellmulden und von Bächen durchflossene Korb- und Sohlentäler; große zusammenhängende Waldflächen (Fichtenforste)</p>	<p>Das Landschaftsmuster aus alten Ackerlagen, Grünlandniederungen der Bachtäler und waldreichen Höhenrücken und Kuppen ist erhalten worden und wird gefördert. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche weisen eine gute Gliederung durch Kleingehölze und ungenutzte Säume und Raine auf. Die Talräume der Bäche werden extensiv als Grünland genutzt. Sie sind durchgehend als naturnahe Auenkorridore entwickelt und weisen breite Pufferstreifen zu den Ackerflächen auf. Die großflächigen naturnahen Eichen- und Buchenwälder haben für die Naherholung große Bedeutung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Talsysteme - Sicherung nachhaltiger landwirtschaftlicher Nutzung der Äcker - Entwicklung naturnaher Laubwälder - Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft - Sicherung der Freiraumkorridore
<p>Ruhrhänge</p>	<p>Landwirtschaftlich geprägte breite Auenlandschaft mit gut ausgeprägter Auenkante; Reste von Altarmen, Stillgewässern, Feuchtwiesen und Auenwäldern sind noch erhalten, Überformung des Auenreliefs durch Wassergewinnungsanlagen, Filter- und Staubecken</p>	<p>Die Ruhraue ist eine siedlungsfreie Flusslandschaft mit grundwasserbeeinflussten, zeitweise überschwemmten, extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden. Durch Rückführung von Acker- in Grünlandflächen sowie Renaturierung von Flusslauf und Aue haben die Überflutungen zugenommen und es sind wieder zahlreiche morphologisch prägende Flutrinnen und -mulden entstanden. Auentypische Gehölze säumen das naturnah gestaltete Flusssufer. Die Ruhrhänge sind durchgehend mit Laubwald bekleidet. Eine Vielfalt an Auenlebensräumen wurde zurückgewonnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridors - Entwicklung einer naturnahen Flusslandschaft

Erläuterung:

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre eingenommen hat, hat die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke nicht spürbar nachgelassen (vgl. [Karte 4](#)). Neben diesem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums von erheblicher Bedeutung. Ziel muss daher der sparsame Umgang mit dem allgemein knappen Gut „Freiraum“ sein, das nur bei unbedingt erforderlichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf (vgl. Ziel 1). Soweit aber Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich sind, müssen ihre schädlichen Auswirkungen gering gehalten oder durch qualitative Aufwertung des verbleibenden Freiraums ausgeglichen oder gemildert werden (vgl. auch § 32 Abs. 2 LEPro und §§ 4 und 5 LG).

Die verschiedenen Aufgaben des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Dabei können sie auch durchaus miteinander in Konflikt treten. Im Einzelfall hat dann eine Abwägung in den fachgesetzlichen Verfahren zu erfolgen.

Der GEP hat gem. § 14 (2) LPIG i.V.m. § 15 (2) LG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in ergänzenden textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung gemacht, welche den Rahmen für den Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen. Sie bedürfen der Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die Landschaftsplanung.

Das Plangebiet liegt naturräumlich größtenteils im Bereich der Großlandschaft „Westfälische Bucht“. Nur ein südlicher Randstreifen gehört zum nördlichsten Teil der Großlandschaft „Sauer- und Siegerland“. Es ist allerdings überwiegend zu der menschlich überformten Großlandschaft „Ballungsraum Rhein-Ruhr“ zu zählen, in der durch die Siedlungsentwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts die unterschiedlichen Naturräume und Siedlungsgrenzen überprägt wurden.

Diese Großlandschaften setzen sich wiederum aus recht verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich durch Merkmale ihrer Naturausstattung und ihrer Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden ([Karte 5](#) - Landschaftsräume).

Für diese einzelnen Landschaftsräume wird in Tabelle 3 – in Anlehnung an entsprechende Aussagen des von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erstellten Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege – die angestrebte künftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild formuliert, aus dem landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft abgeleitet werden.





Diese Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten. Sie sind aber auch an historische und aktuelle Nutzungsformen gebunden, da sich bis in die Neuzeit hinein die menschlichen Aktivitäten im Rahmen der vorgegebenen Naturausstattung bewegt und so der Landschaft ihren oft typischen Stempel aufgedrückt haben, der in der Ausstattung der Kulturlandschaft zum Ausdruck kommt.

Die formulierten Leitbilder und Zielvorstellungen bedürfen als Grundsätze der Raumordnung einer landschaftsspezifischen Konkretisierung im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung, die aus ihnen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zu entwickeln hat. Ebenso bilden sie den regionalplanerischen Rahmen für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 17

- (1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern.
- (2) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten.
- (3) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Grundsatz 2

Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts erfolgen.

Erläuterung:

Aufgrund der natürlichen Bedingungen und der siedlungs-räumlichen Ausgangssituation weist das Plangebiet mehrere Teilräume mit unterschiedlicher Problemlage der Landwirtschaft auf.

In den hoch verdichteten Teilräumen des Plangebiets übernimmt die Landwirtschaft wichtige Funktionen der Pflege und des Erhalts des Freiraums und der Gliederung und Gestaltung der Stadtlandschaft. Genutzt werden alle noch bewirtschaftbaren Flächen, da landwirtschaftliche Nutzflächen generell rar sind.

Aufgrund der vielfältigen anderweitigen Flächenansprüche ist hier oftmals eine längerfristige betriebliche Planung nur schwer möglich, zumal die außerlandwirtschaftlichen Grundeigentümer häufig nur zu zeitlich eng befristeten Pachtverträgen mit den Landwirten bereit sind.

Zu den guten landwirtschaftlichen Räumen im Plangebiet zählt vor allem der nördliche und östliche Teil des Kreises Unna und der Stadt Hamm. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf ebenem bis kuppigem Gelände des südlichen Kernmünsterlandes, der Hellwegbörde und des Haarstranges sowie in der Ruhraue werden vor allem ackerbaulich genutzt. Die wenigen frei werdenden Flächen werden auch in Zukunft von Vollerwerbsbetrieben im Wege der Zupacht aufgefangen werden, die so ihre Produktionsbasis ausdehnen können.

Langfristig sollte sich die Landwirtschaft möglichst so entwickeln, dass sie immer mehr den Kriterien einer nachhaltigen, möglichst weitgehend ökologisch orientierten Landwirtschaft entspricht. Eckpunkte einer derartigen Entwicklung sind der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, eine Reduktion des Einsatzes von Kunstdünger und Pestiziden sowie die Einbindung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Biotopverbundsystem. Entsprechende Förderpläne sollten die Schaffung von Betriebssicherheit durch Sicherung der Flächengrundlage sowie die Förderung der ökologisch orientierten Landwirtschaft und regionaler Vermarktungsstrukturen zum Inhalt haben.

Allgemeine technische und wirtschaftliche Trends sowie insbesondere die europäische Agrarpolitik und die gesellschaftlichen Erwartungen werden auch künftig im Plangebiet die Lage der Landwirtschaft verändern. Regionalplanung und -politik können diese Entwicklungen kaum beeinflussen; sie müssen sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels gestaltend auseinandersetzen.

Regional- und Bauleitplanung müssen die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen; ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen beugen Konflikten bei wachsenden Betrieben vor.

Bei außerlandwirtschaftlichem Flächenbedarf und bei der Festsetzung von Nutzungsbeschränkungen muss auch in Zukunft berücksichtigt werden, dass die Flächen als Produktionsgrundlage des konkreten Einzelbetriebes oftmals sehr knapp sind. Bei Planungen, die der Landwirtschaft dauerhaft Flächen entziehen bzw. in die Flächenstruktur eingreifen, sollten daher Landtausch- und Bodenordnungsverfahren zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche durchgeführt werden. Öffentliche Planungsträger sollten diesen Ausgleich durch den frühzeitigen Erwerb von geeigneten Tauschflächen unterstützen.





Maßnahmen der Landschaftsentwicklung sollten nach Möglichkeit nach dem Prinzip „Grundschutz und Verträge“ auf Vertragsbasis durchgeführt werden, damit die wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen und die Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden können.

Auch künftig werden Grenzertragsstandorte aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden. Hierzu werden im Plangebiet hauptsächlich Kleinparzellen sowie vernässte und überschwemmungsgefährdete Talauen gehören. Für diese Flächen muss über Nutzungsalternativen entschieden werden. Diese Standorte, die aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen extensiv genutzt oder gepflegt werden sollen, können auf Dauer nur mit Hilfe finanzieller Anreize erhalten bleiben (z.B. Kulturlandschaftsprogramme).

Die Dörfer werden künftig immer weniger Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sein. Deshalb stellt sich die Frage nach der Umnutzung der aufgegebenen Hofstellen. Aus Gründen der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte die Gebäudesubstanz der Höfe möglichst sinnvoll weiterverwertet werden. Die Umnutzung durch gewerbliche Betriebe und ein Umbau zu Wohngebäuden müssen sorgfältig geprüft werden und sind nicht immer unbedenklich. Das gilt auch für die Bebauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Dorflagen (z.B. Kälber- und Obstwiesen).

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden seit der Einführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt auch für solche Maßnahmen verwendet. Um eine weitere Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, aber auch um die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sollen die Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Erarbeitung von entsprechenden räumlichen Konzepten in das landesplanerische, forstliche und landschaftsplanerische Zielsystem eingebunden werden. Eine Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Flussauen gemäß Gewässerauenprogramm des Landes NRW ist dabei besonders anzustreben. Hierbei kann insbesondere auch die Lippeaue in Frage kommen, für die bereits ein verwendbares Konzept durch das Lippeauenprogramm vorliegt.

3.3 Waldbereiche

Das LEPro enthält in § 27 Abs. 2 Ziele zum Thema „Wald und Forstwirtschaft“. Weiter konkretisiert werden sie im Kapitel B.III.3 des LEP NRW. Im Wesentlichen haben sie die Erhaltung des Waldes und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zum Inhalt. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerische Darstellung

von Waldbereichen, bedürfen aus regionalplanerischer Sicht keiner weiteren textlichen Konkretisierung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet sind diese Ziele der Raumordnung von den beachtenspflichtigen Planungsträgern zu beachten.

Wie bereits im Kapitel 1.2 dargestellt, erfüllt der GEP gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes nach §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes zu sichern. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen, die sich aufgrund dieser Sonderfunktion des GEP als forstlicher Rahmenplan ergeben, werden im Folgenden dargestellt.

Grundlage für diese Ziele sind vor allem die Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz, § 7 Landesforstgesetz sowie die Aussagen des nach § 8 Landesforstgesetz von der Höheren Forstbehörde erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Die Waldfläche des gesamten Plangebiets umfaßt ca. 11.500 ha; das sind rund 11 % der Gesamtfläche. Die räumliche Waldverteilung zeichnet sich durch extreme Waldarmut (< 10 %) im Zentrum des Plangebietes (einem breiten Streifen zwischen Dortmund und Hamm) und einen niedrigen Waldanteil im Nordwesten sowie im Raum Fröndenberg (11 bis 15 %) aus. Geringfügig besser ist die Situation in der Stadt Selm (17 %). Lediglich die Stadt Schwerte hat einen dem Landesdurchschnitt entsprechenden Waldanteil von 26 % (vgl. [Karte 6](#)).

Im Plangebiet nördlich der Lippe stellen der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, in geringerem Maße auch der Waldmeister-Buchenwald und der Flattergras-Buchenwald die potenzielle natürliche Vegetation dar. Einige podsolierte Terrassensande der Lippe würden Birken-Eichenwälder tragen. Die Hellwegregion ist dagegen überwiegend das Areal des Flattergras-Buchenwaldes, während sich südlich des Ruhrtales Hainsimsen-Buchenwälder ausbilden würden. In den Talauen von Lippe und Ruhr fänden sich verschiedene Auenwaldgesellschaften.





Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

Ziel 18

- (1) In den dargestellten Waldbereichen hat die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft stets auch die Funktionsvielfalt des Waldes zu sichern. In diesem Sinne ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.
- (2) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.
- (3) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.
- (4) Als zwingende Grundlage für einen naturnahen, ökologisch verträglichen und somit in aller Regel auch krisenunabhängigen Waldbau ist für das gesamte Plangebiet eine flächendeckende forstliche Standortkartierung durchzuführen.
- (5) Die Waldstruktur ist langfristig zu verbessern durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse.

Erläuterung:

Bei ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt der Wald gleichzeitig vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Sicherung all dieser Funktionen ist langfristige Ressourcensicherung im umfassenden Sinne.

Auf Grund der Waldarmut und der starken Zersplitterung des Waldbestandes spielt seine Bewirtschaftung im Plangebiet häufig eine nachgeordnete Rolle im Vergleich zu den anderen Teilabschnitten.

Holz ist ein nachwachsender und besonders umweltfreundlicher Rohstoff. In Anbetracht der Tatsache, dass zur Zeit etwa 50 % des Holzbedarfs in Deutschland importiert werden, bedarf es einer verstärkten regionalen Absatzförderung einheimischen, nachhaltig produzierten Holzes, damit es mit dem zum Teil im Raubbau gewonnenen Importholz konkurrieren kann.

Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wurden durch die Waldfunktionskartierung (WFK) der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) 1977 dokumentiert. Im Plangebiet sind danach 100 % des Waldes mit Sonderfunktionen, häufig in mehrfacher Überlagerung, belegt. Auf 49 % der Waldfläche ist die Bedeutung der Schutzfunktion so groß, dass sie die Bewirtschaftung maßgeblich bestimmt. Die aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes besonders wertvollen Wälder werden im Rahmen der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (LÖBF) erfasst und beschrieben (vgl. hierzu Kapitel 3.4.2 und 3.4.3).



Im gesamten Plangebiet kommt dem Wald als Nah- und Wochenenderholungsraum außergewöhnliche Bedeutung zu. Feiernabend- und Naherholung spielen eine große Rolle. Selbst kleinste Waldflächen übernehmen hier eine wichtige Erholungsfunktion. Die Wälder der Ballungsrandzone dienen vor allem der Wochenenderholung.

In der Regel beeinträchtigt die individuelle, landschaftsorientierte Erholung sowie Sport- und Freizeitnutzung nicht die Schutzfunktionen des Waldes. Einem periodisch bzw. saisonal zu hohen Besucherdruck ist durch Lenkungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Voraussetzung für eine ökologisch optimale Forstwirtschaft ist eine Standortkartierung, welche die natürlichen Grundlagen analysiert und daraus Kriterien für die Wahl der anzubauenden Baumarten herleitet. So sollen für Aufforstungen zum Zwecke der Waldvermehrung bodenständige und standortgerechte Baumarten heimischer Herkunft bevorzugt verwendet werden; Leitbilder sind die im Gebiet heimischen natürlichen Waldgesellschaften. Für die Privatwaldbetreuung ist die Standortkartierung wichtige Beratungsgrundlage. Zusätzliche Bedeutung gewinnt sie im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden und darauf bezogenen Sanierungsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der wichtigen ökologischen Funktionen, die der Wald im Plangebiet hat, ist eine hohe ökologische Wertigkeit der Waldflächen anzustreben. Deshalb sind bei der Bewirtschaftung der Wälder die im folgenden aufgelisteten Ziele naturnaher Waldbewirtschaftung anzustreben:

- Erzielung naturnaher, ungleichaltriger, mehrschichtiger Bestände
- Verwendung von Laubholz heimischer Herkunft
- Vermeidung von Biozideinsatz
- standortangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher



Buchen- und Eichenwälder mit angemessenen Alt- und Totholzanteilen

- Sicherung seltener Waldgesellschaften und historischer Waldnutzungsformen
- Erhaltung ausgewählter Altwälder
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Hierbei ist hervorzuheben, dass die Verwirklichung des Waldbaus auf ökologischer Grundlage geeignet ist, neben ökologischen insbesondere auch ökonomische Ziele langfristig und dauerhaft zu erreichen. Ferner ist die ökologische Stabilität der Wälder in standortgerechten, genetisch vielfältigen und damit betriebssicheren Waldbeständen Voraussetzung für eine dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen.

Um strukturelle Nachteile durch geringe Waldflächengröße, starke Parzellierung und Besitzersplitterung auszugleichen, sind forstliche Zusammenschlüsse gebildet worden, die eine Bewirtschaftung erleichtern und Strukturmängel mildern können.

Sicherung und Vermehrung der Waldflächen

Grundsatz 3

Die Planung von Aufforstungen soll sich an den im Grundsatz 1 beschriebenen Landschaftsleitbildern ausrichten. Dabei sollen die Aufforstungen schwerpunktmäßig in den in der [Karte 7](#) dargestellten Waldkorridoren erfolgen.

Ziel 19

- (1) Der Waldanteil ist im gesamten Plangebiet wegen der ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes zu erhöhen. Die Aufforstungsflächen sind dabei in das Gesamtgefüge des Freiraums sinnvoll einzugliedern.
- (2) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotop, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Erläuterung:

Der LEP NRW weist Verdichtungsräume mit einem Waldanteil unter 15 % als waldarm aus und fordert für diese Gebiete eine Vermehrung des Waldes. Eine Planungsgrundlage für die Ausweisung von Waldvermehrungsgebieten stellt das Waldvermehrungskonzept des damaligen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1993 dar. Für die Stadt- bzw. Gemeindegebiete von Bergkamen, Bönen, Dortmund, Fröndenberg, Hamm, Holzwickede, Kamen, Lünen, Unna und Werne wird darin die Erhöhung des Waldanteils als dringend

geboden beschrieben (Waldanteil unter 15 %) und für Selm als notwendig erachtet (Waldanteil 15 bis 25 %).

Deshalb ist insbesondere in den oben genannten waldarmen Städten und Gemeinden jede Möglichkeit zu nutzen, auch durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil zu erhöhen. Im Rahmen der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei landschaftspflegerischen Begleitplänen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist deshalb unter Beachtung des funktionalen Zusammenhanges von Eingriff und Kompensation vorrangig die Anlage von Wald vorzusehen.

Den größten Wert erzielen Maßnahmen zur Waldvermehrung dort, wo bestehende Restwaldflächen in Form von Korridoren miteinander vernetzt werden können (vgl. [Karte 7](#)). In diesem Zusammenhang erhalten auch linienartige und punktuelle Aufforstungen (Windschutzstreifen, breite Hecken), wie sie in den Landschaftsplänen bereits vorgesehen sind, besondere Bedeutung.

Schutz von Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

Ziel 20

- (1) Zugelassene Saatgutbestände sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachhaltige Beeinflussung zu schützen. Nach Möglichkeit sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.**
- (2) Auf langfristige Untersuchungen ausgelegte forstliche Versuchsflächen sind wegen ihrer Einmaligkeit bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtungen gegen Waldinanspruchnahme und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.**

Erläuterung:

Zugelassene Saatgutbestände dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Derzeit sind im Plangebiet 14 zugelassene Saatgutbestände mit einer Gesamtfläche von 35 ha ausgewiesen.

Wissenschaftlich angelegte und betreute forstliche Versuchsflächen dienen der Klärung forstspezifischer Fragestellungen. Sie dienen der Weiterentwicklung von waldbaulichen und ertragskundlichen Modellen für die forstliche Praxis, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachsverhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung.





3.4 Freiraumfunktionen

3.4.1 Regionale Grünzüge

Ziel 21

- (1) Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Dies betrifft z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.
- (2) Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.
- (3) Die aus zeichnerischen Gründen nicht als Regionale Grünzüge dargestellten Gewässer begleitenden Freiflächen entlang der Emscher und der Seseke sind Bestandteile des Systems der Regionalen Grünzüge.

Grundsatz 4

Bei brachgefallenen Siedlungsflächen innerhalb oder am Rande von Regionalen Grünzügen soll der Eingliederung dieser Flächen in das System der Regionalen Grünzüge grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden.

Erläuterung:

Die Regionalen Grünzüge haben innerhalb des regionalen Freiflächensystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume insbesondere für die Verdichtungsgebiete. Neben ihrer Erhaltung zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und -vermehrung vor allem zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe (vgl. Ziel 2).

Das Flächensystem der Regionalen Grünzüge wurde durch intensive industrielle Nutzung, einhergehend mit einer oft den Freiraumfunktionen entgegenstehenden Siedlungsentwicklung, und durch bandartige Infrastrukturanlagen mit erheblicher Trennwirkung verriegelt, zerschnitten und eingeeengt. Belastungen durch teilweise nicht umweltverträgliche und standortgerechte Landbewirtschaftung kommen hinzu. Alle diese Prozesse haben das Grünzugssystem in seinen notwendigen Ausgleichsfunktionen entscheidend geschwächt.



Die Ausweitung der Siedlungsflächen hat eine teilweise äußerst kritische Schwelle erreicht, die weitgehende regionalplanerische Reaktionen im Sinne einer Umweltvorsorge für den Freiraum erforderlich macht. Freiraumsicherung und -entwicklung sind dabei auch ein zentraler Bestandteil einer integrierten Strategie zur ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Ruhrgebietes. In diesem altindustriell geprägten Raum ist zur Unterstützung des angestrebten Strukturwandels die Beseitigung bzw. der Ausgleich städtebaulicher und ökologischer Defizite eine Hauptaufgabe. Daher dürfen die Regionalen Grünzüge nicht für weitere Siedlungstätigkeiten in Anspruch genommen werden.



Die entsprechend § 2 Abs. 5 der 3. DVO zum LPIG nicht als ASB dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach der bestehenden Rechtslage. Die städtebaulichen Planungen sollen die Ziele für die Regionalen Grünzüge beachten, indem auf übermäßige Verdichtung verzichtet, auf eine intensive Durchgrünung geachtet sowie die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird.

Im Einzelnen dienen die Regionalen Grünzüge vor allem folgenden Funktionen und Aufgaben:

- Gliederung der Siedlungsräume
- landschaftsorientierte, siedlungsnahe Erholung
- klimaökologische Verbesserung
- Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung
- Bodenschutz
- Wasserschutz
- Erhaltung und Vermehrung von Wald
- Landwirtschaft.

Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen sollen der Verbesserung der Freiraumfunktionen dienen. Eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. Stattdessen sollen brachgefallene Siedlungsflächen innerhalb oder am Rande von



Regionalen Grünzügen grundsätzlich in das System der Regionalen Grünzüge eingegliedert werden.

Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere auch für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahen Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Anlagen der siedlungsnahen Erholung sollen möglichst nur im unmittelbaren Übergangsbereich zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.

Von besonderer Bedeutung für die regionalen und örtlichen Grünverbindungen sind die Gewässersysteme des Plangebiets. Auch wenn sie in der Vergangenheit technisch ausgebaut oder verlegt wurden, sind sie wichtige Bindeglieder des Freiraumnetzes. Deshalb wurden die Ruhr, Lippe, Emscher und Seseke in das Raummodell der Regionalen Grünzüge einbezogen und in der zeichnerischen Darstellung entsprechend gesichert. Dies bezieht sich für Emscher und Seseke auch auf die Gewässer begleitenden Freiflächen, welche aus zeichnerischen Gründen innerhalb der Siedlungsbereiche nicht darstellbar sind (vgl. Kapitel 3.5 - Gewässerschutz).



3.4.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Ziel 22

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.**
- (2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.**

- (3) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen. Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.
- (4) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- (5) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.



Erläuterung:

BSLE sind die Teile des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung und Sport- und Freizeitnutzung, im Vordergrund stehen sollen. Bei ihrer Abgrenzung wurden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschafts- bzw. naturorientierte Erholung sowie für die Sport- und Freizeitnutzung zugrunde gelegt.

Die Darstellung der BSLE ist nicht flächendeckend. Gleichwohl sind die nicht als BSLE dargestellten Freiraumbereiche generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen; sie unterliegen vielmehr dem im LEPro und LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Zur Sicherung der heimischen Flora und Fauna sowie eines möglichst dichten Netzes von naturnahen und extensiv genutzten Biotopen ist in den BSLE ein möglichst zusammenhängendes Verbundsystem schützenswerter Biotope zu erhalten und zu entwickeln (vgl. [Karte 8](#)).

Unter Biotopverbund wird ein Maßnahmenbündel des Natur- und Umweltschutzes verstanden, das Eingriffe in den Naturhaushalt, die zu Verinselungen führen, vermeiden oder vermindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.



Als wesentliche Teilaspekte des Biotopverbundsystems werden die Sicherung großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete und – soweit sinnvoll – die Verknüpfung dieser Kernflächen über Verbindungsflächen/Verbundkorridore angesehen.

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft (siehe auch *Tabelle 3*).

Die BSLE erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des GEP, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete. Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im allgemeinen präzisere Abgrenzungen vorgenommen, die vor allem mit Rücksicht auf die vorhandene Besiedlung notwendig sind; insbesondere sind die Ortslagen bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auszusparen. Kleinere Landschaftsschutzgebiete können bei nachgewiesener Schutzwürdigkeit auch noch außerhalb der dargestellten BSLE festgesetzt werden.

In den Räumen mit hohem Verdichtungsgrad muss dem Schutz der verbliebenen Freiflächen nicht nur aus Gründen des Landschaftsschutzes, sondern vor allem auch unter Aspekten der (Nah-) Erholung in Zuordnung zu den ASB eine sehr hohe Bedeutung beigemessen werden.

Die BSLE sollen zum weitaus überwiegenden Flächenanteil ausschließlich der landschaftsorientierten Erholung dienen. Dies schließt grundsätzlich auch eine landschaftsverträgliche Sport- und Freizeitnutzung mit ein. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendige Zugangsbeschränkungen sind im Einzelfall im Rahmen der Landschaftsplanung zu regeln.

Bauliche Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nur in geringem Umfang und grundsätzlich nur in unmittelbarer Anlehnung an Siedlungsbereiche in den BSLE zulässig. Nur soweit aufgrund besonderer standörtlicher Anforderungen notwendig, sind Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung (wie z.B. Bootshäuser) von dieser Regelung ausgenommen.

3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Sicherung und Entwicklung der BSN

Ziel 23

- (1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Erläuterung:

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biotoptypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im GEP als BSN dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland zu.

Insbesondere in den Ballungsräumen sollen - unbeschadet der grundsätzlich wünschenswerten Wiedernutzbarmachung brachgefallener Siedlungsflächen für bauliche Zwecke (vgl. Ziel 1) - auch Sekundärlebensräume erhalten und entwickelt werden. Aufbauend auf den speziell hier gegebenen Möglichkeiten





sollen u.a. durch naturnahe Gestaltung oder un gelenkte Sukzession im Bereich von Bergsenkungen, Halden, Zechen- und Industriebrachen „neue“ Biotope erhalten werden, die dazu beitragen können, den Artenschwund teilweise auszugleichen.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in [Tabelle 4](#) stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

Unter den derzeit laufenden Naturschutzprogrammen sind für das Plangebiet das Ruhrauenprogramm, das eine ökologische Aufwertung der Aue anstrebt, das Lippeauenprogramm, das eine ökologische Verbesserung der Aue und des Flusslaufes anstrebt, und das Ökologieprogramm Emscher-Lippe, dessen Schwerpunkt die Rückgewinnung und Neubegründung ökologischer Potenziale entlang der Emscher ist, sowie darüber hinaus das Kreiskultur- landschaftsprogramm des Kreises Unna, dessen Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes durch vorwiegend extensive landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist, von Bedeutung.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses GEP hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, die seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet ([Karte 9](#)). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind in der zeichnerischen Darstellung als BSN regionalplanerisch gesichert worden. Diese Gebiete wurden durch den Fachbeitrag der LÖBF als naturschutzwürdig eingestuft. In der [Tabelle 4](#) sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48 d Abs. 8 LG i.V.m. § 19 d Nr.2 BNatSchG sind Gebiets- entwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

der FFH-Gebiete zu überprüfen. Bei der Erarbeitung der zeichnerischen Darstellung und der Formulierung der textlichen Ziele der Raumordnung wurden durch entsprechende Abgrenzung der Raumnutzungen mögliche Nutzungskonflikte mit gemeldeten FFH-Gebieten vermieden, so dass die aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele dieser Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.



Bei der Umsetzung der BSN im Rahmen der Fachplanung soll insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Im Einzelnen bleibt die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihrer Durchführung sowie der späteren Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanungsverfahren vorbehalten.

Umsetzung der BSN

Ziel 24

- (1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.**

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche BSN enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der [Tabelle 4](#) zu entnehmen (s. auch [Karte 10](#)). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf

Bereiche für den Schutz der Natur
Tabelle 4

Nr.	Name u. räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
1	Steveraue Selm	Teilbereich der Steveraue als Korridor für gewässer- und auenorientierte Arten und Biotope	CORINE, gesamtstaatlich repräsentativ I
2	Netteberge Selm	gut ausgebildeter Biotopkomplex, naturnahe Bachabschnitte u. Kleingewässer mit hoher Artenvielfalt u. gefährdeten Pflanzengesellschaften (z.B. Silikattrockenrasen, Röhrichtbestände)	Naturschutzgebiet „Netteberge“ 2 Teilbereiche
3	Alstedder Mark Lünen	großflächige ältere Buchen- und Eichenwälder mit hohem Alt- u. Totholzanteil sowie naturnahem Quellbach u. Stillgewässern	Naturschutzgebiet „Alstedder Mark“
4	Forst Cappenberg Lünen, Selm, Werne	Buchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Quellen u. naturnahe Bachläufe, Auenwälder	FFH-Gebiet 3 Teilbereiche
5	Funne bei Ehringhausen Werne	durch Kleingehölz gut strukturierte Weidelandschaft, naturnahe Bachabschnitte, Auenwald, Röhrichte, gut zonierte Stillgewässer	FFH-Gebiet 2 Teilbereiche Naturschutzgebiet
6	Lippeaue östlich Lünen bis Werne-Stockum	Flusslauf mit naturnahem Auenraum, Feucht- und Nassgrünland, Röhrichte, Auwaldreste und Altwasser	FFH-Gebiet z.T. Naturschutzgebiet
7	Düsbecke Werne	naturnahe Bachabschnitte mit Auenwäldern	
8	Lippeaue bei Hamm Hamm	Flusslauf mit naturnahem Auenraum, Röhrichtbeständen u. Weiden-Ufergehölzen, Rast- und Überwinterungsbiotop für Wasservögel	Naturschutzgebiete „Im Brauck“, „Radbodsee“ und „Haarener Baggersee“, FFH-Gebiet, gesamtstaatlich repräsentativ I
9	Kurriker Berg Hamm	Kalk-Halbtrockenrasen mit Niederwald	der größte Teil im RB Münster Naturschutzgebiet
10	Oestricher Holt u. Standortübungsplatz Oestrich Hamm	großflächige alte Hainbuchen, z.T. Flattergras-Buchenwälder sowie gut strukturierte trockene Magerweiden und Feuchtgrünländer	Naturwaldzelle „Laendern“
11	Heessener Wald u. Lohbusch Hamm	struktureiche Eichen- und Buchenmischwälder mit Alt- und Totholzanteilen u. naturnahen Quellbereichen	Naturschutzgebiet
12	Geithewald u. Wilschauser Holz Hamm	naturnahe Eichenmischwälder mit Altholzbeständen; orchideenreiche Binsenwiese, naturnaher Bach mit Auenwald	2 Teilbereiche Naturschutzgebiet
13	Grünlandkomplex südlich des Tierparkes Hamm	durch Hecken und Kleingewässer gut strukturierter extensiv genutzter Grünlandkomplex	Naturschutzgebiet „Kuhkamp“
14	Gallberg Hamm	Kalkflachmoor mit teilweise verlandeten Kleingewässern, Röhrichte, Kleinseggenrieder, Pfeifengrasbestände, orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen	Naturschutzgebiet „Gallberg“
15	Donauer Bach Hamm	reich gegliederter, intensiv genutzter Grünlandkomplex mit mehreren begradigten, aber weitgehend unbefestigten Bachbereichen des Donauer Baches	Naturschutzgebiet „Donauer Bach“
16	Ahse u. Beverbach Hamm	naturnahe Fluss- und Bachsysteme mit durch Hecken, Kopfbäume und andere Gehölzstrukturen gegliederten Auen	Naturschutzgebiet
17	Rehwiese Hamm	Feldgehölz Grünlandkomplex	Naturschutzgebiet

18	Seseke und Nebenbäche westlich Kump Hamm	Eichenmischwälder und Auenbereich der Seseke	Naturschutzgebiet
19	Lettenbruch und Lettenbruch-Nord Bönen	naturnahe Buchen- u. Eichenwälder in Vernetzung mit Nass- und Feuchtgrünland, naturnahem Fließgewässer mit Weiden-Ufergehölz, Weiher mit Röhrichten und Großseggenried	z.T. Naturschutzgebiet „Lettenbruch“ 2 Teilbereiche
20	Sandbachtal Bönen	bachbegleitende Laubwälder mit Feuchtwaldbereichen	Naturschutzgebiet
21	Holzplatz Kamen-Heeren-Werve, Bönen	Industriebrache mit schutzwürdigen Gebüsch, trockenen Kraut- und Grasfluren, stehenden Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Naturschutzgebiet
22	Horster Mühle Bönen	Grünlandbereich mit Kopfweiden, naturnaher Tiefenlandbach, Weiden-Ufergebüsch, Nass- und Feuchtgrünland, Stillgewässer als Amphibienlaichplatz	z.T. Naturschutzgebiet
23	Heerener Holz Kamen-Heeren-Werve	Eichen-Hainbuchenwälder mit schutzwürdigen Biotoptypen und naturnahem Bach	z.T. Naturschutzgebiet „Heerener Holz“ u. Naturwaldzelle
24	Mühlenbruch Bergkamen	großflächige Buchen- und Buchen-Eichenwälder; in Senken Feuchtgebiet mit binsenreichem Röhrichtbestand u. Weiher mit Verlandungsvegetation	Naturschutzgebiet
25	Beversee Bergkamen	durch Bergsenkung und Gewässeranstau entstandener See mit Verlandungsvegetation, Unterwasservegetation und dichten Weiden-Faulbaumgebüsch	Naturschutzgebiet „Beversee“ gesamtstaatlich repräsentativ Auenschutzprogramm FFH-Gebiet
26	Feuchtgebietskomplex zwischen Landwehrstraße und Datteln-Hamm-Kanal Bergkamen	Bergsenkungssumpf mit Waldbereichen und artenreichen Feuchtstandortgesellschaften, trockene Magerrasen, Stillgewässer mit Röhrichtzonen	z.T. Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet am Datteln-Hamm-Kanal“
27	In der Lake Lünen-Beckinghausen	Feuchtgebietskomplex mit artenreichen Feuchtbrachen und vernässten Laubholzbeständen	Naturschutzgebiet „In der Lake“
28	Lippeaue westlich Lünen Lünen	Flusslauf u. tlw. naturnaher Auenraum, Feucht- u. Nassgrünland, Röhrichte, Altarme, Stillgewässer, Binnendünen mit Sandtrockenrasen, Rast- und Überwinterungsbiotop für Wasservögel	FFH-Gebiet z.T. Naturschutzgebiet
29	Beerenbruch Dortmund-Brüninghausen	Eichen-Hainbuchen- u. Eichen-Birkenwald, bedeutendes Bergsenkungsgewässer mit ausgedehnter Tief-, Flachwasser- und Verlandungsvegetation	Naturschutzgebiet „Beerenbruch“
30	Mengeder Heide Dortmund-Mengede	pfeifengrasreicher Eichen-Birkenwald, Birkenbruchwald, Walzensseggen-Erlenbruchwald, artenreiche Ruderalvegetation; bedeutender Amphibien-Lebensraum	Naturschutzgebiet „Mengeder Heide“
31	Groppenbruch Dortmund-Mengede	wertvolle Feuchtwiesenbereiche mit Kleingewässern u. Landwehren	Naturschutzgebiet „Groppenbruch“
32	Im Siesack Dortmund-Mengede	reich strukturierte Parklandschaft mit Graben- und Bachsystemen, Feuchtwiesen, Röhrichten, Erlenbruchwald	z.T. Naturschutzgebiet „Im Siesack“
33	Holzkamp Dortmund-Holthausen	Eichen-Buchenwald mit üppiger Strauch- und Krautvegetation	

34	Graevingholz mit Holthäuser Bach u. Süggelwald Dortmund-Eving Holthausen Kemminghausen	ausgedehnte Buchenwaldgebiete mit Quellbachsystemen, feuchten Wiesentälern	z.T. Naturschutzgebiet „Auf dem Brink“ 2 Teilbereiche
35	Mastbruch Dortmund- Westerfilde	größeres Feuchtgebiet am Nettebach mit ausgedehnter Verlandungs- und Uferzonierung aus Röhricht, Feucht- und Nasswiesen, Feuchtbrachen; Eichen-Buchenwald	z.T. Naturschutzgebiet „Mastbruch“
36	Kleine Heide Dortmund-Eving	Industriebrache mit trocken-warmem bis nassem Standort als Lebensraum gefährdeter Reptilien und Amphibien; Eichen-Buchenwald mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht	
37	Laubwald u. Feuchtgebiete Sanderoth Dortmund- Scharnhorst Hostedde	naturnaher Wald-Feuchtwiesenkomplex mit Eichen-Hainbuchenwald mit hohem Alt- und Totholzanteil, Kleingewässer und Nasswiesen	
38	Lanstroper See Dortmund-Lanstrop	Lanstroper See mit breiter Verlandungszone; Tritt- und Flutrasen, Röhrichte, Feuchtwiesen, strauch- und krautreicher Buchen- und Eichenwald	Naturschutzgebiet „Lanstroper See“
39	Ramsloher Bach u. Kurler Busch Dortmund-Kurl/ Lanstrop	Laubwaldkomplex mit Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern und naturnaher Bachlauf, Nass- und Feuchtgrünland, bedeutender Amphibien-Laichplatz	z.T. Naturschutzgebiet „Ramsloher Bach“ 2 Teilbereiche
40	Alte Körne u. Fahlenkamp Dortmund- Scharnhorst	Feuchtgebietskomplex mit angrenzenden Laubwäldern und Grünlandbereichen	z.T. Naturschutzgebiet „Alte Körne“
41	Laubwaldgebiet Buschei Dortmund- Scharnhorst	struktureicher Laubwaldkomplex	
42	Ostholz u. Alte Märsch Dortmund-Wickede	Waldgrünland-Kleingehölz-Komplex	
43	Ölbachtal Dortmund- Bövinghausen	mosaikartig aufgebauter Biotopkomplex aus Quellbereichen, naturnahen Bachläufen, Großseggen- und Röhrichtbeständen, extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen, Kleingewässern und quellbachbegleitenden Waldkomplexen	Naturschutzgebiet „Ölbachtal“
44	Dellwiger Bachtal Dortmund- Lütgendortmund	Hainsimsen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, Quellen und naturnaher Bachlauf mit Erlenauenwald, vernetzt mit reichem Feuchtgrünland und wertvollen Ruderalflächen	z.T. Naturschutzgebiet „Dellwiger Bachtal“
45	Hallerey Dortmund- Wischlingen	Inselbiotop, Vogeldurchzugsgebiet, Bergsenkungsgewässer mit ausgedehnten Verlandungszonen u. angrenzenden Feuchtwiesenbereichen	z.T. Naturschutzgebiet „Hallerey“
46	Waldgebiet Dorney Dortmund-Oespel	naturnahe, geophytenreiche Buchenwälder mit naturnahem Fließgewässer und bachbegleitendem Erlen-Eschenwald	
47	Deipenbecke, An der Panne Dortmund- Eichlinghofen	Talsystem mit großflächigem Rohrkolbenbestand, feuchten Hochstaudenfluren, brachgefallenen Feucht- und Nasswiesen, Magerrasenfragmenten an den Böschungen	z.T. Naturschutzgebiet „An der Panne“
48	Bolmke Dortmund- Hombbruch	Bachauen mit Erlen-Eschenwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern; Emscheraue mit Auwaldcharakter	z.T. Naturschutzgebiet „Bolmke“
49	Aplerbecker Wald Dortmund-Aplerbeck	großer Waldkomplex mit Buchen- und Eichenwäldern, naturnahe Bachläufe mit bachbegleitendem Erlenwald und Feuchtgrünland	

50	Klusenberg, Hohensyburg u. Boelsberg Dortmund-Syburg	südexponierte Felshänge mit charakteristischen Eichen-Mischwäldern und typischer Felsvegetation, naturnahe Buchenwälder	Ruhrsteilhänge Naturschutzgebiet „Hohensyburg“
51	Fürstenbergholz u. Wannebachtal Dortmund-Syburg	feuchtes Wiesental mit Quellsiepen, Erlen-Bruchwald, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Waldlandschaft mit Buchen-Eichenwäldern und Waldmoorrest	2 Teilbereiche
52	Am Ebberg Schwerte- Westhofen	ehemaliger Sandsteinbruch mit Silikattrockenrasen, Kleingewässer, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Amphibienlebensraum	Naturschutzgebiet
53	Wannebach bei Schwerte	reich strukturierte und naturnahe Bachabschnitte mit Nassgrünlandbrachen, Kleingewässern, bachbegleitendem Erlenwald	Naturschutzgebiet
54	Wannebach bei Stüppenberg Schwerte	gut ausgebildeter Biotopkomplex mit angrenzenden Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern	
55	Elsebachsystem Schwerte	Quellen, naturnahe Bachläufe, bachbegleitender Erlenwald, Auwald, Feuchtwiesen	Naturschutzgebiet
56	Ruhraue Schwerte, Holzwickede, Fröndenberg	Flusslauf und teilweise naturnaher Auenraum, Feucht- und Nassgrünland, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder	FFH-Gebiet, z.T. Naturschutzgebiet gesamtstaatlich repräsentativ II, Auenschutzprogramm
57	Kellerbachtal Holzwickede	naturnahes Bachtal mit Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, natürlicher Felsformation und naturnaher Laubholzbestockung	
58	Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke Holzwickede-Hengsen	großflächiger extensiv genutzter Feucht- und Magergrünlandkomplex mit zahlreichen Kleinwässern und bewaldeten Siepen	gesamtstaatlich repräsentativ II teilweise Naturschutzgebiet „Hengser Bach“
59	Liedbachtal Unna/Holzwickede	naturnahe Bachabschnitte mit Feuchtgrünlandbrachen, Seggenrieden, altholzreiche Laubwälder, strukturreiches Grünland	Naturschutzgebiet Liedbachtal
60	Uelzener Heide/Mühlhauser Mark Unna	Feuchtgrünland, Abgrabungsgewässer mit Röhrichten, Weiden-Auwald sowie Buchen- und Eichenwäldern mit Altholz	Naturschutzgebiet „Uelzener Heide/ Mühlhauser Mark“
61	Strickherdicker Bach zwischen Langschede und Strickherdicke Fröndenberg	Talbereich mit Eichen- Buchen-Mischwäldern an den Hangkanten, Feucht- und Nassgrünland, Röhrichte, Großseggenrieder, Amphibienteiche	Naturschutzgebiet
62	Ostholzbachtal Stromberg Fröndenberg	Siepensystem mit Hainsimsen-Buchenwäldern, Quellen, naturnahen Bachläufen, bachbegleitendem Erlenwald	Naturschutzgebiet
63	Wulmke zwischen Warmen u. Stentrop Fröndenberg	naturnahes, heckengesäumtes Bachtal mit brachliegenden Feuchtwiesen und Magerwiesenresten an den trockenen Talhängen	Naturschutzgebiet



die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP liegenden naturschutzwürdigen Flächen – wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotope – sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag der LÖBF enthalten.

Eine Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung der Standortübungsplätze Hamm-Oestrich und Holzwickede als Bereiche für sonstige Zweckbindungen und als BSN. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bereiche aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den BSLE aufgebaut werden. Im Übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.

3.4.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ziel 24 a

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen, durch vertikale Störstrukturen wenig belasteten und noch weitgehend unzerschnittenen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen.

Grundsatz 4 a

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung:

Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Unna im Bereich der Städte Fröndenberg und Unna gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km² großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“, das sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten erstreckt.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zum Ruhrtal relativ steil abfällt. Vor allem beim Bereich nördlich der A 44 handelt es sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich Gehölzstrukturen sowie Grünland und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen. Der südliche Bereich wird stärker von kleineren Wäldern, Bächen und Grünland durchzogen.





In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Zur Sicherung des Lebensraumes insbesondere der Wiesenweihe und weiterer charakteristischer Vogelarten des Offenlandes hat das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Naturraumes der Hellwegbörden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48c Abs.5 LG NW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.

Gem. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Planverordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden in der Regel zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes und zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSLE sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Diesen Funktionen kann

eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde, nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, aber dennoch eine Bedeutung für die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan haben, die eine Mosaiklandschaft aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern bevorzugt.

Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung und/oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotop) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt





die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i.S.d. § 48c (5) LG NW insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private i.S.d. § 3 u. 3a LG NW auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.

Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.

3.5 Bereiche für den Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche

In Kapitel B. III.4 des LEP NRW wird u.a. die große Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt dargelegt. Weiter wird der notwendige Schutz des Wasserdargebots erläutert sowie auch der besondere Stellenwert der Sicherung der Wasserversorgung für das Land. Der LEP stellt Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich sicher. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, die diesbezüglich mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze konkretisieren die im § 33 LEPro und im LEP unter Kapitel B. III.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.



Gewässerschutz

Ziel 25

- (1) Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern und, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen. Die natürlichen Gewässersysteme mit ihren Auen müssen ihre ursprüngliche Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie im Einklang hiermit als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen bewahren bzw. wiedererlangen.**
- (2) Der ökologische Umbau der technisch ausgebauten oder verrohrten Gewässersysteme im Plangebiet hat auf der Grundlage von räumlichen Gesamtkonzepten zu erfolgen. Dabei sind die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren.**

Erläuterung:

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Wasser ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Die Oberflächengewässer sind mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Die Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer hat eine große Bedeutung für die Wasserwirtschaft, für den Biotop- und Artenschutz und in der Folge für die landschaftsorientierte Erholung und Sport- und Freizeitnutzung. Vor diesem Hintergrund ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung besonders Rechnung zu tragen.



Den Fließgewässern soll, wo immer möglich, Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik gegeben werden, damit sie sich zu möglichst naturnahen Lebensräumen entwickeln und ihre natürliche Selbstreinigungskraft wiedererlangen können. Wo dies zweckmäßig ist, sollen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und zur naturnahen Umgestaltung hierfür die Voraussetzungen schaffen. So werden im Ruhrauenprogramm sowie im Lippeauenprogramm Ziele und Vorschläge zur Verbesserung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen einschließlich der Verbesserung der Gewässer- und Überflutungsdynamik aufgezeigt.

Bäche und Flüsse müssen entlang ihres Fließweges durchgängig für Fische und andere dort wohnende Lebewesen sein. Wanderungshindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen sollen deshalb passierbar gemacht werden. Wo Ausleitungskraftwerke Bächen und Flüssen weitgehend das Wasser entziehen, sollen Regelungen zur Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke die dauerhafte Existenz einer naturraumtypischen Lebensgemeinschaft gewährleisten.

Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit zahlreiche Gewässersysteme, wie z.B. die der Emscher und Seseke, technisch ausgebaut und zur Abwasserbeseitigung verwendet. Hierdurch gingen die Funktionen dieser Gewässer als verbindende Lebensräume für Pflanzen und Tiere, aber auch als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen verloren. Damit sie die genannten Funktionen wiedererlangen können, ist es erforderlich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang dieser Systeme kein für den naturnahen Gewässerausbau benötigter Freiraum für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird und die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden (siehe auch [Kapitel 3.4.1](#)).

Da diese Gewässersysteme in der Regel die Gebiete mehrere Städte und Gemeinden umfassen, ist für ihren ökologischen Umbau die Erarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzeptes erforderlich, welches bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem Einzugsbereich besonders zu berücksichtigen ist.

Ein umweltverträglicher Umgang mit dem Regenwasser bedingt neue Entwässerungssysteme. Wenn langfristig die hohen Belastungen für die Fließgewässer und die Kanalisation abgebaut werden können, kann dies in der Folge auch zu insgesamt technisch weniger aufwändigen Maßnahmen führen (z. B. kleinere Querschnitte der Vorfluter). Zum umweltverträglichen Umgang mit dem Niederschlagswasser gehören eine Vielzahl von Maßnahmen mit abflussvermindernder und -verzögernder Wirkung einschließlich der Regenwassernutzung für Brauchwasserkreisläufe.

Vorsorgender Hochwasserschutz

Im LEPro (§ 33) und im LEP NRW (Kap. B.III.4) finden sich grundsätzliche Aussagen auch zum Hochwasserschutz. Dieser wichtige Belang ist bei allen Planungen im Bereich von Flussauen und Gewässern frühzeitig und mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.



Ziel 26

- (1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind
 - in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,
 - geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
 - insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
 - in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.
- (2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

Grundsatz 5

- (1) In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.



(2) Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.

Erläuterung:

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der Hochwasser verschärft. Technische Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Rückhaltebecken, Talsperren und Polder) können keinen absoluten Schutz garantieren. Die derart geschützten Siedlungen und anderen wasserempfindlichen Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar.

Der Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche Aufgabe. Vielmehr ist gerade die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzung die noch vorhandenen Überschwemmungsbereiche zu sichern und zu entwickeln.

Eine weitere Inanspruchnahme von vorhandenen Überschwemmungsbereichen ist, auch wenn es sich um kleine Siedlungserweiterungen handelt, zu verhindern. Bei der Neuausweisung von Bauflächen dürfen vorhandene Überschwemmungsbereiche nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem ist auch die Rückgewinnung bereits geplanter oder auch schon besiedelter Bereiche anzustreben.

Die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume zum Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich dem Bau von Rückhalteinrichtungen vorzuziehen. Erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen sind in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen.

Im Plangebiet sind in der Vergangenheit die natürlichen Überschwemmungsbereiche zahlreicher Gewässersysteme durch den technischen Ausbau und die Verwendung zur Abwasserbeseitigung sowie durch die Auswirkungen des Bergbaus weitgehend verloren gegangen. Ihre Rückgewinnung ist auf Grund der siedlungsräumlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich. Deshalb werden für diese Gewässersysteme (z.B. Emscher und Seseke) auch in Zukunft technische Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein. Allerdings ist auch bei diesen

Gewässersystemen anzustreben, die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren (siehe auch Ziel 2).

Bei den vorhandenen Überschwemmungsbereichen handelt es sich um nicht bebaute Bereiche, die bei einem Hochwasserereignis tatsächlich überschwemmt werden. Zu ihrer Abgrenzung empfiehlt die Ministerkonferenz für Raumordnung, mindestens ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde zu legen (Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.6.2000, Gem. MBl. 2000 Nr. 27, S. 514 ff.). Die Überschwemmungsgebiete werden z.Zt. von der Landesverwaltung neu ermittelt und dann neu festgesetzt. § 32 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist bei allen behördlichen Entscheidungen zu beachten. Neben den Staatlichen Umweltämtern sollte hierbei auch auf die Unterstützung durch die Wasserverbände hingewiesen werden.

Die zeichnerisch dargestellten vorhandenen Überschwemmungsbereiche sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer bzw. deren Auen beschränkt. Die hierauf bezogenen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass anhand des konkreten Einzelfalls und im Rahmen von Anfragen gemäß § 20 LPIG überprüft wird, ob ein vorhandener Überschwemmungsbereich berührt wird. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme vorzulegen. Hierbei sind die Staatlichen Umweltämter unterstützend tätig.



Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 27

- (1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere**
 - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
 - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
 - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig.
- (2) Die Ruhr ist zur Sicherung der örtlichen und überörtlichen Wasserversorgung durch geeignete Beschränkungen in der Uferzone zu schützen.**



- (3) Im Bereich des Kalkmergelvorkommens bei Fröndenberg und Unna ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen.
- (4) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Erläuterung:

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung der Vergangenheit sind die Städte und Gemeinden des Plangebiets im Wesentlichen auf die Wasserversorgung von außerhalb angewiesen. Der dauerhafte Schutz der hauptsächlich im Süden liegenden Gewinnungsgebiete ist deshalb von Bedeutung.

Die Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die Region zu sichern.

Die Ruhr ist der wichtigste Trinkwasserfluss des Ballungsraumes Ruhrgebiet. Entsprechend dargestellt sind die Uferzonen und Talauen der Ruhr.

In der zeichnerischen Darstellung sind Wasserflächen ab 10 ha Größe enthalten. Der Hengsteysee hat vor allem eine wichtige Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung sowie für die Sport- und Freizeitnutzung.

Weiterhin sind als Wasserflächen dargestellt: Klärteiche, kleinere Staubecken, Abgrabungs- und Bergsenkungsseen wie z.B. der Horstmarer See, der Lanstroper See, der Radbodsee, der Ternscher See, der Beversee, der Cappenberger See, die Staubecken bei Geisecke, der See im NSG Hallerey, der geplante Lippesee sowie der geplante Phönix-See.

Die zeichnerische Darstellung enthält als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz:

- die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen (bis einschl. der WSZ III bzw. IIIa),
- die Einzugsgebiete der vorhandenen Trinkwassertalsperren,
- die Uferzonen und Talauen der Ruhr.

Die Ruhr ist im gesamten Plangebiet im LEP NRW als Fluss mit „Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen“, dargestellt. Ihre freizuhaltenden Uferzonen sind daher, soweit es sich um größere, zusammenhängende Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche

handelt, im GEP als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt worden. Sie sollen als Reservegebiete für die Grundwassergewinnung und als Erholungsstrecken des Flusses freigehalten werden.

Der LEP NRW enthält in seinen zeichnerischen Darstellungen Grundwassergefährdungsgebiete. Diese Gebiete sind wegen ihrer geologischen Struktur in besonderer Weise zu schützen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind deshalb diese besonderen Umstände ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Aus Gründen der Lesbarkeit sind sie nicht zusätzlich mit dem Planzeichen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz im GEP zeichnerisch dargestellt (vgl. [Karte 11](#)).

Zur Zeit ist weniger die Quantität bei der Wasserversorgung das zentrale Problem als vielmehr die teilweise nachlassende Wasserqualität. Daher ist es erforderlich, alle Planungen und Maßnahmen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz stattfinden und zu einem Eintrag von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und Stickstoff ins Grundwasser führen, einzuschränken oder zu verhindern.

3.6 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen konkretisieren die allgemeinen Ziele der §§ 18 und 25 i.V.m. § 32 (3) des LEPro sowie die Ziele des LEP NRW (C.IV.2) und deren Erläuterungen (C.IV.3).

Hiernach sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern.

Im Interesse der Sicherung der Lagerstätten kommt dabei der Gewinnung der Bodenschätze wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitliche Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Dies gilt sowohl für die übertägig in Tagebauen, Steinbrüchen und Gruben als auch für die untertägig in Bergwerken gewonnenen Bodenschätze im Plangebiet.

Sicherung und Abbau der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Ziel 28

- (1) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Außerhalb der Abgrabungsbereiche**





gelegene genehmigte Abgrabungen können ausnahmsweise erweitert werden.

- (2) Innerhalb der in Karte 13 dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der später geplante Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.

Erläuterung:

In diesem Teilabschnitt des GEP ist die Gewinnung oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe von weitaus geringerer Bedeutung als in den anderen Teilabschnitten. Die [Karte 12](#) zeigt – auf der Grundlage einer Kartierung des Geologischen Dienstes NRW – die im Plangebiet gelegenen Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze.

Die in der [Karte 13](#) dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ wurden nach den Vorgaben von Ziel C.IV.2.2.3 LEP und den entsprechenden Erläuterungen C.IV. 3.2 des LEP abgegrenzt. Innerhalb dieser Gebiete ist in der Regel eine Bedarfsdeckung für weitere 25 Jahre über den 25-jährigen Planungshorizont möglich, der den „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)“ gemäß Erläuterung C.IV.3.6 LEP zugrunde liegt. Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie langfristig sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den vorgesehenen späteren Abbau nicht dauerhaft verhindern.

Dem besonderen Gewicht des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 18 LEPro steht die Verpflichtung des § 32 LEPro gegenüber, Abgrabungen unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas vorzunehmen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in der zeichnerischen Darstellung des GEP Abgrabungsbereiche

darzustellen. Die Absicht der grundsätzlichen Beschränkung der Gewinnung der Bodenschätze auf diese Bereiche ist die räumliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit. Lediglich maßstabsbedingt nicht darstellbare Abgrabungen, wie der Ruhrsandsteinbruch in Dortmund, können außerhalb dieser Bereiche aus regionalplanerischer Sicht zulässigerweise erweitert werden.

Mit der Darstellung als Abgrabungsbereich wird die regionalplanerische Zielvorstellung dokumentiert, dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze innerhalb dieser Bereiche den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zu geben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass aus den zeichnerischen Darstellungen des GEP ein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Bereichs abgeleitet werden kann. Vielmehr ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung in Teilbereichen entgegenstehen, so dass unter Umständen nur Teilflächen der Abgrabungsbereiche zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze genutzt werden können.

Das Plangebiet weist nur wenige wirtschaftlich nutzbare Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe auf, so dass in der zeichnerischen Darstellung lediglich der Tonsteinbruch bei Fröndenberg als Bereich für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist.

Abgrabungsbetriebe stellen z.T. erhebliche Eingriffe in einen wertvollen Landschaftsraum dar. Um diese Auswirkungen schon während des laufenden Abgrabungsbetriebes möglichst gering zu halten, sollen die notwendigen Flächeninanspruchnahmen für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und sonstige Betriebsanlagen, wie z.B. Halden, auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Abgrabung, Rekultivierung/Renaturierung und Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Abgrabungsgeländes für eine konkrete Folgenutzung sind als ein Gesamtprozess anzusehen, an dessen Ende die vollständige Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft stehen soll.

Es ist daher erforderlich, ggf. schon vor Beginn der Abgrabung und während des gesamten Abbaubetriebes die durch den Abbau geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, um einen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen neuen Landschaftsteil zu schaffen bzw. sich entwickeln zu lassen. Hierzu sind die betrieblichen Abläufe, die Abgrabungsabschnitte und die Rekultivierungsmaßnahmen/Renaturierungsmaßnahmen zeitlich, räumlich und funktionell aufeinander abzustimmen.

Nach der Technischen Richtlinie zum Abgrabungsgesetz sind mindestens 25 % der noch zu genehmigenden Abgrabungsflächen dem Naturschutz zuzuführen (Runderlass des MURL vom





8. März 1990, Az. IV B 3 - 2.00.03 „Richtlinien für Abgrabungen“). Bei den Rekultivierungsmaßnahmen haben die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes Vorrang. Auch aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Bereiche sollen erhalten und gesichert werden.

Steinkohlenbergbau

Ziel 29

- (1) In Bergsenkungsgebieten sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die dort herrschenden besonderen Bedingungen zu beachten.
- (2) Die Errichtung übertägiger Anlagen außerhalb von Siedlungsbereichen ist räumlich und zeitlich auf den Umfang zu beschränken, der am jeweiligen Standort unverzichtbar ist. Bei isoliert im Freiraum gelegenen Standorten sind die Anlagen nach Beendigung der Nutzung durch den Bergbau zu beseitigen und die Flächen zu rekultivieren. Sofern diese Anlagen auf Grund ihrer Flächengröße als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind, ist diese Darstellung zugunsten einer Freiraumdarstellung zu ändern.
- (3) Das anfallende Bergematerial des Verbundbergwerks Ost ist, soweit es nicht verwertet werden kann, auf der Halde "Sundern" in Hamm abzulagern.
- (4) Die für die Ablagerung von Bergematerial nicht mehr benötigten Halden sind landschaftsverträglich zu rekultivieren und der dargestellten Folgenutzung zuzuführen.

Grundsatz 6

- (1) Die weitere Entwicklung des Steinkohlenbergbaus sollte in solchen Bereichen erfolgen, in denen der Abbau zu möglichst geringen Auswirkungen auf andere Raumnutzungen führt.
- (2) Der Steinkohlenbergbau soll durch geeignete Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen von Bergsenkungen auf ein Minimum reduzieren.
- (3) Verbleibende Bergsenkungsbereiche (Vernässungsbereiche) sollten im Falle ihrer Eignung und nach Abschluss der bergbaulichen Einwirkungen dem Naturschutz und der Landschaftspflege zugeführt werden.

Erläuterung:

Trotz zahlreicher Zechenstilllegungen ist der Steinkohlenbergbau immer noch ein wichtiger Wirtschaftszweig im Plangebiet. Da die heimische Steinkohle, wenn auch mit abnehmender Tendenz, nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung liefert, ist die noch verbliebene Bergbautätigkeit im Regierungsbezirk langfristig zu sichern.

Das Verbundbergwerk Ost ist das einzige noch in Betrieb befindliche Bergwerk im Plangebiet. Es ist 1998 aus den bis dahin selbständigen Bergwerken Heinrich Robert und Haus Aden/Monopol entstanden. Der Betriebsbereich dieses Bergwerks, die benötigten Schachtanlagen und Haldenstandorte sind in der [Karte 14](#) dargestellt.

Durch den untertägigen Abbau der Steinkohle kann es zu Konflikten mit anderen Raumnutzungen kommen. Insbesondere Bergsenkungen können einen erheblichen Einfluss auf die betroffenen Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen, den Naturhaushalt, die Landschaft, die Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Grund- und Oberflächengewässer haben.

Die gegenwärtige und die geplante Gewinnung der Steinkohle durch das Bergwerk Ost lassen weitere Einwirkungen auf die Tagesoberfläche erwarten. Die prognostizierten Einwirkungsbereiche und die zu erwartenden Bergsenkungen bis 2020 sind in der [Karte 15](#) dargestellt. Die besonderen Bedingungen, welche in solchen Bergsenkungsgebieten herrschen, sind deshalb bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete zu beachten. Im Gegenzug hierzu soll der Steinkohlenbergbau durch geeignete Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen von Bergsenkungen auf ein Minimum reduzieren. Konkrete Maßnahmen hierzu sind in den durchzuführenden bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu regeln.

Um die übertägigen Auswirkungen der Bergbautätigkeit auch in Zukunft so gering wie möglich zu halten, hat die weitere, das heißt die über die oben beschriebene Entwicklung hinausgehende Abbautätigkeit unter Berücksichtigung der Lagerstättegebundenheit vorrangig in solchen Bereichen zu erfolgen, in denen der Abbau der Steinkohle im Vergleich zu anderen Abbaufeldern im Plangebiet zu geringeren Auswirkungen auf andere Raumnutzungen führt (Grundsatz 6). So ist nach derzeitiger Planung des Steinkohlenbergbaus beabsichtigt, etwa im Zeitraum ab 2015 bis 2020 den Abbau im Planungsraum "Donar" (vgl. [Karte 14](#)) fortzusetzen. Hierzu ist im Regierungsbezirk Münster der Schacht "Radbod 6" neu abgeteuft worden. Für den späteren Abbau im Raum "Donar" wären bei der Konkretisierung der Planungen zu gegebener Zeit ein Rahmenbetriebsplan zu





erarbeiten sowie ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die bei Verwirklichung der Abbauplanungen für den Planungsraum "Donar" bis 2020 maximal zu erwartenden Bergsenkungen sind ebenfalls in [Karte 15](#) dargestellt.

Zum Abbau der Steinkohlenfelder kann die Errichtung übertägiger Anlagen aus Gründen der Gegebenheiten der Lagerstätte oder technischen Notwendigkeiten auch außerhalb von Siedlungsbereichen erforderlich werden. Nach den Darstellungsregeln der 3. DVO zum LPIG sind diese Anlagen, sofern sie eine Fläche über 10 ha umfassen, als GIB mit zweckgebundener Nutzung – hier Bergbau – darzustellen. Die auf den aus siedlungsstruktureller Sicht isolierten Standorten im Freiraum errichteten baulichen Anlagen sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung zu beseitigen und die Flächen zu rekultivieren. Die siedlungsräumlich integriert liegenden Standorte sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Das anfallende Bergematerial ist entweder zur Schonung der Umwelt unter Tage zu versetzen oder im Sinne einer nachhaltigen Nutzung anderweitig zu verwenden (z.B. auch zur Gestaltung anderer Halden im Rahmen von Abschlussbetriebsplanverfahren). Sollte beides nicht möglich sein, so ist es auf der Halde Sundern bei Hamm abzulagern. Diese Halde liegt in unmittelbarer Nähe des Förderschachtes "Robert" des Verbundbergwerks Ost. Sie kann ohne Belastung des öffentlichen Verkehrsnetzes angefahren werden.

Im Plangebiet liegen zahlreiche Halden, auf welchen früher das Bergematerial von mittlerweile stillgelegten Bergwerken abgelagert wurde. Da diese Halden für eine Ablagerung von Bergematerial nicht mehr benötigt werden und somit das Erfordernis zu ihrer regionalplanerischen Sicherung entfallen ist, wurde in diesen Fällen auf die regionalplanerische Sicherung als Halde verzichtet. Bestehende bergrechtliche Zulassungen bleiben hiervon unberührt. Diese Halden sollen rekultiviert und der dargestellten Folgenutzung zugeführt werden. Die Rekultivierung soll auch in den Fällen angestrebt werden, in denen noch erhebliche Kapazitäten bestehen. Schüttungen von Bergematerial dürfen dann nur noch in geringem Umfang und in dem zur abschließenden Gestaltung erforderlichen Maße erfolgen. Hierzu sind erforderlichenfalls die Rekultivierungspläne zu ändern und bestehende Betriebspläne anzupassen.

4 Infrastruktur

4.1 Verkehr

Grundsatz 7

- (1) Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll gesichert und verbessert werden.
- (2) Durch einen gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger erreicht werden.

4.1.1 Schienenverkehr

Grundsatz 8

Für die Erschließung des Plangebiets, die Anbindung der benachbarten Bereiche und die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen sowie zur Verlagerung von Teilen des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene ist das Eisenbahnnetz leistungsfähig zu erhalten und entsprechend auszubauen.

Erläuterung:

Der Schienenverkehr stellt die umweltfreundlichere Alternative zum Straßenverkehr dar und ist daher besonders geeignet, wesentliche Teile des Straßenverkehrs sowohl bei der Personenbeförderung wie bei der Güterbeförderung zu übernehmen. Er muss daher in erster Linie ausgebaut und gefördert werden. Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird. Das Land sieht hierbei das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen worden sind.

Im Bereich der Eisenbahnen gehören zum transeuropäischen Verkehrsnetz bis auf den Abschnitt Dortmund-Münster alle das Plangebiet durchlaufenden Fernverkehrsstrecken der Deutschen Bahn AG.





Dies sind die Strecken

- Duisburg – Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund
- Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund – Hamm – Hannover
- Köln – Wuppertal – Hagen – Hamm – Münster
- Dortmund – Hagen – Gießen – Frankfurt
- Dortmund – Hamm – Paderborn – Kassel.

Während die Strecken von Köln über Essen, Bochum, Dortmund, Hamm nach Hannover und von Dortmund über Hamm, Paderborn nach Kassel als Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr gekennzeichnet sind, werden die drei anderen Strecken als konventionelle Strecken bezeichnet.

Im LEP NRW sind diese Schienenstrecken einschließlich der Strecke Dortmund – Münster Bestandteil großräumiger Achsen von europäischer Bedeutung. Lediglich der Abschnitt Hamm – Münster ist Bestandteil einer überregionalen Achse.

In der zeichnerischen Darstellung werden diese Schienenstrecken als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr dargestellt, auf denen Züge wie z.B. ICE, IC und EC verkehren sollen.

Die weiteren im Plangebiet vorhandenen Schienenstrecken werden als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Sie kennzeichnen Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalexpress, Stadtexpress) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen ÖPNV (z.B. S-Bahn, Stadtbahn) und Güterverkehrs (vgl. [Karten 16, 17 und 18](#)).

Auf der Strecke Dortmund – Kamen – Hamm wird neben dem starken Personenfern- und Güterverkehr auch der Personennahverkehr abgewickelt.

Da dem Fernverkehr auf den vorhandenen zwei Gleisen der Vorrang eingeräumt wird, kann für den Nahverkehr kein bedarfsgerechter Taktverkehr im 20-Minutentakt eingerichtet werden. Ein Ausbau der Strecke auf vier Gleise ist daher dringend erforderlich.

Die Strecke ist im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW als Vorhaben im Fernverkehrsnetz enthalten. Sie ist ferner als Ausbaustrecke Dortmund-Kassel im vordringlichen Bedarf der Bedarfsplanung für die Bundesschienenwege.

Auf der Fernverkehrsstrecke Dortmund – Lünen – Münster, die zwischen Lünen und Münster nur eingleisig ist, findet neben dem IC-Verkehr von und nach Hamburg auch der Nahverkehr statt. Hier

ist lediglich ein Stundentakt im Nahverkehr möglich, so dass für eine angestrebte Angebotserweiterung der Ausbau auf zwei Gleise erforderlich ist.

Die Strecke ist im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW als Vorhaben im Fernverkehrsnetz enthalten. Sie ist ferner als Ausbaustrecke Münster – Lünen – Dortmund im weiteren Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesschienenwege.

Auf den das Plangebiet durchlaufenden Strecken wird von der Deutschen Bahn AG hochwertiger ICE- und IC-Verkehr in Richtung Hamburg, Berlin, Dresden, Frankfurt – Wien, München und Basel betrieben. Zwischen Köln und Berlin gibt es stündliche ICE-Verbindungen, die sowohl über Düsseldorf, Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund als auch über Wuppertal und Hagen führen. Die im Rhein-Ruhr-Raum getrennt fahrenden Teilzüge verlaufen zwischen Hamm und Berlin zusammengekoppelt als ein Zug. Dortmund ist Start- und Zielbahnhof für drei ICE-Linien im Zweistundentakt über Köln und die Neubaustrecke Köln – Rhein/Main. Zwei dieser Linien führen über Düsseldorf, Duisburg, Essen, Bochum und eine über Wuppertal. Die beiden im Plangebiet liegenden Hauptbahnhöfe in Dortmund und Hamm haben somit für den IC / ICE – Verkehr erhebliche Bedeutung.

Auf Ausbaustrecken, die mit mehr als 160 km/h befahren werden sollen, müssen nach Eisenbahnbau- und Betriebsordnung alle höhengleichen Bahnübergänge beseitigt werden. Höhengleiche Bahnübergänge stellen auch dort eine Behinderung oder Gefährdung dar, wo sich stark frequentierte Schienenstrecken und hoch belastete Straßen kreuzen. Hier treten häufig Staus auf mit der Folge hoher Lärm- und Abgasemissionen.

Sicherung und Entwicklung des Güterverkehrs mit leistungsfähigen Schnittstellen

Grundsatz 9

Das Schienennetz ist für den Transport von Gütern optimal zu nutzen. Durch den Ausbau leistungsfähiger Schnittstellen für den Güterverkehr soll eine Verlagerung auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel Bahn und Schiff begünstigt werden.

Erläuterung:

Die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb der Europäischen Union sowie zwischen dieser und den osteuropäischen Staaten werden zu einer weiteren Steigerung des Güterverkehrsaufkommens führen. Dieser starke Güterverkehr wird wegen der Überlastung der Fernstraßen hier nicht mehr sinnvoll abgewickelt werden können.





Wesentliche Anteile des Güterverkehrs müssen daher auf die anderen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Um dies zu fördern, sollen Schnittstellen gebildet werden, in denen die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße miteinander zu verknüpfen sind. Damit können integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente dieser Schnittstellen sind Güterverkehrszentren (GVZ), Güterverteilzentren, Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Bahnen sowie auch Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten.

Die Häfen im Plangebiet eignen sich als Schnittstellen der Verkehrssysteme in besonderem Maße zur Vernetzung der Verkehrsträger und zur Produktion von Logistikdienstleistungen. Durch die Ausstattung mit leistungsfähigen Infrastruktureinrichtungen können sie zu einer stärkeren Beteiligung der Binnenschifffahrt an den Transportketten des kombinierten Verkehrs beitragen.

Das ehemalige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Landesinitiative Logistik NRW eingerichtet, deren Ziel es ist, die Aktivitäten von Unternehmen, Forschung, Politik und Verbänden zu bündeln, um die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Logistikunternehmen zu stärken.

Dies hat Auswirkungen auf das Plangebiet, in dem sich seit Jahren Logistikbetriebe ansiedeln und das sich damit zu einer Logistikregion entwickelt. Hierfür müssen auch in Zukunft Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen sollten verkehrlich günstig liegen, damit Straßengüterverkehr verlagert werden kann. Sie sollten daher Zugang zum großräumigen Straßennetz, einen Schienenanschluss, die Verbindung zu einer KLV-Anlage und möglichst einen Anschluss an eine Wasserstraße haben. Die Flächen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Verknüpfungspunkten der Güterverkehrsträger sollen im Einvernehmen zwischen Gebietskörperschaften und der Transportwirtschaft festgelegt werden.

Ein wesentlicher Vorteil für den Transport auf der Schiene ist außerdem die Anbindung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Damit können Güter ohne Umladen in das Schienennetz eingeführt werden. Bei der Realisierung von gewerblichen Bauflächen sollte daher die Möglichkeit eines Gleisanschlusses mit berücksichtigt werden.

4.1.2 Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Grundsatz 10

- (1) Der ÖPNV muss die Erreichbarkeit der zentralen Orte als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Ausbildungsschwerpunkte, der Freizeit- und Erholungsstätten sowie der sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens sicherstellen.
- (2) Der ÖPNV muss attraktiv gestaltet und so ausgebaut werden, dass er in der Lage ist, die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf die Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität zu erreichen.
- (3) Die Verkehrsnetze des ÖPNV sind miteinander zu verknüpfen. Es müssen Schnittstellen geschaffen werden, die das Umsteigen vom Kraftfahrzeug und vom Fahrrad auf den ÖPNV erleichtern (Park and Ride, Bike and Ride).

Ziel 30

- (1) Die Leistungsfähigkeit des Nahverkehrsnetzes der Deutschen Bahn AG ist durch Ausbau mehrerer Strecken zu verbessern. Dies betrifft folgende Strecken:
 - Dortmund, Westfalenhalle – Hagen, Eckesey
 - Dortmund – Lütgendortmund – Herne als S-Bahn
 - Dortmund – Witten – Hagen als S-Bahn
 - Dortmund, Derne – Lünen
 - Dortmund – Holzwickede – Unna – Soest / Warburg
 - Schwerte – Iserlohn
 - Schwerte – Arnsberg – Warburg.
- (2) Das vorhandene Schienennetz in der Stadt Hamm ist für ein Stadtbahnnetz mit den Strecken Pelkum – Heessen und Bockum – Hövel – Werries zu nutzen. Von Hamm Hbf ist über Bockum-Hövel eine Regionalstadtbahn unter Ausnutzung vorhandener Gleise über Werne, Bergkamen, Lünen nach Dortmund zu führen.

Erläuterung:

Der ÖPNV hat die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche, der Zentren und sonstigen Einrichtungen schnell und zuverlässig zu gewährleisten. Zahlreiche Menschen sind zudem aus altersbedingten, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen.





Um aber auch die angestrebte Verlagerung von Teilen des motorisierten Individualverkehrs auf die Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität zu erreichen, ist ein leistungsfähiger und attraktiver ÖPNV erforderlich. Dazu gehört neben einem schnellen ÖPNV und ausreichend bemessenen Schienen- und Busnetzen ein koordiniertes Bus/Schiene-Konzept mit dichtem Taktverkehr sowohl auf der Schiene als auch beim Bus. Auch die beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und beim Zweckverband Ruhr-Lippe vorhandenen Gemeinschaftstarife, die sowohl für Schienenverkehr auf den Gleisen der DB AG als auch für Stadtbahnverkehr und Busverkehr gelten, sind von großer Bedeutung.

Zu einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV gehört ebenfalls die Verknüpfung der einzelnen Verkehrsnetze miteinander. Hierbei ist auch die Verknüpfung der Bahnen und Busse mit dem Schienenpersonenfernverkehr erforderlich.

Für das Umsteigen vom Kraftfahrzeug auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sind an ausgewählten Haltestellen des SPNV Park and Ride-Plätze zu schaffen. Um den Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß gehen) zu fördern, sind städtebauliche und verkehrliche Verbesserungen der Fuß- und Radwegeverbindungen zu den Haltepunkten des SPNV durchzuführen sowie Bike and Ride-Plätze zu schaffen.

Die Entwicklung von Siedlungsbereichen vorwiegend an den Haltepunkten des schienengebundenen Nahverkehrs schafft kurze Wege zur Nutzung des SPNV und verringert den Anreiz, den Pkw für Fahrten zur Arbeit, zur Ausbildung oder zum Einkaufen einzusetzen. Mit einem derartigen planerischen Vorgehen können auch die Beförderungskapazitäten der vorhandenen Netze besser ausgenutzt und damit erhebliche Investitionen in Neubaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur vermieden werden.

Im Westen des Dortmunder Hauptbahnhofes treffen die Verbindungen in und aus Richtung Westen mit denen Richtung Süden und Osten zusammen. Dort muss zur Weiterentwicklung des SPNV die Schieneninfrastruktur verbessert werden.

Der Ausbau der S-Bahn- und Stadtbahnstrecken richtet sich nach dem von der Landesregierung aufgestellten ÖPNV-Bedarfsplan. Mehrere Strecken dieses Schienennetzes müssen noch verwirklicht werden.

Dazu gehören folgende Strecken:

- Stadtbahn Dortmund, Aplerbeck Ortskern – Aplerbeck Süd
- Stadtbahn Dortmund, Bockenfelder Str. – Abzw. Huckarde
- Stadtbahn Dortmund, Westfalenstadion – Tierpark
- Stadtbahn Dortmund, Benninghofen – Clarenberg

- Stadtbahn Dortmund, Lanstrop – Grevel
- Stadtbahn Dortmund, Wellinghofen – Hacheneay
- H – Bahn Dortmund – Technologiezentrum – Weißes Feld
- H – Bahn Dortmund – Dortmund–Universität – Dortmund - Barop-Nord
- Stadtbahn Bochum, Langendreer - Dortmund, Bövinghausen.



Die Stadt Hamm plant unter Ausnutzung von Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG und von Güterzugstrecken der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der Ruhrkohle AG mit dem Hauptbahnhof als Zentrum ein Regional-Stadtbahnnetz. Dies erfordert auch die Einrichtung von zahlreichen neuen Haltepunkten.

Zur Anbindung des Verkehrsflughafens Dortmund an das Schienennetz sollte eine Stadtbahnlinie, abzweigend im Bereich Marsbruchstraße von der Stadtbahnlinie nach Aplerbeck über den Flughafen bis zum Bahnhof Holzwickede, vorgesehen werden (s. [Karte 16](#)).



Zwischen Dortmund und Hamm plant die Region unter Ausnutzung der Strecke Dortmund – Lünen, der Güterzugstrecke Recklinghausen – Hamm und der Güterzugstrecke von Bergkamen Monopol über die Zeche Werne nach Bockum-Hövel eine Regionalstadtbahn. Lediglich in Bergkamen ist eine Neuführung in das Zentrum der Stadt vorgesehen, die als gestrichelte Linie ohne räumliche Festlegung im GEP dargestellt ist.

Mit dieser Regionalstadtbahn kann das Mittelzentrum Bergkamen optimal an das Oberzentrum Dortmund und an das Mittelzentrum Hamm angebunden werden. Durch die Führung über Werne werden Teile dieses Mittelzentrums ebenfalls mit den größeren Zentren verbunden.

Diese Maßnahme ist als Impuls für die gesetzliche Bedarfsplanung im Sinne des LEP NRW (B. II.3. 2, Erläuterungen) zu verstehen. Die im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW im möglichen späteren Bedarf enthaltene Strecke Recklinghausen Hbf. – Hamm–Pelkum ist in diesem Plangebiet somit nicht mehr erforderlich.



4.1.3 Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes

Grundsatz 11

Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen ist ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten.

Ziel 31

- (1) Das landesplanerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit so zu sichern und zu unterhalten, dass es wesentliche Anteile des Verkehrsaufkommens funktionsgerecht aufnehmen kann. Ergänzungen des Straßennetzes sind auf notwendige Neutrassierungen und Ausbaumaßnahmen zu beschränken.
- (2) Im großräumigen Straßennetz sind die Bundesautobahnen A 1, A 2, A 40, A 44, A 45 und die Bundesstraße 1 auf sechs Fahrstreifen zu erweitern. Für die B 1 ist zwischen Märkischer Straße und der B 236 n eine Tunnellösung vorzusehen.



Erläuterung:

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land NRW mitgetragen wird. Dieses Leitschema liegt den Entwicklungsachsen des LEP NRW zugrunde. Die Elemente der Entwicklungsachsen (vgl. Karte1) sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

Das im GEP dargestellte Straßennetz wird in drei Kategorien unterteilt:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Darüber hinaus können sie eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden und zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenze überschreitender Verflechtungen ermöglichen.

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz anbinden.

Über die Zahl der Fahrstreifen der dargestellten Straßen trifft der GEP keine Aussage.

Bei den im GEP dargestellten Straßen handelt es sich um

- zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilabschnitts vorhandene Straßen und im Bau befindliche neue Straßenabschnitte, die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend leistungsfähig ausgebaut sind oder ausgebaut werden sollen. In ihrem Zug sind auch Linienverbesserungen möglich. Sie sind in der **Karte 19** als rote Linie gekennzeichnet;
- geplante Straßenneuführungen, die in den Bedarfsplänen (**Karte 20**) enthalten sind und die im Linienverfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder abgestimmt oder nach Straßenrecht festgestellt sind. Die weitere Konkretisierung der im Linienverfahren festgelegten Trassen erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Diese Straßen sind in der Karte 19 als grüne Linie gekennzeichnet;
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Diese Maßnahmen werden in schematischer Form dargestellt und zwar:
 - Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt durch eine Linie,
 - Ortsumgehungen durch eine Linie um den betreffenden Ort herum (Umrundung).

Sie sind in der zeichnerischen Darstellung und in der **Karte 19** als rot gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Grundsätzlich ist der Ausbau vorhandener Straßen einem Neubau vorzuziehen. In Einzelfällen kann jedoch unter Abwägung ökologischer, städtebaulicher und verkehrlicher Gesichtspunkte eine neue Straße die sinnvollere Lösung sein.

Zu den Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr gehören die A 1 von Köln nach Hamburg, die A 2 von Oberhausen über Dortmund und Hamm nach Hannover, die A 40 von Duisburg nach Dortmund, die A 44 von Dortmund nach Kassel, die A 45 von Dortmund nach Frankfurt und die B 1 in Dortmund.

Diese Bundesfernstraßen sind stark überlastet, so dass sie entsprechend der Bedarfsplanung für die Bundesfernstraßen 1993 auf sechs Fahrstreifen erweitert werden müssen. Im Zuge der A 1 im Kreis Unna und der A 2 in Dortmund ist dies bereits teilweise





geschehen und wird in den kommenden Jahren ergänzt. Im Verlauf der A 2 ist die vorhandene halbseitige Anschlussstelle Dortmund-Lanstrop auf der Nordseite zu einem Vollanschluss auszubauen.

Der Ausbau der A 2 vom Kamener Kreuz bis Oelde ist ebenfalls in Vorbereitung. Erforderlich sind ferner die Erweiterungen der A 1 vom Kamener Kreuz nach Münster, der B 1 - A 44 von Dortmund nach Kassel und der A 45 vom Kreuz Dortmund/Witten zum Kreuz Hagen.

Im Zuge der B 1 in Dortmund ist zwischen Märkischer Straße und der B 236 n der Bau eines Tunnels dringend erforderlich. Vor der Verwirklichung muss diese Maßnahme allerdings noch in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen aufgenommen werden. Stattdessen sollte die im weiteren Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen enthaltene A 44 zwischen dem Kreuz Dortmund/Witten und der A 1 in Holzwickede entfallen. Sie wird im GEP nicht dargestellt. Ein weiterer Tunnel im Zuge der B 1 in Dortmund ist zwischen der L 660 (Wittekindstraße) und der B 54 (Ruhrallee) vorgesehen.

Zum großräumigen Straßennetz gehören noch die B 236 n in Dortmund und Schwerte sowie die A 445 von Hamm nach Werl. Beide Maßnahmen gehören zum vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und sollen in den kommenden Jahren fertiggestellt werden.

Im Bereich der Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind im Zuge der B 63 in Hamm, der L 518 in Werne, der L 556 in Dortmund – Asseln, der L 609 in Dortmund (in der Straßenbaulast der Stadt Dortmund), der L 673 in Fröndenberg, der L 677 in Holzwickede und der L 821 in Bergkamen Ortsumgehungen oder Neuführungen erforderlich. Für diese Straßenabschnitte ist zumindestens das Linienbestimmungsverfahren abgeschlossen oder in Vorbereitung.

Für die im Landesstraßenbedarfsplan 1993 enthaltenen Ortsumgehungen L 547 Ahlen/Dolberg und der L 663 in Dortmund-Asseln und Dortmund-Wickede, der L 665 in Kamen-Heeren sowie der L 673 in Schwerte müssen noch geeignete Linienführungen festgelegt werden. Sie werden im GEP als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

Als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden die Verlängerung der L 663 n nach Osten zur Westtangente Unna, die L 673 zwischen Fröndenberg und Wickede, die Westtangente Unna als L 678 n, die über das Bahngelände führende kurze Ostumgehung Unna als L 665 n und die L 667 n in Hamm – Rhynern dargestellt. Diese Maßnahmen sind dringend erforderlich und sollten in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

In Lünen ist der Ausbau der B 54 von der B 236 bis zur Kupferstraße dringend erforderlich.

Die Bundesstraße 61 n in Bergkamen ist dagegen nicht mehr erforderlich und sollte aus der Bedarfsplanung herausgenommen werden. Sie wird im GEP nicht mehr dargestellt.

Die Inanspruchnahme des im Regierungsbezirk Münster liegenden, aber unmittelbar an den Regierungsbezirk Arnsberg angrenzenden LEP-Gebietes für flächenintensive Großvorhaben "Datteln-Waltrop" wird mit erheblichem Ziel- und Quellverkehr im näheren Umfeld der Fläche verbunden sein. Mögliche konkrete verkehrliche Auswirkungen einer Inanspruchnahme der Fläche "Datteln-Waltrop" auf die östlich/südöstlich angrenzenden Bereiche sind, ebenso wie eine bedarfsgerechte östliche/südöstliche Verkehrsanbindung, im Rahmen einer für das Vorhaben zu erstellenden Verkehrskonzeption zu klären.

4.1.4 Wasserstraßennetz

Ziel 32

Die Binnenschifffahrtswege Datteln-Hamm-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal sind zur Aufnahme größerer Güterverkehrsanteile den Erfordernissen moderner Betriebsformen der Binnenschifffahrt anzupassen.

Erläuterung:

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders umweltverträglicher sowie kostengünstiger und energiesparender Verkehrsträger. Sie wird daher in erster Linie für den Transport von Massen- und Schwergütern genutzt. Zunehmend gewinnt aber auch die Beförderung von Containern und Stückgutfrachten an Bedeutung. Diese Transporte gilt es zu verstärken, um die angestrebte Verlagerung des Güterverkehrs zu erreichen.

Die Kanäle werden darüber hinaus zunehmend von Motorsportbooten genutzt, so dass sie in Verbindung mit Freizeithäfen auch dem Tourismus dienen.

Sowohl der Datteln-Hamm-Kanal wie der Dortmund-Ems-Kanal sind im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 1992 enthalten. Sie sind aber immer noch nicht vollständig ausgebaut. Der noch erforderliche Ausbau sollte zügig verwirklicht werden, um eine ungehinderte Fahrt für Großmotorschiffe und Schubverbände zu ermöglichen. Diese Kanäle werden im Wesentlichen aus der Lippe in Hamm gespeist.





4.1.5 Luftverkehr

Ziel 33

Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landebahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden.

Im Plangebiet liegt der vom Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP Schutz vor Fluglärm – GV. NW. 1998 S. 512 vom 17. August 1998) erfasste regionale Verkehrsflughafen Dortmund.

Die im LEP Schutz vor Fluglärm für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen sind im Folgenden als Ziel übernommen:

Ziel 34

I. Zone A

I.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.

II. Zone B

II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.



In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

III. Zone C

III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.





4.2 Abfallentsorgung

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung im LEPro (§ 34) und den Zielen des LEP NRW (D.III.2) und Erläuterungen (D.III.3) sollen Abfälle im Rahmen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft möglichst vermieden und, soweit sie nicht verwertet werden können, möglichst gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, vor allem für die regionalplanerische Sicherung raumverträglicher Standorte der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien zu sorgen. Die folgenden textlichen Ziele konkretisieren deshalb die o.g. landesplanerischen Rechtsvorschriften.

Ziel 35

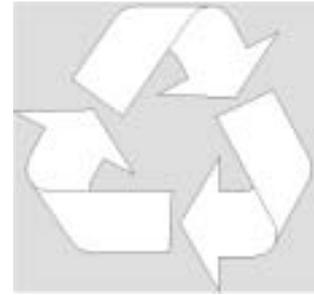
- (1) Behandlungsanlagen für Abfälle sind nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.**
- (2) Deponien sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.**

Erläuterung:

Die Entsorgungsinfrastruktur des Plangebietes ist in der Vergangenheit vor dem Hintergrund zunehmender Technisierung und Verstädterung sowie eines steigenden Lebensstandards, aber auch verstärkter Umweltschutzmaßnahmen (z.B. zur Gewässer- und Luftreinhaltung) für die Bewältigung steigender Abfallmengen ausgelegt worden, um die Entsorgungssicherheit langfristig gewährleisten zu können. Gleichwohl sind auf allen Ebenen der Abfallplanung und -wirtschaft im Interesse einer Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen erhebliche Anstrengungen unternommen worden, das letztendlich zu beseitigende Abfallaufkommen zu verringern. Diese Bemühungen, die bei den Abfällen aus Haushalten, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Baustellenabfällen sowie produktionsspezifischen Gewerbe- und Industrieabfällen aus dem Bereich der kommunalen Infrastruktur seit 1992 bereits eine deutliche Reduzierung bewirkten, sind in der Zukunft verstärkt fortzuführen.

Die Siedlungsabfallentsorgung hat auf der Grundlage von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich dabei an den bezirksspezifischen verbindlichen Vorgaben, Zielen

und Rahmenbedingungen des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg aus. Dieser stellt für die der öffentlichen Entsorgung unterliegenden Siedlungsabfälle die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Behandlung und Beseitigung erforderlichen Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen dar. Er weist die erforderlichen Anlagen und Kapazitäten aus und bestimmt die Zuordnung der Beseitigungspflichtigen zu den Abfallbeseitigungsanlagen. Hinsichtlich der Sonderabfälle ist auf das Rahmenkonzept des Landes hinzuweisen.



Im Plangebiet bestehen bereits eine Vielzahl von Behandlungs- und Verwertungsanlagen. Unter Berücksichtigung der Wirkung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Hinblick auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist für die Zukunft mit rückläufigen Abfallmengen zur Beseitigung zu rechnen. Die bestehenden Entsorgungskapazitäten, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, müssen daher im Interesse einer langfristigen Entsorgungssicherheit unter möglichst wirtschaftlichen Bedingungen in das abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept einbezogen werden. Zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung und zur Verwirklichung umweltschonender Konzepte sollen Kooperationen der entsorgungspflichtigen Körperschaften untereinander sowie auch mit den Betreibern von Entsorgungsanlagen der Wirtschaft angestrebt werden.

Die schließlich nicht mehr verwertbaren Siedlungsabfälle (Restabfälle) können auf den dargestellten Deponien langfristig beseitigt werden. Die hier verfügbaren Kapazitäten dienen auch dazu, bei einem Ausfall vorgeschalteter Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Der spätestens ab 01.06.2005 erforderliche Bedarf an Behandlungskapazitäten ist im Abfallwirtschaftsplan, Teilabschnitt Siedlungsabfälle, sicherzustellen.

Als Folge des reduzierten Abfallaufkommens und unter betriebswirtschaftlichen Auslastungsgesichtspunkten sind plangebietsübergreifende Kooperationslösungen notwendig geworden, durch welche die Entsorgungssicherheit auch langfristig gewährleistet werden kann. Das gilt sowohl für die thermische Behandlung in den Müllverbrennungsanlagen, aber auch für die Ablagerung auf Deponien.

Über die genannten Entsorgungswege hinaus bestehen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Plangebiet zahlreiche weitere Entsorgungswege für die Behandlung bzw. Beseitigung der übrigen Abfallarten (Bioabfälle, Wertstoffe, Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Straßenkehricht, Rückstände aus der Kanalisation, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, produktspezifische Abfälle, Marktabfälle, Baustellenabfälle, Krankenhausabfälle, Bauschutt,



Straßenaufbruch und Bodenaushub). Die notwendigen Entsorgungsanlagen für die oben genannten Abfallarten liegen überwiegend innerhalb des Plangebietes, befinden sich jedoch teilweise im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der GEP stellt grundsätzlich alle Abfallentsorgungsanlagen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie bereits aufgrund ihrer Raumbeanspruchung in der Regel regionalbedeutsam sind. Abfallentsorgungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Die dargestellten Abfallentsorgungsanlagen sind in der [Tabelle 5](#) aufgeführt.

Die thermischen Behandlungsanlagen sind in der Regel durch das Symbol „Abfallbehandlungsanlage“ innerhalb der GIB dargestellt. Lediglich die bestehende MVA Hamm ist aufgrund ihrer geringen Raumbeanspruchung nur mit einem Symbol dargestellt.

Die Deponien sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol „Abfalldeponien“ gekennzeichnet. Die dargestellten Symbole bezeichnen jeweils eine Einzelanlage. Räumlich und funktional zugeordnete kleinere Behandlungsanlagen auf dem Deponiegelände sind nicht gesondert dargestellt.

Die Sortieranlage Dortmund-Huckarde und die Biomüll-/Grünkompostierungsanlage Fröndenberg stehen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit abgeschlossenen und somit nicht mehr dargestellten Deponien.

Boden- und Bauschuttdeponien sind in der Regel wegen ihrer geringen Flächengröße und ihrer in der Regel örtlichen Bedeutung im GEP zeichnerisch nicht dargestellt.

Abfallbehandlungsanlagen für Abfälle zur Verwertung sind in der Regel nicht gesondert dargestellt. Sie liegen entweder innerhalb der GIB oder in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer Deponie.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

**Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und –deponien¹⁾
zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung**

Tabelle 5

Name/Bezeichnung/ Standort	Entsorgungspflichtiger	Entsorgungsraum (vorrangig)	Kapazität/ Laufzeit bis	Bemerkungen
Kompostwerk Dortmund-Wambel	Stadt Dortmund	Dortmund	24.000 Mg/J unbegrenzt	
Biomüllkompostierung/ Grünkompostierung Fröndenberg	GWA Kreis Unna mbH Kreis Unna	Kreis Unna	30.000 Mg/J 6.500 Mg/J unbegrenzt	
MBA Dortmund ZD Dortmund-Nordost	Stadt Dortmund	Dortmund	80.000 Mg/J unbegrenzt	Vorhaltefläche im Nordteil der ZD
Sortieranlage Huckarde	Stadt Dortmund	Dortmund	40.000 Mg/J unbegrenzt	Umschlag von Leichtverpackungen und Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Baustellenabfallsortierungs-/ Bauschutttaufbereitungsanlage der ZD Hamm	Boden- und Bauschutttaufbereitungs GmbH Hamm	Hamm	40.000 Mg/J 320.000 Mg/J unbegrenzt	Entsorgung nicht verwertbarer Inertstoffe auf der ZD
Boden- und Bauschuttverwertungsanlage, Boden- und Bauschuttdeponie Kamen	Boden- und Bauschuttverwertungsges. Kreis Unna GmbH	Kreis Unna	k.A.	
MVA Hamm Hamm-Bockum-Hövel	WFH/EDG mbH Hamm Dortmund	Dortmund Hamm Kreis Unna	245.000 Mg/J unbegrenzt	
ZD Dortmund Nordost	Stadt Dortmund	Dortmund Kreis Unna	15.000 000 m ³ > 2030	Kooperation mit dem Kreis Unna, Bundesweite Öffnung genehmigt
ZD Hamm-Bockum-Hövel	Hamm	Hamm	2.000.000 m ³ > 2030	
Boden-/ Bauschuttdeponie Kamen-Heeren-Werve	GWA Kreis Unna mbH Kreis Unna	Kreis Unna	1.860.000 m ³ 2018	

Quelle: Abfallwirtschaftsplan 1997, Bez. Reg. Arnsberg

¹⁾ gem. LEP NRW, Ziel D. III. 2 in Verb. m. Anl. 1 zu §2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPIG



4.3 Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Während LEPro und LEP zur Standortsicherung und -planung der Abfallentsorgungsinfrastruktur landesplanerische Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen geben, findet sich zur Planung der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsinfrastruktur in § 33 Abs.2 LEPro der Auftrag, die notwendigen Flächen für Abwasseranlagen regionalplanerisch zu sichern. Ergänzt wird dieser Auftrag durch die 3. DVO, welche die Darstellung derjenigen Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung gem. § 18c WHG bedürfen, vorschreibt. Die nachfolgenden regionalen textlichen Ziele konkretisieren den oben genannten Auftrag, indem sie aus regionalplanerischer Sicht verbindliche Vorgaben für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung geben.

Ziel 36

- (1) Die Abwasserbehandlungsanlagen sind nach Lage und Leistung so auszurichten, dass in allen Oberflächenwasserkörpern die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.**
- (2) Die dargestellten neuen Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.**
- (3) Standorte für Kläranlagen haben**
 - ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie
 - ausreichende Erweiterungsflächen aufzuweisen.

Erläuterung:

Die Gewässergütekarte des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt im Plangebiet einen erheblichen Anteil an Fließgewässerstrecken mit einer kritischen Einstufung (stärker als „mäßig belastet“). Durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen soll bei natürlichen Oberflächenwasserkörpern langfristig mindestens ein guter Zustand gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden. Bei den als erheblich verändert oder künstlich eingestuftem Oberflächenwasserkörpern ist langfristig mindestens ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand zu erreichen.

Die zeichnerische Darstellung enthält Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen (vgl. [Tabelle 6](#)), soweit sie dargestellte Siedlungsbereiche entwässern. Darüber hinaus gibt

Dargestellte Kläranlagen (Stand: Mai 2003)					Tabelle 6
Stadt/ Gemeinde	Standort	Angeschl. E	Ausbaugröße EW	Betreiber	Bemerkungen
Dortmund	Deusen- Nord	376.200	625.000	EG	D, N, F
Dortmund	Scharnhorst	107.500	190.000	LV	D, N, F; Bio-P; Filtration
Hamm	Mattenbecke	47.400	88.000	LV	D,N, F
Hamm	West	27.200	184.000	LV	D, N, F; Bio-P
Kreis Unna					
Bönen	Bönen		78.000	LV	D, N, F; Bio-P; gepl. für Bönen, Unna-Ost u. Kamen-Heeren- Werve
Kamen	Körnebach	108.300	160.000	LV	D, N, F; Bio-P
Lünen	Seseke- Mündung	191.400	390.000	LV	D, N, F
Schwerte	Schwerte	41.845	50.000	RV	Mech. / biol. / chem.
Werne	Werne	37.500	60.000	LV	D, N, F

E = Einwohner

EW = Einwohnerwerte

RV = Ruhrverband

EG = Emschergenossenschaft

LV = Lippeverband

D: Denitrifikation

N: Nitrifikation

Bio-P: Biologische Phosphatelimination

F: Faulung



es einige nicht dargestellte Kläranlagen, die kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Ortschaften entwässern.

In der zeichnerischen Darstellung sind mit dem Symbol „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage“ auch die zwar räumlich von den zugehörigen Kläranlagen abgesetzten, aber mit ihnen in engem funktionalen Zusammenhang stehenden Schlammmentwässerungsplätze gemeint. Lediglich die zur Kläranlage Schwerte gehörenden Schlammmentwässerungsplätze westlich Schwerte-Wandhofen sind auf Grund der großen räumlichen Distanz mit einem eigenen Symbol dargestellt.

An die Stelle der zentralen Abwasserbeseitigung an der Emschermündung soll innerhalb des Emscherraumes ein dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept treten. Das bestehende Entwässerungssystem soll schrittweise und den örtlichen Erfordernissen entsprechend ergänzt oder ersetzt werden durch abflussmindernde, -dämpfende und -verzögernde Einrichtungen und durch Ableitung des Regenwassers zu den neu gestalteten Wasserläufen. Die Abwässer sollen auch hier in einer geschlossenen unterirdischen Kanalisation gefasst und Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden.

Aus Immissionsschutzgründen müssen Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einhalten. Der Abstandserlass in seiner Fassung vom 2. April 1998 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor.